Wirtschaftsgeschichte
der geistlichen Herrschaft Trebnitz im Mittelalter.

Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt der grundherrschaftlichen bezw. gutsherrschaftlichen Verfassung

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (rer. pol.)

bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Elisabeth Nerlich.

1927

Wirtschaftsgeschichte
der geistlichen Herrschaft Trebnitz im Mittelalter.

Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt der grundherrschaftlichen bezw. gutsherrschaftlichen Verfassung.

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (rer. pol.)

bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Elisabeth Nerlich.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Bechtel-Göttingen.
Korreferent: Professor Dr. Mitscherlich.

Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548211_0226

Literaturverzeichnis.

Bach, Alois: Geschichte und Beschreibung des fürstlichen jungfräulichen Klosterstiftes Cisterzienser-Ordens in Trebnitz. Herausgegeben von Aug. Kastner. Neisse 1859.

Bechtel, Heinrich: Mittelalterliche Siedelung und Agrarverhältnisse im Posener Lande. (Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Gutsherrschaft.) — Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 49. Jahrg. 1. Heft S. 115 ff.

v. Below, Georg: Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900.

Derselbe: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920.

Derselbe: Artikel „Agrargeschichte". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. 1. Band S. 48 ff.

Derselbe: Artikel „Ansiedelung". Ebendort S. 332 ff.

Derselbe: Artikel „Unfreiheit". Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. Aufl. 2. Band S. 1095 ff.

Boenisch, Paul: Die geschichtliche Entwickelung der ländlichen Verhältnisse in Mittelschlesien. Jenaer Dissert. Merseburg 1894.

Breitenbach: Das Land Lebus unter den Piasten. Fürstenwalde (Spree) 1890.

Bücher, Karl: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1922.

Büsching: Die Urkunden des Klosters Leubus. Breslau 1821.

Caro, Georg: Probleme der deutschen Agrargeschichte. In „Neue Beiträge zur Deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte". Leipzig 1911. S. 1—22.

Codex diplomaticus Silesiae.

Band IV: Meitzen, Aug.: Urkunden schlesischer Dörfer. Breslau 1863.

Die Regesten zur schlesischen Geschichte. Herausgegeben von Grünhagen, Wutke, Randt und Bellée in

Band VII, 1: 1. Teil bis 1250. 2. Aufl. Breslau 1884.
„ VII, 2: 2. Teil bis 1280. Breslau 1875.
„ VII, 3: 3. Teil bis 1300. Breslau 1886.
„ XVI: 4. Teil bis 1315. Breslau 1892.
„ XVIII: 5. Teil bis 1326. Breslau 1898.
„ XXII: 6. Teil bis 1333. Breslau 1903.
„ XXIX: 7. Teil bis 1337. Breslau 1923.
„ XXX: 8. Teil bis 1342. Breslau 1925.
„ XXVII: Croon, Gustav: Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer zur Geschichte des Ständewesens in Schlesien. Breslau 1912.

Dessmann, Günter: Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg.) Straßburg 1904.

Dolberg, Ludwig: Cisterzienser-Mönche und -Konversen als Landwirte und Arbeiter. (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cisterzienser-Orden XIII. 1892.)

Dyhrenfurt, Gertrud: Ein schlesisches Dorf und Rittergut. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering. 25. Bd., 2. Heft.) Leipzig 1906.

Engelbert, K.: Ehemalige Siedelungen im Trebnitzer Stiftskreise. Schlesische Geschichtsblätter 1918 Nr. 3. S. 61 ff.

Fraustädt, P.: Das schlesische Dreiding. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 65 S. 232—254.) Jena 1895.

Fuchs, Carl Johannes: Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Jena 1898.

Derselbe: Artikel „Agrargeschichte". Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. 1. Band S. 32 ff.

Derselbe: Artikel „Bauer". Ebendort S. 345 ff.

Derselbe: Artikel „Gutsherrschaft". Ebendort S. 1222 ff.

v. d. Goltz, Theodor: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2 Bde. Stuttgart und Berlin 1902.

Grodecki, Roman: Książęca włość trzebnicka na tle organiczacyi majątków książęnzych w Polsce w XII. w. . (Kwartalnik Hystoryczny XXVI. 1912 S. 433—445, XXVII. 1913 S. 1—66.)

Grünberg, Karl: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bde. Leipzig 1893/94.

Grünhagen, C.: Geschichte Schlesiens. 2 Bde. Gotha 1884/86.

Derselbe: Die Hussitenkämpfe der Schlesier 1420—1435. Breslau 1872.

Derselbe: Ueber die Größe der schlesischen Hufe. (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. 9. Bd. S. 159 ff.)

Grünhagen, C., und Markgraf, H.: Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter. 2 Bde. Leipzig 1881—83.

Guignard, Ph.: Les monuments primitivs de la règle Cistercienne. Dijon 1878.

Gutmann, Franz: Artikel „Bauernbefreiung". Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl. 2. Bd. S. 378 ff.

Haeusler, Wilhelm: Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Oels bis zum Aussterben der piastischen Herzogslinie. Breslau 1883.

Derselbe: Geschichte des Fürstentums Oels bis zum Aussterben der piastischen Herzogslinie. Breslau 1883.

v. Heckel, Max: Artikel „Rentenkauf". Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. Aufl. 2. Bd. S. 683 f.

Heimbucher, Max: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2 Bde. Paderborn 1896/97.

Hellmich, M.: Gemarkung, Dorf und Haus in Schlesien. (Zeitschrift Schlesien. 6. Jahrg. 1912/13 S. 611—614 und 669—676.)

Henriquez, Chrys.: Lilia Cistercii sive sacrarum virginum Cisterciensium origo, instituta et res gestae. Duaci 1633.

Heyne, Johann: Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau. 3 Bde. Breslau 1860/64/68.

Hoffmann, E.: Die Entwickelung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts. (Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. Jahrg. 1910 S. 699—727.)

Derselbe: Das Converseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. (Freiburger historische Studien I.) Freiburg (Schweiz) 1905.

Homannianis Heredibus: Atlas Silesiae. Norimbergae MDCCL.

Jensch, Franz: Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie bis 1800. Breslauer jur. Dissert. Breslau 1907.

Joachim, Hermann: Chronik der Stadt Trebnitz. Trebnitz i. Schles. 1914.

Jost, Rolf: Der schlesische Großgrundbesitz und seine Bewirtschaftung im Mittelalter. Breslauer staatswissenschaftl. Dissert. 1925.

v. Kętrzyński, W.: Einige Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden. (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 22, S. 151 ff.)

Knapp, G. F.: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887.

Knapp, G. F. und Kern, A.: Die ländliche Verfassung Niederschlesiens. (In „Grundherrschaft und Rittergut", Vorträge.) Leipzig 1897.

Knapp, Theodor: Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1902.

Kopietz, I. A.: Geschichte der deutschen Kultur und ihre Entwickelung in Frankenstein und im Frankensteiner Lande. Breslau 1910.

Kötzschke, Rudolf: Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Leipzig und Berlin 1921.

Derselbe: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.

Derselbe: Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert. Leipzig und Berlin 1912.

Derselbe: Artikel „Bauer, Bauerngut, Bauernstand". Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl. 2. Bd. S. 362 ff.

Kötzschke, Paul Richard: Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters. Leipziger phil. Dissert. Bautzen 1894.

Kutrzeba, Stanislaus: Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte. Übersetzt von Wilhelm Christiani. Berlin 1912.

Langethal, Chr. Ed.: Geschichte der teutschen Landwirtschaft. 4 Bücher. Jena 1847—56.

Leonhard, Rudolf: Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 40. Jahrg. 3. Heft S. 155 ff.)

v. Maurer, G. L.: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862/63.

Meinardus, Otto: Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. 2. Bd.) Breslau 1906.

Meitzen, A.: und Grossmann, F.: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. 6. Bd. Berlin 1901.

Derselbe: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. 3 Bde. u. 1 Atlas. Berlin 1895.

Derselbe: Volkshufe und Königshufe (Festschrift für G. Hansen) Tübingen 1889.

Derselbe: Über die Kulturzustände der Slaven in Schlesien vor der deutschen Kolonisation. (Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländ. Kultur. Phil.-hist. Abtlg. Heft 2, S. 72 ff.) Breslau 1864.

Mielert, Fritz: Schlesische Klöster. (Zeitschrift „Der Aar" 2. Jahrg. 2. Halbbd. S. 537 ff.)

Missalek, E.: Der Trebnitzer Grundbesitz des schlesischen Herzogs im 12. Jahrhundert. (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 48, S. 241—62).

Müncheberg, G.: Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Lasten in Mittelschlesien. Breslauer phil. Dissert. 1901.

Oncken, August: Geschichte der Nationalökonomie, 1. Teil. Leipzig 1902.

Opitz, Emil: Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke 73. Heft.) Breslau 1904.

Partsch, Joseph: Schlesien, eine Landeskunde für das deutsche Volk auf wissenschaftlicher Grundlage. 2 Bde. Breslau 1896/1911.

Passow, Richard: Die grundherrschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse in der Lehre von den Wirtschaftssystemen. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 112. Bd. S. 1—14.)

Peisker, J.: Die serbische Zadruga. (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte herausgegeben von S. Bauer und L. M. Hartmann. 7. Bd. S. 211—326.)

Rachfahl, Felix: Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte germ. Abtlg. 16. Bd. S. 108 ff.) Weimar 1895.

Derselbe: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. 13. Bd. 1. Heft.) Leipzig 1894.

Rau, K. H.: Geschichte des Pfluges. Heidelberg 1845.

Rauers, Friedrich: Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland. (Mit einer Karte) Gotha 1907.

Redlich, Joseph: Leibeigenschaft und Bauernbefreiung in Österreich. (Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3. Bd. S. 258—280.)

Roepell, Richard: Geschichte Polens. Hamburg 1840.

Schulte, Wilhelm: Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien. (Silesiaca, Festschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens zu Grünhagens 70. Geburtstage S. 35 ff) Breslau 1898.

Derselbe: Deutsche Städtegründungen und Stadtanlagen in Schlesien. (Zur Feier des 50jährigen Bestehens der Philomathie in Glatz. S. 25—46) Glatz 1903.

Derselbe: Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherren auf dem Breslauer Sande. (Kritische Studien zur schlesischen Geschichte, herausgegeben vom Oberschlesischen Geschichtsverein Heft 1.) Groß-Strehlitz 1906.

Derselbe: Das Heinrichauer Gründungsbuch nach seiner Bedeutung für die Geschichte des Urkundenwesens in Schlesien (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 34. S. 343 ff.)

Derselbe: Beiträge zur Geschichte der ältesten deutschen Besiedlung in Schlesien. (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 34 S. 289—314.)

Derselbe: Die Entwickelung der Parochialverfassung und des höheren Schulwesens Schlesiens im Mittelalter. (Ebendort Bd. 36 S. 388 ff.)

Derselbe: Kostenblut. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. (Ebendort Bd. 47 S. 208 ff.)

Derselbe: Die Trebnitzer Urkunde des Bischofs Lorenz von 1217 o. T. über Probsthain. (Ebendort Bd. 48 S. 309 ff.)

Derselbe: Richtlinien zur schlesischen Siedlungsforschung. (Kleine Schriften. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 23 S. 86—94) Breslau 1918.

Derselbe: Heinrichau und Münsterberg. (Ebendort S. 103 ff.)

Derselbe: Gehörte das Trebnitzer Jungfrauenkloster ursprünglich der Gemeinschaft des Cisterzienser-Ordens an? (Ebendort S. 154 ff.)

Seidel, Viktor: Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens. (Darstellungen und Quellen zur Schlesischen Geschichte 17. Bd.) Breslau 1913.

Seppelt, F. X.: Mittelalterliche Geschichte. (Schlesische Landeskunde, herausgegeben von Frech und Kampers 2. Abtlg. S. 27 ff.) Leipzig 1913.

Stenzel, G. A.: Geschichte Schlesiens. 1. Teil. Breslau 1853.

Derselbe: Vita S. Hedwigis. (Scriptores rerum Silesiacarum. 2. Bd. S. 1—114). Breslau 1839.

Derselbe: Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845.

Derselbe: Von den Hörigen Schlesiens im 13. und 14. Jahrhunderte. (Übersicht der Arbeiten und Veränderungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur i. J. 1841 S. 153 ff.) Breslau 1842.

Derselbe: Das Landbuch des Fürstentums Breslau. (Ebendort 1842 S. 48 ff.) Breslau 1843.

Tagmann: Über das Münzwesen Schlesiens bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts. (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 1 S. 33 ff.)

Tschoppe, G. A. und Stenzel, G. A.: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832.

Thoma, Walter: Die kolonisatorische Tätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrh. Leipziger phil. Dissert. Leipzig 1894.

Treblin, Martin: Das schlesische Landschaftsbild in slavischer Zeit. (Zeitschrift „Schlesien". 3. Jahrg. 1909/10, S. 100—106 und 145—149).

Uhlhorn, G.: Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwickelung des Mönchtums im Mittelalter. (Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgegeben von Th. Brieger und B. Bess. XIV. Bd. 3. Heft S. 347—403) Gotha 1893.

Wendt, Heinrich: Ergebnisse der schlesischen Wirtschaftsgeschichte. Breslau (Korn) 1922.

Winter, Franz: Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. 3 Bde. Gotha 1868/71.

Wimmer, J.: Geschichte des deutschen Bodens. Halle a. S. 1905.

Wittich, Werner: Epochen der deutschen Agrargeschichte. (Grundriß der Sozialökonomik VII. Abtlg. S. 1—26) Tübingen 1922.

Derselbe: Artikel „Gutsherrschaft". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. 5. Bd. S. 209 ff.

Derselbe: Artikel „Hof". Ebendort. 4. Aufl. 5. Bd. S. 268 ff.

Wohlbrück, S., W.: Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus und des Landes dieses Namens. 3 Bde. Berlin 1829/32.

Ziekursch, Johannes: Schlesische Wirtschaftsgeschichte von der Germanisierung des Landes bis zum 19. Jahrh. (Schlesische Landeskunde herausgegeben von Frech & Kampers 2. Abtlg. S. 169 ff.) Leipzig 1913.

Derselbe: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte, vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 20) Breslau 1915.

Abkürzungen.

C. d. S. = Codex diplomaticus Silesiae.
H. d. S. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
W. d. V. = Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Inhalts-Übersicht.

A. Vorwort.

I. Die Idee.
II. Der Stoff.
III. Die Anlage der Arbeit.

B. Abhandlung.

Erstes Kapitel:

Das Cisterzienserinnenstift Trebnitz.

I. Zeit und Zweck der Gründung,
II. Der Anschluß der Gründung an den Cisterzienserorden.
1. Die ideellen Grundlagen spezifisch cisterziensischer Wirtschaft.
2. Generalkapitel und Visitationen.
3. Der weibliche Ordenszweig.
4. Die Wandlung der ursprünglichen Wirtschaftsgrundsätze und ihre Ursachen.
5. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Cisterzienser im kolonialen Osten, insbesondere in Schlesien.
6. Das Konverseninstitut:
a) die Idee,
b) die Organisation,
c) die Trebnitzer Konversen.
7. Die Organisation der Wirtschaftsführung in Trebnitz.

Zweites Kapitel:

Der Trebnitzer Stiftskreis vor seiner Kolonisationsepoche.

I. Das Land.
1. Siedlungsgeschichtliche Gesichtspunkte.
2. Straßen und Handel.
3. Das herzogliche praedium und seine Bedeutung.
4. Die Gründungsmitgift und ihre Vervollständigungen.
II. Die klösterliche Zinswirtschaft.
1. Die hospites.
a) Das Wesen des slavischen hospites-Verhältnisses.
b) Die Grundzinsen der hospites und ihre Bemessungsgrundlage.
c) Die slavischen Ackermaße.

2. Die übrige bäuerliche Bevölkerung, ihr Grundzins und seine Bemessungsgrundlage.
a) Die Ansiedlungen von 1—3 aratra.
b) Die Ansiedlungen von 1 aratrum.
3. Die Beurteilung der slavisch-bäuerlichen Verhältnisse.

III. Die klösterliche Gutswirtschaft.
1. Die Leistungen der slavischen Hörigen im Hinblick auf die Gutswirtschaft.
2. Die Vorwerke, ihre Größe und Bedeutung.

IV. Die sonstigen Abgaben und Dienstpflichten im Rahmen bestimmter Berufe.
1. Die häusliche Dienerschaft. (camerarii, lagenarii, subdapiferi und pistores.)
2. Die in Klosterdiensten einem Gewerbe obliegende Bevölkerung, insbesondere Gartenbau, Weinkultur, Zeidelei und Fischerei.
3. Das Handwerk. (Böttcherei, Stellmacherei, Töpferei.)

V. Der Trebnitzer Markt.

VI. Die klösterlichen Betriebe: Salzhütte, Mühlen.

VII. Obrigkeitliche Rechte des Stifts: Kirchenpatronat, Gerichtsbarkeit.

Drittes Kapitel:

Die Herrschaft Trebnitz seit der Kolonisation.

Erster Teil: Die Besitzerwerbung und ihre Verwendung. Die Entstehung der 12 Distrikte des Urbars von 1410.

I. Lebus und Schwiebus.

II. Ohlau.

III. Liegnitz, Goldberg, Löwenberg.

IV. Frankenstein und Münsterberg.

V. Breslau und Neumarkt.

VI. Trebnitz und Oels.

Zweiter Teil: Das Gebiet des deutschen Rechts.

I. Die Bedeutung der Gründungen zu deutschem Recht.
1. Die Befreiung von polnischem Recht:
a) von seinen Lasten,
b) von der Gerichtsbarkeit.
2. Die Bewidmung mit deutschem Rechte und der Zusammenhang der Stadt-Landsiedelung hinsichtlich
a) des Marktes,
b) des Gerichtes.

II. Die Stadt Trebnitz.
1. Die Anlage der Stadt.
2. Die Abgaben an die Grundherrschaft.
3. Die städtische Freiheit und ihre Beschränkungen durch die grundherrliche, die herzogliche und die königliche Gewalt.

III. Die deutschen Dörfer.
1. Der Siedlungstypus.
2. Die Siedlungseinheit.

3. Die Gemeinde:
a) Der Schulz,
seine Rechte und Pflichten.
b) Die Bauern:
Besitzrecht, Abgaben und Lasten.
c) Die Gärtner.
4. Beurteilung der bäuerlichen Verhältnisse.

Dritter Teil: Das Gebiet des polnischen Rechts. Die polnischen Dörfer bezw. Dziedzinengüter.

I. Der Siedlungstypus:
1. Dorfanlage.
2. Fluranlage.

II. Die Bauern:
1. Besitzrecht und -Größe.
2. Abgaben und Lasten.

III. Beurteilung der bäuerlichen Verhältnisse.

Vierter Teil: Die grundherrliche Wirtschaft.
I. Die Bezugswirtschaft.
II. Die Eigenwirtschaft.

Fünfter Teil: Die Gerichtsherrschaft.
I. Der Zerfall der herzoglichen Gewalt in Schlesien.
II. Der Erwerb der Obergerichte durch das Trebnitzer Stift.

C. Schlußwort: Ergebnisse.

Vorwort.

Bei den Begriffen „Grundherrschaft" und „Gutsherrschaft", wie sie seit G. F. Knapps großem Werk [1]) in der ökonomischen Literatur durchweg gelten, sind vor allem zwei Gesichtspunkte festzuhalten. Der erste ist ein wirtschaftlicher; er betrifft die Art der Nutzung des Grund und Bodens durch den Eigentümer. Sie kann auf zweifache Weise geschehen, entweder im landwirtschaftlichen Eigenbetrieb oder durch Ausgabe von Land an andere gegen Zins. Der zweite Gesichtspunkt bezieht sich auf das Verhältnis des Grundeigentümers zu den auf seinem Lande Ansäßigen, den Grundholden oder Hintersassen; er ist ein sozialer.

„Bei der Grundherrschaft überläßt derjenige, der über den Boden verfügt, die wirtschaftliche Verwendung einem anderen". [2]) Das Verhältnis des Grundeigentümers zu seinem Hintersassen beruht vorwiegend auf Zinszahlungen und Abgabenleistungen. Die Grundherrschaft trägt privatrechtlichen Charakter.

„Bei der Gutsherrschaft wird der landwirtschaftliche Grund und Boden in einem Betriebe genutzt, der zwar vom Eigentümer oder dessen Vertreter geleitet wird. Bestellt wird jedoch die Gutswirtschaft in der Hauptsache und bei den großen Betrieben stets mit Hilfe von Bauern, Kossäten, Gärtnern, die auf selbständigen Wirtschaften sitzen. Eigentümer dieser Stellen ist ebenfalls der Gutsherr. — — Der zu wirtschaftlicher Nutzung zusammengefaßte Bezirk, der auch verwaltungstechnisch eine Einheit bildet, und eine eigene Gerichtsherrschaft umfaßt, ist Grundlage einer unternehmungsweisen Produktion". [3]) Der Unternehmer übt obrigkeitliche Funktionen aus. Nur in der Verbindung der Gutswirtschaft mit der Gerichtsherrschaft spricht man von einer Gutsherrschaft. Die Gutsherrschaft trägt öffentlichrechtlichen Charakter.

Unter den vielen Urkunden des Cisterzienserinnenstifts Trebnitz, eines der reichsten schlesischen Stifter, gibt es besonders zwei für die mittelalterliche Agrargeschichte aufschlußreiche Dokumente. Das erste stammt aus der Gründungszeit und betrifft den Stiftskreis vor seiner Kolonisationsepoche. Es ist die herzogliche Schenkungsurkunde von 1204 [4]), eine Art Urbarium. Sie ist eine formelle Fälschung; denn der schlesische Herzog pflegte in jener Zeit nur in den seltensten Fällen seine Schenkungen durch Urkunden zu bekräftigen. [5]) Materiell aber ist sie durch-

aus zuverläßig und macht den Eindruck großer Genauigkeit und Vollständigkeit. Ihre Angaben sind wohl ebenso wie die der Trebnitzer Gründungsurkunden, welche sie in vielfacher Hinsicht ergänzen, den Gründungsbüchern des Klosters entnommen, in welchen mangels anderer Dokumente Besitztümer und Berechtigungen aufgezeichnet wurden. [6]) Das zweite Dokument ist das im Jahre 1410 [7]) vom Klosterschaffer Nikolaus Senitz angefangene und von seinem Amtsnachfolger Nikolaus Bogeschiz weitergeführte Urbarium. Es kann als Zusammenfassung der Ergebnisse des Kolonisationszeitalters für Kloster Trebnitz angesehen werden, schließt aber gerade vor einem Wendepunkt schlesischer Agrargeschichte ab. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts, nach den Hussitenkriegen nämlich, beginnen die Grundherren bereits durch wüst liegende Hufen gezwungen, ihren Eigenbetrieb auszudehnen. [8]) Leider läßt sich der weitere Verlauf der Trebnitzer Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des Mittelalters nicht mit der wünschenswerten Sicherheit überschauen. [9])

Die Anlage der Arbeit geschah nach folgenden Gesichtspunkten. Aus der Klarstellung der Begriffe ergaben sich die Grundlinien der Untersuchung. Sie muß sich erstrecken auf den Grund und Boden und seine Verwendung, die bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse und auf die Frage, ob und inwieweit der Grundeigentümer Träger obrigkeitlicher, insbesondere gerichtsherrlicher Rechte ist. Um die Richtung klarzustellen, in der sich der Wirtschaftswille des Trägers von Herrschaftsrechten bewegt, behandelt das 1. Kapitel das Cisterzienserinnenstift Trebnitz als solches. Im Mittelpunkt des 2. Kapitels steht die Urkunde von 1204 ergänzt durch die Gründungsurkunden. [10]) Das 3. Kapitel gruppiert sich um das Urbarium von 1410, ergänzt durch die Aussetzungsurkunden zu deutschem bezw. polnischem Recht. [11])

Die Arbeit stellt einen bescheidenden Versuch auf dem Gebiet der ostdeutschen Agrargeschichte dar. Sie kann nicht damit rechnen, das Dunkel, das dies Gebiet vielfach noch umgibt, um ein Bedeutendes zu erhellen. Darum will sie versuchen, wenigstens das, was sie zu sagen hat, anschaulich darzustellen.

Erstes Kapitel:

Das Cisterzienserinnenstift Trebnitz.

Die Gründung des Stifts fällt in das anbrechende 13. Jahrhundert, mit dem eine hohe Zeit schlesischer Geschichte beginnt. Es kennzeichnet sie das Wirken eines klugen und tatkräftigen Herrschers, Heinrichs I., des bärtigen Herzogs. In seiner Hand ist ganz Schlesien und darüber hinaus fast drei Vierteile des alten polnischen Reiches vereinigt. Mit der alten Burg Krakau fällt ihm das Seniorat über alle piastischen Fürsten zu, ihm, der nach Geburt und Erziehung eigentlich ein Deutscher ist. In kultureller Hinsicht setzt er das Werk seines Vaters Boleslaus fort, die innere Kolonisation, deren Zwecken bereits einige Klostergründungen dienten, die der Praemonstratenser zu St. Vinzenz und der Augustiner-Chorherrn auf dem Sande zu Breslau, sowie ganz besonders die der Cisterzienser zu Leubus. Aber der mächtige schlesische Herzog beginnt überdies ein anderes großes Werk, das zu seines Vaters Zeiten aus politischen Gründen noch nicht ratsam schien: die Hereinführung fremder Siedler ins Land. Es beginnt das Zeitalter der umfassenden Rodungen im schlesischen Grenzhag, das Zeitalter der deutschen Kolonisation. [12]) Die Gemahlin des Fürsten ist eine deutsche Prinzessin, Hedwig, die Tochter des Fränkischen Grafen Bertold, den der Titel eines Herzogs von Meran zierte, eine Frau von seltenen Gaben des Geistes und Herzens, voll wahrer, ungeheuchelter Frömmigkeit, Gottesfurcht und Nächstenliebe. [13]) Ihrem Geist und Einfluß ist die Gründung des Trebnitzer Cisterzienserinnen-Stifts zu danken, das auf ihre Bitten ihr Gemahl so reich ausstattete, daß seine Einkünfte für die Bedürfnisse von ungefähr 1000 Personen und für eine ständig zu übende Gastfreundschaft ausreichten. [14])

Der Zweck der Gründung war, wie sowohl die Urkunde [15]), als auch die Vita Hedwigis [16]) berichten, eine Stätte zu schaffen, an welcher der unverheiratete Teil der weiblichen Bevölkerung seine Zuflucht finden und ein gottgefälliges Leben führen könne. In dieser Absicht kommt zum Ausdruck die Frauenfrage, die im Mittelalter ihre besondere Bedeutung hatte, da den Kreuzzugs- und Kriegsverlusten, dem Cölibat und Ordensgelübde eines großen Teils der Männerwelt eine überzählige, unversorgte weibliche Bevölkerung gegenüberstand, die nun ihrerseits sich um ein

Ordensideal scharte und in Klöstern und Abteien sich zusammenschloß. [17]) Es ist nicht anzunehmen, daß den Begründern weiblicher Orden das praktisch-ökonomische Ziel der Versorgung einer überschüssigen Bevölkerung vorschwebte. Das Zeitalter der Gotik trägt vielmehr auch hier stark transzendente Züge. [18]) Aber die Klöster trugen doch ihr Teil bei zur Lösung der Frauenfrage, und auch in Schlesien muß sich das Bedürfnis nach einem Frauenkloster geltend gemacht haben nach den Worten der Urkunde, daß dies Kloster gegründet sei, weil noch kein Frauenkloster im Lande vorhanden wäre als Zufluchtsstätte für das weibliche Geschlecht, wohl aber drei Mönchsklöster, und daß es deshalb allezeit ein Frauenkloster bleiben solle und niemand es wagen dürfe, einen Mönchsorden allda einzuführen. Wer also der Meinung des Stifters zuwiderhandeln würde, der möge von Gott und den Schutzheiligen des Ortes gestraft werden: plaga terribili et insanabili a planta pedis usque ad verticem. [19])

Die im Jahre 1203 hier eingeführten Nonnen sowie ihre Aebtissin waren Benediktinerinnen aus dem süddeutschen Kloster Kitzingen, wo die heilige Hedwig erzogen worden war. Doch vertauschten sie alsbald ihr Gewand mit dem des „grauen Ordens". [20]) Und dieser Anschluß an den Cisterzienserorden, der 1218 von den Aebten der fünf großen Stammklöster von Citeaux, La Ferté, Pontigny, Clairveaux und Morimund bestätigt wurde, [21]) ist eine wirtschaftsgeschichtlich hochbedeutsame Tatsache. Er bedeutet für Trebnitz

1. die Bindung an bestimmte wirtschaftliche Grundsätze und Traditionen,
2. die Angliederung einer Organisation von Landwirten und Handwerkern: des Konverseninstituts.

Zwar fällt der Anschluß in eine Zeit, wo die ursprünglichen Wirtschaftsgrundsätze des Ordens sich zu wandeln beginnen. Doch ist die alte Tradition im kolonialen Osten länger lebendig geblieben. Darum und um die Ideen, welche die Wirtschaftsführung tragen, näher zu charakterisieren, sei es gestattet, etwas weiter auszuholen.

Die Cisterzienser sind die Erneuerer der Benediktinerregel in ihrer alten Strenge, die vom Mönch die Handarbeit verlangt nach dem Grundsatze: ora et labora. Doch sollte die Arbeit „nicht des Gewinnes halber gepflegt werden, sondern als Tugendübung. Sie war, wie man richtig gesagt hat, ein Postulat der Askese". [22]) In dieser Forderung stellt sich die kanonische Lehre in ihrer ganzen Reinheit dar, wie denn überhaupt das kanonische Leben in den Klöstern zu reichster ökonomischer Entfaltung gelangte. [23]) Die Voranstellung des asketischen Prinzips, die Auffassung des Rechts als eines Arbeitsrechts, eines Rechts der Armut, das ist eine von den grundsätzlichen Unterscheidungen des kanonischen Rechts gegenüber dem römischen Zivilrecht,

das ein Recht des Besitzes und des Reichtums ist, wobei das hedonische Prinzip den Ausschlag gibt. [24]) „Nicht größter Genuß bei kleinstem Opfer, sondern umgekehrt, kleinster Genuß bei größtem Opfer, lautet die Parole". [25]) Die benediktinischen Klosterwirtschaften hatten sich, gezwungen durch den zerstückelten und verstreuten Besitz, welcher eine Selbstbewirtschaftung erschwerte, die immer größer werdende Verselbständigung der Meier und Zensualen immer mehr auf Zins- und Rentenbezüge gestellt und das Arbeitsideal vergessen. [26]) Um zur alten Grundsatzstreue wieder zurückzukehren, verließ eine kleine Schar von Mönchen, Robert mit seinen Genossen, 1098 das Benediktinerkloster Molesme, um sich im wilden Waldtale von Citeaux niederzulassen. Leben wollen sie von ihrer Hände Arbeit, vom Ackerbau und von der Viehzucht. Zu diesem Zwecke wollen sie Ländereien, Weinberge, Wiesen, Wälder und Gewässer, letztere zur Anlage von Mühlen und zum Fischfang, übernehmen. Alle diese Besitzungen sollen aber von den Wohnstätten anderer Menschen fernliegen, und man will sie nur zum eigenen Bedarf nutzen. Zinsende Dörfer und Renten von Mühlen oder Oefen zu haben, war streng untersagt. [27]) Man will nicht „vom Schweiße anderer leben". Zur Ermöglichung einer eigenen Wirtschaft in größerem Maßstabe sehen wir die Cisterzienser überall ihren Grundbesitz durch Kauf und Tausch möglichst abzurunden bestrebt, um ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet zu schaffen. [28]) Wie man im einzelnen klösterliche Zurückgezogenheit mit wirtschaftlicher Tätigkeit und Selbständigkeit zu vereinigen suchte, davon gibt Zeugnis die erste Sammlung der Beschlüsse des Generalkapitels von Abt Rainald im Jahre 1134, das sog. Exordium Parvum. [29])

Die Generalkapitel waren jährliche Zusammenkünfte im Mutterkloster Citeaux. Jeder Abt war verpflichtet, auf denselben zu erscheinen, und es galt außer Krankheit kein Entschuldigungsgrund, weder Krieg noch Schulden und nur in seltenen Fällen Länge und Beschwernis des Weges. [30]) Der Hauptzweck dieser Versammlungen war die gemeinsame Regelung aller Ordensangelegenheiten. Auch zum Austausch mancher Erfahrungen auf wirtschaftlichem Gebiet bot sich Gelegenheit, und es ist gerade diese Bedeutung der Generalkapitel nicht gering anzuschlagen. In Citeaux gibt der höher kultivierte Westen dem auf niedrigerer Kulturstufe stehenden Osten die Anweisungen für Garten-, Obst- und Weinbau. [31]) Aber darüber hinaus ist manche kirchliche Angelegenheit in Citeaux beraten und mit Hilfe des Ordens durchgeführt worden, ohne daß dieser jemals amtliche Befugnisse für die Kirche gehabt hätte. Es wurde der Orden nämlich im Laufe der Zeit eine Macht, die sich kirchlicherseits des größten Ansehens erfreute. [32])

Um die einheitliche Durchführung der Wirtschaftsgrundsätze zu sichern, entwarf der Abt Stephan Harding von Citeaux 1118 den Plan einer Organisation, die alle Klöster aufs engste sowohl

mit dem Stammkloster als auch untereinander verbinden sollte, ein Gedanke, der niedergelegt ist in der Charta Caritatis. [33]) Das Haupt der ganzen Ordensfamilie ist Citeaux. Ihm zur Seite stehen dessen 4 erste Töchter: La Ferté, Pontigny, Clairveaux und Morimund. Jede Neugründung bewahrt ein gewisses Pietätsverhältnis zum Mutterkloster. Zur praktischen Geltung kam der Gedanke der Charta Caritatis in den Visitationen, die der Vaterabt verpflichtet war alljährlich im Tochterkloster vorzunehmen und die sich sowohl auf das Ordensleben als auch auf Wirtschaft und Finanzverwaltung erstreckten. [34])

Der große Organisator des Ordens, Abt Stephan Harding, vollzog auch den Anschluß und die Organisation des weiblichen Zweiges an den sich immer mehr ausbreitenden Cisterzienserorden. Als ihre eigentlichen Stifter verehren die Cisterzienserinnen die hl. Humbelina, Schwester des hl. Bernhard von Clairveaux, und diesen selbst. Es mochte wohl die Begeisterung für den Orden, der in sich das Ideal klösterlich-asketischen Lebens überhaupt verkörperte, ausschlaggebend gewesen sein für die Gründung eines besonderen weiblichen Ordenszweiges. [35]) Trotzdem die Cisterzienserinnen dieselbe strenge Regel erhielten, verbreiteten sie sich rasch, besonders in Frankreich und Deutschland. [36]) Die massenhafte Anlage der Frauenklöster des Ordens fällt erst ins 13. Jahrhundert. Im Gegensatz zu den Mönchsklöstern wurden die Frauenklöster immer dicht bei Städten oder Dörfern angelegt, wohl des besseren Schutzes wegen. Ob die Nonnen sich auch mit Feldarbeit beschäftigten, erscheint zweifelhaft. Aus Frankreich freilich wird berichtet: Sie beschäftigten sich nicht bloß mit Nähen und Spinnen, sondern sie gingen auch in den Wald, um Sträucher und Dornen auszuroden, arbeiteten unausgesetzt und ahmten in allem den Ordensmännern nach. [37]) Doch sind das wohl Ausnahmen gewesen. Die Hauptaufgabe der Cisterzienserinnen scheint auf dem Gebiete der weiblichen Jugenderziehung gelegen zu haben. Damit verbunden ging einher ein eifriges Gebetsleben und die Beschäftigung mit weiblichen Handarbeiten. Die Stickereien der Cisterzienserinnen, insbesondere die an kirchlichen Gewändern, wurden gerühmt. [38])

Als Stamm- und Mutterkloster der Cisterzienserinnen galt das französische Kloster Notre-Dame de Tart, dessen Aebtissin das Visitationsrecht in den Tochterklöstern besaß. [39]) Es tagten daselbst besondere Generalkapitel, denen die Aebtissin von Tart und der Abt von Citeaux vorsaßen und die sich, wie die bei Guignard abgedruckten Beschlüsse aus der Zeit von 1268—1302 zeigen, vorwiegend mit der Reinerhaltung des inneren Ordenslebens beschäftigt haben. [40]) Ob das nordöstliche Deutschland den Zusammenhang mit Tart gewahrt hat oder überhaupt im Zusammenhang mit Tart gestanden hat, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls durften hier die Mutter-Aebtissinnen nicht visitieren. Zu eigentlichen Visitatoren waren den Nonnenklöstern vielmehr

Aebte benachbarter Cisterzienserklöster bestimmt oder die Observanz bildete ein solches Verhältnis. [41]) So ist auch Trebnitz zuerst vom Abt von Pforte, dann vom Leubuser Abt sowohl hinsichtlich des inneren Ordenslebens als auch der Wirtschaft visitiert worden. [42])

Die Prinzipien cisterziensischer Wirtschaft: Arrondierung des Grundbesitzes und ausschließliche Selbstbewirtschaftung desselben sind bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts im Orden allgemein befolgt worden und unwidersprochen geblieben. Im folgenden Zeitabschnitt, den man von 1150—1208 rechnet, beginnt bereits „ein stilles Ringen — kein offner Kampf, dafür war der Orden noch zu gut discipliniert — zwischen einer wirtschaftlichen Fortschrittsbewegung, die sich durch die eng gezogenen Schranken gehemmt findet und einer mehr konservativen Reaktion, die in der ersteren eine Gefahr für die Reformideen der Gründer des Ordens erblickt." [43]) Die Cisterzienserklöster betreiben in diesem Zeitabschnitt eine intensive Kauf- und Tauschtätigkeit, deren Schwierigkeiten uns um so verständlicher werden, wenn wir bedenken, daß der Grund und Boden im Mittelalter förmlich übersponnen war mit einem Netz von Reallasten [44]) und man seitens der Klöster bestrebt war, alle diese Lasten zu lösen, um in der Nutzung des Besitzes durch nichts gehindert zu sein. [45]) Aber auch auf dem Gebiete der Pfandleihe sehen wir die Cisterzienser tätig. Die oberste Ordensleitung hält grundsätzlich am Eigenbetrieb fest. Hinsichtlich der Pfandleihe verhält sie sich erst ablehnend, bis sie endlich nachgibt, wohl deshalb, weil die Pfandleihe in vielen Fällen ein Weg war, das Gut endgültig zu erwerben. Von den beiden Formen mittelalterlicher Pfandleihe ist den Cisterziensern aber nur eine, das vadium vivum, gestattet. Man unterschied nämlich vadium mortuum und vadium vivum. Das erste war die gewöhnliche Form. Sämtliche Früchte des verpfändeten Gutes wurden danach vom Gläubiger bis zur Rückzahlung der ganzen Schuldsumme in Anspruch genommen, waren also die Zinsen des Kapitals. Bei der anderen Form, dem vadium vivum, galt die Nutzung als Amortisation des geliehenen Kapitals unter Abzug etwaiger Betriebskosten. Getreu der kanonischen Lehre von der Verwerflichkeit des Zinsnehmens beim Darlehn (da ja Geld unproduktiv ist) [46]) konnte sich die Ordensleitung nur für die zweite Form entscheiden. [47])

Mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts tritt eine Wendung ein in den wirtschaftlichen Grundsätzen des Cisterzienserordens. Im Jahre 1208 beschließt das Generalkapitel, daß Ländereien, welche im Eigenbetrieb weniger ertragfähig oder von den Abteien zu weit entfernt wären, mit Erlaubnis des Generalkapitels an Fremde gegen die Hälfte des Ertrages ausgetan oder auf irgend eine andere Weise verpachtet werden könnten. Dieser Beschluß liegt in den Zeitverhältnissen begründet. Der aufblühende Handelsverkehr wirkte preisausgleichend und preisherabdrückend, das

emporkommende Städtewesen bewirkte eine Abwanderung von Arbeitskräften in die Stadt und einen Mangel an solchen auf dem Lande. Es fehlte auch dem Orden in dieser Zeit an geeigneten Laienbrüdern. Einen weiteren Anstoß zur Durchbrechung des Prinzips des ausschließlichen Eigenbetriebes gab der Stand der Zehntfrage am Anfang des 13. Jahrhunderts. Die Cisterzienser genossen nämlich hinsichtlich des Zehnten besondere Vergünstigungen. Ursprünglich waren sie durch päpstliches Privileg vom Zehnt vollständig befreit worden mit der Begründung, daß die Gastfreundschaft und Wohltätigkeit, die der Orden übe, solches erfordere (1131). Später handhabten die Päpste die Befreiung nur hinsichtlich der Neubrüche, bezw. der im Eigenbetrieb stehenden Ländereien. Doch muß auch dieser Modus noch erhebliche Unzuträglichkeiten mit sich geführt und eine Schmälerung kirchlicher Einkünfte bedeutet haben; denn es herrschte große Erbitterung gegen den Orden, die erst aufhörte, nachdem das vierte Laterankonziel vom Jahre 1215 bestimmt hatte, daß die zehntpflichtigen Ländereien verpachtet werden und der Zehnt von den Pächtern bezahlt werden sollte. So fingen die Cisterzienser allmählich an Zinswirtschaft zu treiben. Die Gerechtigkeit des Bodenzinses war ja zu keiner Zeit in der kanonischen Lehre bestritten, auch nicht, nachdem dieser in Geld umgewandelt worden war. [48]) Nur aus asketischen Gründen hatten die Cisterzienser ursprünglich die Zinswirtschaft verschmäht.

Aber nun ging man auf dem eingeschlagenen Wege weiter, bis das Generalkapitel vom Jahre 1278 die uneingeschränkte Erlaubnis erteilte, Güter jeder Art zu erwerben. Von da an bewegt sich die cisterziensische Wirtschaftspraxis in den Bahnen der Zinswirtschaft. Die Ursachen für die Aufgabe der ursprünglichen Grundsätze sind in den Wandlungen zu suchen, welche das 12. und 13. Jahrhundert gerade in wirtschaftlicher und intellektueller Hinsicht mit sich brachte: die Mobilisierung des Besitzes durch die Geldwirtschaft, die Loslösung des Arbeitswertes von der Ackerscholle durch die Bildung eines freien Bürgertums und den Aufschwung des gewerblichen Lebens, der Freiheits- und Bildungsdrang bei den unteren Volksschichten. „Das alles schuf eine neue wirtschaftliche Grundlage, die ein Festhalten an den frühmittelalterlichen Institutionen zur Gefährdung der Existenz stempeln mußte". [49])

Die hervorgehobenen Phasen kennzeichnen die Ordenswirtschaft unter west- und mitteleuropäischen Verhältnissen. [50]) Zeitlich anders lagen die Dinge im kolonialen Osten. [51]) Um die schlesischen Verhältnisse ins Auge zu fassen, so treten beispielsweise bei Leubus ebenfalls drei Epochen der Wirtschaftsgeschichte hervor: die Epoche ausschließlicher Eigenwirtschaft bis zum 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts; Beibehaltung der Höfewirtschaft soweit möglich und Kolonisation (Zinswirtschaft) der entferntliegenden Güter bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts;

von da an Auflösung von Höfen und weitgehende Kolonisation. [52]) Bei Heinrichau, das zu einer Zeit gegründet wurde (1228), wo der Orden bereits Zinswirtschaft gestattet hatte, tritt dennoch ein eigentümlich konservativer Zug hervor. Es beginnt seine Tätigkeit mit der Anlage von zahlreichen Vorwerken im Umkreis des Klosters, geht aber noch im 13. Jahrhundert zur Kolonisation entfernt liegender Güter über, um schließlich am Ende des 13. Jahrhunderts mit der Zinswirtschaft auch im Klosterkreis zu beginnen. [53]) So sehen wir hier nur eine zeitliche Verschiebung der Verhältnisse, auf welche zuerst das Vorhandensein weiter Strecken unbebauten Landes, dann aber das siegreiche Vorwärtsdringen der Kolonisation, Städtewesen und Landarbeitermangel ohne Zweifel beeinflussend gewirkt haben.

Eine deutliche Illustration der Kulturunterschiede von West und Ost bildet die verschiedene Regelung der Zehntfrage auf dem Laterankonzil 1215 für den Cisterzienserorden im allgemeinen und für Leubus und Trebnitz im besonderen. Wie bereits kurz erwähnt, wurde der allgemeine Grundsatz bezüglich der Zehntpflicht der Cisterzienserklöster wie folgt festgesetzt: Ländereien, von denen der Zehnt der Kirche gehört, sollen von anderen Brüdern desselben Ordens nicht erworben werden, außer für Neugründungen. Diese Ländereien sollen aber verpachtet werden und der Pächter soll den Zehnt zahlen. Besitzt man solches der Kirche zehnpflichtiges Land, dann ist der Kirche der Zehnt zu geben, welcher er gebührt, und kein anderer Vergleich anzustreben. Das gilt auch, wenn diese Ländereien immer im Eigenbau bewirtschaftet wurden. [54]) Es ist eine Einschränkung des bisherigen Ordensprivilegs, begründet mit dem Hinweis: ne occasione privilegiorum suorum ecclesiae ulterius pergravuntur. Der Kirche sind Zehnteinkünfte direkt entzogen worden, indem die Cisterzienser vorhandenes Kulturland in weitestem Maße erworben und bewirtschaftet haben, darum weil sie unkultiviertes Land nicht mehr oder wenigstens nicht in genügender Menge bekommen konnten. Eine erhebliche Vergrößerung der Anbaufläche war nicht mehr möglich, das wissen wir ja vom westelbischen Deutschland vor Beginn der östlichen Kolonisationen. [55])

Für Leubus und Trebnitz enthalten die diesbezüglichen päpstlichen Bestätigungsurkunden folgende Bestimmung hinsichtlich des Zehnten: „Sane laborum vestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis, de possessionibus habitis ante concilium generale sive de ortis et virgultis in piscationibus vestris vel de nutrimentis animalium vestrorum aut etiam de novalibus nullus a vobis decimas exigere praesumat". [56]) Von denjenigen selbstbewirtschafteten Gütern, welche die betreffenden Klöster vor dem Konzil besessen haben, von Gärten, Viehweiden und den Gebüschen um die Fischteiche sowie vom Neubruchland soll niemand den Zehnten ihnen abverlangen dürfen. Damit ist in gewisser Weise das allgemeine Zehntabkommen illusorisch gemacht. Leubus

und Trebnitz genießen ein weitreichenderes Privileg. Hier im Osten sind noch weite Strecken unkultivierten Landes vorhanden und von den Klöstern bebaut worden. Unkultiviertes Land gibt keinen Zehnt. Daher kann hier von einer Schmälerung kirchlicher Einkünfte durch Entziehung des Zehnten nicht die Rede sein. Andererseits erforderte die Kulturarbeit der Klöster die Förderung durch ein derartiges Privileg. Deshalb standen auch in den Zehntstreitigkeiten der schlesische Herzog und der Adel auf Seiten der Klöster gegen den Bischof. [57])

Die Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des Ordens wird man wohl als selbstverständlich bei Trebnitz voraussetzen. Weniger bekannt dürfte die Tatsache sein, daß Trebnitz auch seine eigenen Konversen hatte.

Wie die Wirtschaftsgrundsätze des Ordens, so entsprang auch der Gedanke des Konverseninstituts dem Streben nach Verwirklichung des benediktinischen Ordensideals. Man bedurfte der Laienbrüder zur getreuen Durchführung der wirtschaftlichen Grundsätze. Der Eigenbetrieb war nämlich ein gewisses Hindernis mönchischen Lebens; er „erforderte eine intensive Arbeitstätigkeit, zu der die wenigen Stunden, die in der Regel für die Handarbeit freigelassen sind, bei weitem nicht ausreichten. Die Mönche konnten doch nicht ihren hauptsächlichsten Beruf, das Chorgebet, den Gottesdienst, das Studium, ganz beiseite lassen und Ackerbauer werden. Das wäre der gröbste Verstoß gegen die Regel gewesen, der seit ihrem Bestehen gegen sie begangen worden wäre. Um sich aus dieser Klemme herauszuhelfen, griffen die Cisterzienser nach einem Mittel, das auch andere Reformen, die eine Vertiefung des religiösen Lebens anstrebten, wenn auch nicht in so ausgedehntem Maße, angewandt hatten. Sie gliederten ihrem Orden eine treue Arbeiterschar an, welche, nicht gebunden an die Vorschriften der Benediktinerregel, den ganzen Tag sich landwirtschaftlichen Arbeiten hingeben konnten und es so den Mönchen möglich machten, ihr Leben ganz getreu nach den Vorschriften des hl. Ordenspatriarchen einzurichten — die fratres conversi". [58]) Die Konversen waren keine eigentlichen Mönche, sind vielmehr von ihnen streng zu unterscheiden. Auf diesen Unterschied weist schon die bauliche Anlage der Cisterzienserklöster hin: „Diejenigen Konversen, welche ihren ständigen Aufenthalt im Kloster hatten — die größte Zahl weilte Tag und Nacht auf den Ackerhöfen und kehrte für gewöhnlich nur Sonntags ins Kloster zurück — bewohnten von den beiden an die Kirche angelehnten Flügeln des Gebäudes den westlichen, während der östliche die Wohnung der Mönche bildete". [59]) Auch „in der Kirche haben die Konversen ihren bestimmten, dem Chorus der Mönche ähnlich eingerichteten Platz, den chorus conversorum". [60]) In der Ausübung ihrer Tätigkeit waren die Konversen einem Mönch, dem cellarius unterstellt, nach dessen Anweisungen sie sich zu richten hatten. Ein weiteres Mittel, die Laienbrüder in ihrer unter-

geordneten Stellung zu erhalten und sie zu einer dauernden landwirtschaftlichen Tätigkeit zu erziehen, schien den Cisterziensern das Fernhalten jeglicher geistigen Bildung. Im Gegensatze zu den Mönchen beschränkte sich die intellektuelle Ausbildung der Konversen auf eine wöchentliche kurze Unterweisung in der Religion. Sogar die elementaren Fertigkeiten im Lesen und Schreiben waren bei ihnen ausgeschlossen. Ein besonderes Kapitel der Konversengebräuche [61]): Quid debeant discere bestimmt: „Nullus habeat librum nec discat aliquid nisi tantum „Pater noster" et „Credo in Deum", „Miserere mei Deus" etcetera, quae debere disci ab eis statutum est et hoc non litera sed cordetenus". [62]) Dies Bildungsverbot erscheint geradezu barbarisch. Doch lassen sich mittelalterliche Verhältnisse nicht nach heutigen Begriffen beurteilen. Man kannte damals noch nicht das allgemeine Bildungsstreben unserer Tage, vielmehr mochte es hochgestellten Persönlichkeiten oftmals an den elementarsten Grundlagen wissenschaftlicher Bildung fehlen. Der Ordensgedanke war jedenfalls die Erhaltung dieser einfachen Menschen in jener ingenita simplicitas und in der Freude an ihrem Beruf, die ihnen leicht durch Versuche geistiger Tätigkeit verloren gehen konnte. Darum verbot man sie ihnen ganz und gar. [63]) Daß dabei von einer Härte nicht die Rede sein kann, wird deutlich, wenn man bedenkt, daß die Konversen mit Vorliebe aus den niederen Ständen, aus den Söhnen der Bauern, Pächter und Handwerker ausgewählt wurden, weil man von diesen voraussetzen konnte, daß sie schon durch Erziehung und Gewöhnung für ihre zukünftige Tätigkeit geeignet wären. Es wurden nämlich nur solche arbeitsfähige und arbeitstüchtige Männer aufgenommen, die in ihrer sechsmonatlichen Prüfungszeit bewiesen hatten, daß sie dem Kloster nützen würden. [64]) Für den Laienbruder, der vor seinem Eintritt ins Kloster vielleicht ein Leibeigener oder ein Freigelassener war, bedeutete die Zugehörigkeit zum Orden eine Verbesserung seiner sozialen Stellung. Denn die Cisterzienser brechen gemäß der Regel des hl. Benedikt vollständig mit der Scheidung von frei und hörig, „so daß jeder Unfreie von dem Augenblicke an, in welchem er das Konversenkleid im Cisterzienserorden empfing, als freier Mann betrachtet wird, der wie die Mönche die Immunitäten und Privilegien eines mächtigen Ordens genießt". [65])

Wenn der Laienbruder oder Konverse auch kein eigentlicher Mönch war, so hatte er doch Ordenscharakter, der sich schon äußerlich in der Kleidung zeigte. Diese bestand aus Tunika, kurzem Skapulier mit Kapuze, alles aus grauem Tuch, ferner Strümpfen und Schuhen. [66]) Die drei Ordenspostulate der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit galten auch für den Konversen. Sonderbesitz war ihm untersagt, Gehorsam war „die Richtschnur seines Wandels, der Geist seines Lebens" und Ehelosigkeit war selbstverständlich schon durch das Ordensleben gegeben. Vom mönchischen Stundengebet waren die Konversen befreit. Dafür

verrichteten sie täglich eine bestimmte Anzahl „Vater unser“ und „Gloria Patri“. [67]) Das im Orden übliche Fasten war für die Laienbrüder mit Rücksicht auf die schwere körperliche Arbeit gemildert. In den Hauptarbeitszeiten, „im Frühling und Sommer, erhielten sie außer den zwei Hauptmahlzeiten noch das sog. mixtum, das ist eine Art Frühstück, bestehend aus einem Pfunde Brot und Wasser“. [68])

Nach ihrer Tätigkeit wurden die Konversen in zwei Gruppen unterschieden, in die Handwerker, die zumeist in den Werkstätten der Abtei arbeiteten und die Landwirte, die auf den Ackerhöfen beschäftigt waren. [69]) Sie alle unterstanden in der Ausübung ihres Berufs den Anweisungen und Befehlen eines Mönches, dem die Sorge für die zeitlichen Güter des Klosters gemäß Kapitel 33 der Benediktsregel oblag, dem cellarius oder Kellermeister. [70]) Dieser war seinerseits dem Abt unterstellt und verantwortlich. Ihm und keinem anderen durfte vom Abt die cura grangiarum übertragen werden, d. h. die Ueberwachung der Wirtschaftsführung auf den Ackerhöfen und die Pflicht, den Leiter derselben, den grangiarius oder Hofmeister, einen Konversen, zur Verantwortung zu ziehen. [71]) Bei den Konversenlandwirten unterschied man die fratres bubulcis oder Ochsenknechte, die den Acker pflügten und besäten, das Getreide schnitten und von Martini bis Lichtmess es auszudreschen hatten; die stabularii, quadrigarii und redarii, die Stalleute und Kutscher zur Besorgung der Acker- und Transportfuhren und die pastores ovium, die Hirten. [72]) Ihnen allen war eine genaue Tagesordnung vorgeschrieben, die ihr Verhalten während des ganzen Tages bis ins einzelne regelte. Will man die einzelnen Bestimmungen darüber in zwei Worten zusammenfassen, dann muß man sagen: ihr Leben war ein unausgesetztes Arbeiten und ein beständiges Schweigen. [73])

Nach alledem nimmt es nicht wunder, wenn die Konversen bald Meister wurden auf ihrem Arbeitsgebiet. Die Laienbrüder sind die eigentlichen Träger der großen wirtschaftlichen Kraft, die der Orden im Laufe der Geschichte bewiesen hat, indem er Wälder und Sümpfe in fruchtbares Ackerland verwandelte und Musterwirtschaften darauf entstehen ließ und sich insbesondere um die Kultur des ostelbischen Deutschland unsterbliche Verdienste erwarb. [74])

Auch den Frauenklöstern des Ordens gliederte man für die Zwecke der Güterbewirtschaftung eine Schar von Laienbrüdern an, die conversi monialium. Sie mußten sich in der Kleidung genau den Vorschriften des ganzen Instituts anpassen. [75]) Ohne von einem Männerkloster irgendwie abhängig zu sein, waren sie durch ihre Profess an das Frauenkloster selbst gebunden und unterstanden ausschließlich der Aebtissin. [76]) Das Recht, die Profess der Konversen entgegennehmen zu dürfen, wird der Trebnitzer Aebtissin gleichzeitig mit dem Anschluß des Klosters an den Cisterzienserorden von den Aebten der fünf Hauptklöster bestätigt.

Der Leubuser Abt hatte bei der Einkleidung der Trebnitzer Konversen irgendwelche amtlichen Funktionen zu erfüllen. Abt Günther weigert sich einmal — aus welchen Gründen weiß man nicht — ihnen das Ordenskleid zu reichen. Doch Trebnitz versteht es, seine Rechte Leubus gegenüber zu wahren und beschwert sich beim Papst, wobei es das Verhalten des Abtes als Vernachläßigung der ihm obliegenden Pflichten kennzeichnet. Der Erfolg ist eine Ermahnung des Abtes zu eifrigerer Pflichterfüllung. [77]) Die in den Urkunden genannten Hof- oder Vorwerksmeister (magister curiae), Weinmeister (magister vineae) und Braumeister (magister brasei) [78]) sind Aemter gewesen, welche von Konversen bekleidet wurden. Soviel zum Beweise der Angliederung des Konverseninstituts an das Trebnitzer Nonnenkloster.

Trebnitz hat nicht nur seine Konversen, sondern auch eigene Geistliche, welche die Tracht des Ordens tragen und in welchen ich die Träger nicht nur der geistlichen, sondern auch der weltlichen Verwaltungsämter sehen möchte. [79]) Die Leitung der äußeren Geschäfte, die rechtlichen Verhandlungen und die Vermögensverwaltung besorgte in einem Frauenkloster der Probst (Prior oder Prokurator). [80]) Der oberste Verwaltungsbeamte übte auch die Gerichtsbarkeit im Namen des Klosters aus. In den Urkunden von 1208 [81]) und 1224 [82]) werden die Prokuratoren als die zuständigen Richter über die Bewohner des Stiftskreises genannt. Außer dem obersten Verwaltungsbeamten hat Trebnitz noch andere Funktionäre, die Kellermeister (cellarius, subcellarius), Kämmerer, (camerarius), Notare u. a. m. [83]) Sie alle sollten Angehörige des Ordens sein. [84]) Damit ist nicht gesagt, daß es Leubuser Mönche waren, wie Haeusler [85]) behauptet. Der Leubuser Abt hat nur die cura et visitatio tam in spiritualibus quam in temporalibus [86]) über das Trebnitzer Kloster, d. h. er übt die Funktionen des visitierenden Abtes aus und muß als solcher darauf achten, daß die Ordensregel in allem treu befolgt und eine geordnete Wirtschaft geführt werde. Im übrigen haben die Trebnitzer Cisterzienserinnen volle Freiheit zu selbständigem Handeln. Und als einmal am Ende des 17. Jahrhunderts Abt Ludwig von Leubus wegen der schlechten Wirtschaftsführung in Trebnitz die außergewöhnliche Maßregel ergreift, die Trebnitzer Güterverwaltung selbständig in die Hand zu nehmen, ist die Erbitterung hierüber seitens der Aebtissin und des Konvents sehr groß. [87])

Die Organisation der Wirtschaftsführung in Trebnitz ist nach cisterziensischen Traditionen folgendermaßen zu denken: Der cellarius ist die für die Wirtschaft und ihr Gedeihen verantwortliche Persönlichkeit. Er ist eine Art Oberinspektor über die Vorwerke, deren Inspektoren die Hofmeister sind. Wahrscheinlich ist er in unserem Falle dem obersten Verwaltungsbeamten und dieser der Aebtissin dafür verantwortlich. Der visitierende Leubuser Abt zieht nun seinerseits die Aebtissin zur Verantwortung für die Wirtschaft.

Aebtissin und Konvent haben die alleinige Verfügungsgewalt über die Grundstücke und Besitztümer des Klosters nach dem Wortlaut der Papsturkunden: „— — ne terras seu quodlibet beneficium ecclesiae vestrae collatum liceat alicui personaliter dari sive alio modo alienari absque consensu totius capituli vel maioris aut sanioris partis ipsius". [88]) Näher beleuchtet wird die Stellung von Aebtissin und Konvent zur Wirtschaft durch den Bericht des Stiftskanzlers Bach (um 1800): „Die Regierung der Frau Aebtissin ist in geistlichen Dingen zwar uneingeschränkt, in weltlichen aber durch eine Art von Demokratie gemäßigt; denn auch die Stimme des Konvents hat daran Teil. Die Konvents-Deputierten sind diejenigen Amts-Jungfrauen, ohne deren Unterschriften keine wichtige Verhandlung, Kontrakte, Verkäufe und dergleichen, eine bindende Kraft haben". [89]) In den Nonnenklöstern waren nämlich dieselben Amtspersonen wie in den Mönchsklöstern. [90]) Es gab da die Priorin, die Kellermeisterin (cellaria), die Kämmrerin (cameraria), die Börsenmeisterin (bursaria) u. a. m. [91]) Der Stiftskanzler fährt in seinem Bericht fort: „Es wird wöchentlich und zwar Sonnabends ein Parlamentstag oder ein sogenanntes Wirtschaftsamt gehalten. In diesem präsidiert die Frau Aebtissin im Beisein der Amts-Jungfrauen und ihrer Räte, die aus dem Propste und den beiden Justizpersonen bestehen. Die Beamten aus allen Stifts-Bureaux sind zwar auch zugegen, haben aber weder Sitz noch Stimme". [92])

Das Trebnitzer Cisterzienserinnenkloster, obwohl Frauenkloster, übernimmt im kolonialen Osten große wirtschaftliche Aufgaben. Es ist zu einer Zeit gegründet, wo die strengen Grundsätze der Eigenwirtschaft im Orden an Bedeutung zu verlieren beginnen, aber dennoch in den der Erschließung harrenden Kolonisationsgebieten länger am Eigenbau festgehalten wird. Die Bereitschaft zu landwirtschaftlichem Eigenbetrieb in beträchtlichen Ausmaßen zeigt sich bei Trebnitz vor allem in der Angliederung des Konverseninstituts und in der Energie, wie Trebnitz Leubus gegenüber an dieser Institution festzuhalten bestrebt ist. Es kommt darin auch zum Ausdruck die von Haeusler verkannte Selbständigkeit der Trebnitzer Cisterzienserinnen hinsichtlich ihrer Wirtschaftsführung.

Der Abt von Leubus hat über Trebnitz nur die cura et visitatio in geistlichen und weltlichen Dingen, eine Einrichtung, die im Orden ganz allgemein ist und seine straffe Organisation zum Ausdruck bringt. In der Wirtschaftsführung wirkt sie sich dahin aus, daß die Aebtissin dem Visitator gegenüber über eine ordnungsgemäße Wirtschaft Rechenschaft zu geben schuldig ist. Im übrigen steht jedoch die Trebnitzer Aebtissin mit ihren Amtsjungfrauen vollkommen selbständig an der Spitze der Wirtschaft.

Zweites Kapitel:

Der Trebnitzer Stiftskreis vor seiner Kolonisationsepoche.

Wenige Meilen nördlich von Breslau dehnt sich in einem nach Norden geöffneten Halbkreis ein anmutiges Hügelland aus, das Katzengebirge. Es gehört zum schlesischen Landrücken, der, an den Vorbergen der Karpathen beginnend, das Land rechts der Oder mit seinen Höhenzügen durchsetzt. Inmitten dieses Hügellandes liegt das Landstädtchen Trebnitz, das heute noch zu seinen größten Sehenswürdigkeiten den stattlichen Renaissancebau des ehemaligen Cisterzienserinnenklosters und die Stiftskirche zählt, die, im romanisch-gotischen Uebergangsstil aufgeführt — wenngleich später vom Rokoko und Barock vielfach verändert — zu den ältesten Kirchenbauten Schlesiens gehört. [93])

Der Name Trebnitz, wohl herzuleiten vom slavischen trêbiti = roden, Trebnitz also Rodeland, [94]) weist auf altbesiedeltes Gebiet. Vielleicht haben wir hier den alten Gau der Trebowane zu suchen, den, wie alle schlesischen Gaue, ein mächtiger Bannwaldgürtel rings umschloß. [95]) Eine Fülle vorgeschichtlicher Funde gibt jedenfalls Zeugnis von frühester Besiedelung. [96]) Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ist eine solche bereits urkundlich verbrieft. [97]) Die Laubwälder, welche die Hügel bedeckten, hatte damals schon die Brandfackel des Siedlers gelichtet. Im allgemeinen mied die slavische Ansiedlung den Wald und wandte sich lieber dem natürlichen Weideland, waldlosen Grasflächen und den Gebieten der Staudengewächse zu. Auch waren die ebenen und leichten Bodenarten bevorzugt vor den schweren. Nur wo fruchtbarer und milder Boden vorhanden war, zog die Siedlung auch die Hügel hinauf und die Berglehnen hinan. Eine solche Bodenqualität bot das Lößland der Trebnitzer Hügel, der fruchtbarste Strich des rechten Oderufers. Die vortreffliche Beschaffenheit des Löß und die Ergiebigkeit seiner günstigen Bodenmischungen wird hier eine rasche und frühe Entwaldung herbeigeführt haben, zumal fließendes Wasser, ein Haupterfordernis der Kultur, in zahlreichen Quellen und Bächen vorhanden war. [98]) Trebnitz mit seiner näheren Umgebung war in vorgeschichtlicher Zeit eine von den altslavischen Großsiedlungen, die später infolge Erweiterung der Anbaufläche in mehrere villae zerlegt wurden. [99])

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war Trebnitz Schauplatz des Marktverkehrs dieser Gegend. [100]) Mit den Burgen Breslau, Militsch und Auras war es durch Straßen verbunden. [101]) Eine von den alten, später zurückgetretenen Landstraßen führte von Breslau über Hünern, Trebnitz, Militsch, bei Peisern die Warthe überschreitend, bis Strelno, wo sie in die von Posen über Gnesen nach Thorn ziehende einmündete. [102])

Schlesien hatte in slavischer Zeit hauptsächlich Anteil am orientalisch-nordischen Handel, der vorwiegend von Arabern und Normannen geleitet wurde. Erst in spätslavischer Zeit erschien auch der deutsche Kaufmann. Für Salz, Tuche, auch kostbare orientalische Stoffe und Gewürze war Schlesien Absatzgebiet. Was es selbst liefern konnte, waren vor allem tierische Rohstoffe, Pelzwerk, Häute, Leder, Honig. [103])

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts verlegte Herzog Wladislaw, der später Verbannte, den Markt von Trebnitz nach Zirkwitz, [104]) um seinen Trebnitzer Grundbesitz zur wirtschaftlichen Grundlage einer herzoglichen curia umzugestalten, die der mit größeren Mitteln geführten fürstlichen Hofhaltung dienen sollte. [105]) Die curia entsprach in ihrer Bedeutung etwa den karolingischen Pfalzen. Der fürstliche Hof war nämlich nicht seßhaft, sondern zog im Lande umher. [106]) Im Umherziehen wurden die Verwaltungsgeschäfte erledigt und auch Gericht gehalten. Das geschah gewöhnlich auf den Landesburgen. Sie waren die Hauptstützpunkte des umherziehenden Hofes. Seit Boleslaw Chrobrys Zeiten trugen sie den Charakter einer wirtschaftlichen Organisation, waren Zentralstellen für die Dienste und Leistungen der in ihrem Bereich angesiedelten Bevölkerung. Muster und Vorbild dieser Einrichtung war die karolingische Reichs- und Gerichtsverfassung. [107]) Die curia hatte eine ähnliche Bedeutung wie die Burg, war jedoch unabhängig von dieser. Für die Bedürfnisse der Hofhaltung war in ihrem Umkreis eine ackerbautreibende, gewerbliche und dienstbare Bevölkerung angesiedelt, die dafür befreit war von allen Verpflichtungen auf den Burgen. [108])

Die curia mit ihrem Umkreis ist das in den Urkunden genannte herzogliche praedium Trebnicense. Es umfaßt die Dörfer Trebnitz, Rassovo (Raschen), einen Teil von Brochocino (Brukotschine), Malechovo (Maltschawe), Malussino (Maluschütz), Stitcovich (Schickwitz) und Knegnich (Kniegnitz). [109]) Das praedium bildet den Kern der Gründungsmitgift des Stifters für das Kloster, in dessen Eigentum es cum omnibus pertinentiis suis plenarie übergeht. [110]) Der Herzog fügt noch einige Dörfer hinzu, die er aus ritterlichen und kirchlichen Händen eigens zu dem Zweck erwarb, dem Kloster ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet zu schaffen. Dreimal, in den Jahren 1203, 1208 und 1218, umritt der Herzog mit seinem Gefolge das Stiftsgebiet und ließ die Grenzen mit Steinen, auf welchen der Anfangsbuchstabe seines Namens eingeprägt war, mit Bäumen und Erdhügeln bezeichnen. Der jedesmalige Umritt bedeutet stets auch eine Grenzveränderung. Die Urkunden von 1203, 1208 und 1218 [111]) geben mit großer Lebendigkeit und Anschaulichkeit den jeweiligen circuitus an. [112]) Bis zum Jahre 1208 liegen im circuitus Trebnicensis rings um das praedium folgende Dörfer: Wangrinovo (Pflaumendorf), Clissovo [113]), Rocerovo [114]), Martinovo (Groß-Märtinau), Pawlovo (Pawellau), Bricovo (villa Brictii, Brietzen), zwei Anteile des

Dorfes Zulislavic (Wischawe), und Benicovo (Bentkau). [115]) (Vergl. die Karte am Schluß dieses Kapitels.) Bis zum Jahre 1218 bezw. im Jahre 1218 kommen hinzu die villa Michaelis [116]) (sanctuarii Trebnicenses, [117]) später Groß-Schwundnig), der Rest von Zulislavic und Navoyovici, das aber später mit Groß-Schwundnig und Raschen vereinigt wurde. [118]) Außer dem Trebnitzer Umkreis erhielt das Kloster schon 1203 aliud praedium quod Cotovichi dicitur, die Fischersiedlung Kottwitz an der Oder, zwei Meilen von Trebnitz entfernt. [119])

Für die Zwecke der Klosterwirtschaft nimmt der Herzog im Schenkungsgebiet eine Umsiedlung der vorhandenen und die Hereinführung einer frischen Bevölkerung vor. Bevölkert war nämlich nur das praedium, die vom Fürsten erworbenen Dörfer dagegen zumeist menschenleer, d. h. der Fürst erwarb das Land ohne die Leute, eine Tatsache, die charakteristisch ist für die Besitzveränderungen des 12. und 13. Jahrhunderts. [120]) Die Bevölkerungsbewegung hatte für den Ort Trebnitz eine Erweiterung des Kulturlandes zur Folge. Sechs Landwirtsfamilien (hospites) wurden nämlich daselbst frisch angesetzt. Außerdem vermehrte sich die Bevölkerung der Ortschaft Trebnitz um 13 dem neu gegründeten Kloster zu häuslichen und gewerblichen Diensten verpflichtete Leute und um 4 Handwerker, deren Ansiedlung mit der Wiedereinrichtung des Trebnitzer Marktes in einer gewissen Verbindung stehen mochte. [121]) Im übrigen ist der status quo ante durch die Bevölkerungsbewegung nirgends verändert worden. Es konnte dies aber in der folgenden Zeit geschehen; denn der Herzog gibt die Einwanderungserlaubnis ins Trebnitzer Gebiet allen qui volunt et possunt. [122])

Die ansässige und angesiedelte Bevölkerung geht nun in den Besitz des Klosters über, sie wird ihm ebenfalls geschenkt. Ueber den Rechtsakt der Vergabung von Menschenmaterial gibt besonders und ausdrücklich Zeugnis die Urkunde vom Jahre 1204. Der Herzog übergibt diese seine ministeriales et famulos et eorum successores ad servicium Deo dicatis virginibus iure perpetuo. Das alles bringt ihr Hörigkeits- und Dienstverhältnis zum Ausdruck und kennzeichnet sie zur Genüge als unfrei. Neben den fast durchweg slavischen Namen der Ansiedler gibt die Urkunde, die eine Art Urbarium darstellt, ihren Wohnort, Besitz, Beruf und die Leistungspflicht an.

An erster Stelle ist die Rede von den hospites. Daß unter diesen eine besondere Klasse von Hörigen verstanden sein will, geht aus dem Wortlaut der Urkunde hervor, wo für jene, die hospites genannt werden, besondere Leistungen bestimmt sind. Diese Annahme bestätigen mehrere Wendungen im weiteren Text von einer Gleichstellung mit den hospites, sogar von einer dimissio ad hospites.

Die hospites sind in anderen Ländern Europas bekannt als Ackerbauern mit Grundeigentum (römische und germanische hos-

pites oder consortes) und als solche ohne eigenen Grund und Boden, eine Unterart der Kolonen. Solche Grundeigentumslose kennt auch der Sachsenspiegel als Leute, die gastweise fremdes Land bauen, ohne selbst Eigen zu haben. Sie können sowohl Freie als auch Hörige sein. [123])

Ueber die schlesischen, insbesondere die Trebnitzer hospites vermag die diesbezügliche deutsche Literatur keine sichere Auskunft zu geben. In Schlesien nannte man vielfach die Kolonisten zu deutschem Recht hospites. Stenzel [124]) weist darauf hin, daß es sich in der Trebnitzer Urkunde von 1204 natürlich um leibeigene Polen handele, obwohl um solche einer besonderen Art. Es sind wohl die servi qui gasti nuncupantur, wie sie aus einer Urkunde späterer Zeit bekannt sind. Ihre Lage ist günstiger als die der gewöhnlichen Leibeigenen, darauf deutet die dimissio ad hospites, und das beweist ferner die Tatsache, daß sie nur zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind. Jedoch hält er ihre Leistungen im Verhältnis zu den anderen Gruppen der Trebnitzer Bevölkerung für sehr hoch angesetzt. [125])

Mit größerer Bestimmtheit behandelt die hospites-Frage der polnische Historiker Roman Grodecki, [126]) der wie Stenzel die Trebnitzer Urkunde in den Mittelpunkt seiner Untersuchung stellt, aber auf die ländlichen Verhältnisse der slavischen Zeit durch Heranziehung polnischer und böhmischer Quellen ein neues Licht wirft. Er geht davon aus, daß die hospites, wie ihr Name besagt, Gäste auf fremden Gütern, Pächter von Grund und Boden sind. Es gibt freie und unfreie hospites. Sie unterscheiden sich von einander nur durch die Freiheit des Abzugs. [127])

Noch mehr wie die freien sind die unfreien hospites bewegliches Ansiedlungsmaterial in der Hand des Fürsten. Wie sich aus den ausgesprochen landwirtschaftlichen Leistungen ergibt, sind die hospites Landwirte von Beruf. Der Ackerbau, den sie betreiben, ist ist ein extensiver, der auf der Bestellung immer neuer Kreise beruht. Doch benutzen sie bereits den Pflug. Man könnte in ihnen die Bahnbrecher der Agrikultur sehen, wenn auch nicht die allerersten. Den Anbau ohne Pflug, einfach nach vorherigem Niederbrennen der Strauchwälder, pflegte ein anderes nomadisierendes Element der Bevölkerung, die Lasanken (von lazi = Strauchwälder, Knieholzwälder), die daher ihren Namen tragen. Der hospes besitzt eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit. Sie beruht auf seinen Ochsengespannen, die im Gegensatz zu Haus, Hof und Land Eigentum eines jeden sind. Dadurch unterscheidet er sich auch vom Ackerknecht, dem rataj oder arator, der ohne eigenes Gespann auf fremdem Boden Ackerdienste verrichtet und eine Art Gutstagelöhner darstellt. Von dem gewöhnlichen hörigen Landmann, dem rusticus ascriptus, trennt den hospes auch den hospes ascriptus — und nur einen solchen kennt die Trebnitzer Urkunde von 1204 — die Festsetzung seiner Leistungen und vor allem seiner Dienste auf ein bestimmtes Maß; denn nach

polnischem Gewohnheitsrecht mußte der Leibeigene arbeiten, wann und wie es der Herr verlangte, seine Dienste waren ungemessen.

Das ist in großen Zügen der Inhalt der, nach des Verfassers eigenen Worten, neuen und erschöpfenden Abhandlung über die hospites-Frage bei Grodecki im Gegensatz zur sonstigen polnischen Literatur über diesen Gegenstand. Es ist dazu nur zu bemerken, daß das Besitzrecht der hospites, wenn man es als Pacht bezeichnet, ein einseitig vom Herrn nach Belieben kündbares Pachtverhältnis ist. Das ergibt sich auch aus der Grodeckischen Darstellung von den unfreien hospites, die überall nach Belieben angesiedelt werden können.

Es sind 68 hospites, [128]) die als fortan dem Kloster gehörig in der Urkunde von 1204 namentlich aufgeführt sind. Wir werden in ihnen die Häupter von ebensovielen Einzelwirtschaften zu suchen haben, denn ein Teil von ihnen ist cum filio bezw. filiis genannt. Der größte Teil von ihnen ist im praedium angesiedelt. Für alle diese hospites regeln sich die Abgaben an die Grundherrschaft nach folgenden Gesichtspunkten: Quilibet eorum duas mensuras tritici, duas siliginis, duas avene in mensura sancti Adalberti, mellis urnam sancti Adalberti. Si habet quatuor vel plures boves, vel duos et equum, tantundem, si tantum duos vel equum habet, medietatem predicte solucionis debet; qui alienis bobus propriam terram colit, mensuram siliginis, arans alienis bobus alienam terram, mensuram avene. Als Leistungseinheit und zugleich als Höchstmaß gelten demnach zwei Scheffel Weizen, zwei Scheffel Korn und zwei Scheffel Hafer nach St. Adalberts-, d. h. nach erzbischöflich-Gnesener Maß, [129]) und eine Urne Honig, ebenfalls erzbischöfliches Maß. [130]) Den vollen Zins zahlt aber nur, wer vier oder mehr Ochsen oder zwei Ochsen und ein Pferd besitzt. Wer nur zwei Ochsen oder ein Pferd besitzt, zahlt die Hälfte. Wer mit fremden Ochsen eigenes Land bearbeitet, gibt einen Scheffel Roggen, wer mit fremden Ochsen fremdes Land pflügt, einen Scheffel Hafer.

Es sind somit vier Klassen von Abgabenzahlenden unterschieden. Bemessungsgrundlage der Abgabe ist in allen vier Klassen das Ochsengespann, bezw. die Pflugarbeit mit dem Ochsengespann. Spannfähig sind nur die beiden ersten Klassen. Die beiden anderen pflügen mit fremdem Gespann, der eine eigenes Land, der andere fremdes Land, wobei auffällt, daß sie annähernd die gleiche Abgabe zahlen. Der große Unterschied in der Abgabenhöhe der beiden spannfähigen Klassen einerseits und der beiden spannunfähigen Klassen andererseits zeigt, daß die wirtschaftliche Kraft und Leistungsfähigkeit im Besitze eines eigenen Ochsengespannes liegt, wobei ein Pferd einem Paar Ochsen gleichgerechnet wird. Alle hospites sind auf herrschaftlichem Grund und Boden angesiedelt, auch die vierte, anscheinend landlose Klasse. „Die Annahme des Bestehens von Bauern ohne Land

da, wo Land im Ueberfluß vorhanden war, ist wenig begründet, lag es doch im Interesse früher des Fürsten, dann des Klosters, den Ansiedlern Land zuzuteilen, um höhere Zinsen zu erhalten". [131]) Ebenso klar ist es aber, daß nicht jeder angesiedelte hospes sein eigenes Ochsen- bezw. Pferdegespann hat. Ferner ist m. E. die Formel arans alienam terram alienis bobus nicht im Sinne eines Nebenverdienstes auf fremdem Grund und Boden zu verstehen, wie es Grodecki will. [132]) Denn an eine landwirtschaftliche Gelegenheitsarbeit wird kaum eine jährliche Abgabe geknüpft sein. Ist aber die dauernde Arbeit in der Feldbestellung gemeint und zieht man noch die 6—7 wöchigen Feldarbeiten für das Kloster, von denen später ausführlicher die Rede sein wird, in Betracht, wieviel Zeit bleibt dann dem hospes für sein eigenes Feld?

Um die Eigenart der landwirtschaftlichen Verhältnisse besser zu verstehen, wird es nötig sein, zu versuchen sowohl eine Vorstellung von der Größe der Einzelwirtschaften zu gewinnen als auch die Verhältnisse der übrigen ackerbautreibenden Bevölkerung einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Was das erste anlangt, so wird man sich vergegenwärtigen müssen, daß die slavischen Ackermaße nach Joch bezw. nach Pflügen gerechnet wurden. Man unterschied große, mittlere und kleine Joche oder Pflüge. Zum großen Joch (wielki pług) gehörten etwa 90 Morgen Land, zum mittleren ungefähr 60 Morgen und zum kleinen (radło) 20—30 Morgen. [133]) Radło ist der slavische Hakenpflug. [134]) Die Hakenhufe von 20—30 Morgen ist das eigentliche polnisch-heimische Maß. Stenzel rechnet die polnische Hufe kleiner als die flämische, doch glaubt er sie vollspännig, d. h. zu vier Ochsen, bezw. zwei Ochsen und einem Pferd. [135]) Nach dem 12. Kapitel von Helmolds Slavenchronik ist das nicht der Fall. Darin heißt es: „Slavicum aratrum par boum aut unus conficit equus". Das für eine Hakenhufe nötige Gespann ist demnach nur ein Paar Ochsen bezw. ein Pferd. Nach derselben Rechnung gehören zum mittleren Joch zwei Paar Ochsen bezw. ein Paar Pferde, zum großen Joch drei Paar Ochsen bezw. die entsprechende Anzahl Pferde. Die hospites mit einem Vier-Ochsengespann wären also auf einer Wirtschaft von ungefähr 60 Morgen, die mit einem Zwei-Ochsengespann auf einer solchen von 20—30 Morgen zu denken. Die beiden spannunfähigen Klassen können natürlich auch grundherrliches Land bebauen, soweit ihnen dies möglich ist. Die Verhältnisse sind noch in steter Bewegung und und Veränderung zu denken. Wer kein eigenes Gespann hat, kann bis zur nächsten Feldbestellung eins haben. Wer in einem Jahre zwei Ochsen hat, hat vielleicht im nächsten vier. Die Urkunde, deren Angaben so genau sind, sagt nirgends, wer von den Ansiedlern ein Vier- oder Zweispänner oder ein Spannunfähiger ist, sondern wiederholt immer nur, sogar beim Einzelnen, die obengenannte oder eine ähnliche Formel. Auch bei den Versuchen einer Größenbestimmung der polnischen Hufe

ist daran festzuhalten, daß sie ein festes Maß nicht sein kann in einer Zeit, wo die slavischen ländlichen Siedelungen noch in Bewegung waren. Nur nach dem vorhandenen Inventar (Pflug und Gespann) läßt sich auf die Größe der Kulturfläche ungefähr schließen.

Nach demselben Maßstab wie die hospites, nur in etwas anderer Weise, zinsen die 7 Pflaumendorfer narochnici [136]), eine beruflich nicht näher bezeichnete Bevölkerung. Wer vier Ochsen oder zwei Ochsen und ein Pferd besitzt, gibt eine Urne Honig St. Adalbertsmaß, 20 nummi und einen Scheffel Hafer. Wer nur zwei Ochsen oder ein Pferd hat, gibt ein halbes Maß Honig, 20 nummi und einen Scheffel Hafer. Wer mit fremden Ochsen fremdes oder eigenes Land pflügt, gibt 12 nummi. [137])

Aehnlich zinsen Skovronech und Budis in Rocerovo; beide sind anscheinend spannfähig. Vom Vier-Ochsengespann sind Honig, Geld und Hafer wie in Pflaumendorf zu entrichten. Vom Zweigespann die Hälfte, nur ist hier ausdrücklich vermerkt, daß die Abgabe an das Kloster an Stelle des stan gedacht ist. Darunter verstand man die Verpflichtung der mittelbar-herzoglichen Untertanen für Nachtquartier und Unterhalt des Fürsten und seines Gefolges, auch seiner Diener, wenn er diese schickte, auf Reisen zu sorgen. [138])

Die beiden Stellmacher Boris und Zband in Trebnitz, die der Herzog aus den Reihen der decimi [139]) von Banovic [140]) entließ, und die beiden Brietzener Stellmacher Pirvos und Mazech, liefern nach der Anzahl ihrer Ochsengespanne Räder ans Kloster: haben je zwei zusammen 6 Ochsen, dann geben sie 80 Räder; hat jeder vier Ochsen, dann gibt er 60 Räder. Bei zwei Ochsen sind 28 Räder zu liefern. Wer mit fremden Ochsen eigenes oder fremdes Land pflügt, gibt 16 Räder.

Nach demselben Maßstab wie die hospites zinsen ferner die ulpicarii oder Fuchsjäger in Clissovo — 60, 30 bezw. 15 nummi — und der Falkner [141]) Stephan in Kottwitz — Honig und Hafer.

In der Gruppe aller dieser Ansiedler sind entsprechend dem Besitz von 2—6 Ochsen alle Wirtschaftsgrößen, das große, das mittlere und das kleine Joch vertreten (1—3 aratra). Es gibt darin aber auch Leute, die ihr eigenes Land mit fremdem Gespann pflügen oder überhaupt nur Pflugarbeit auf fremdem Grund und Boden verrichten.

In der folgenden Gruppe beträgt die Wirtschaftsgröße ein aratrum. Es sind das die Ansiedlungen der 43 dem Kloster zu häuslichen Diensten verpflichteten Leute, der camerarii, lagenarii subdapiferi und pistores. Sie zinsen nach folgendem Maßstab: horum quilibet habens boves mensuram tritici, aliam avene, si duo habent unum aratrum unum censum debent, qui propriam (bezw. propriam vel alienam) terram alienis bobus arat, mensuram avene. Das aratrum ist demnach bisweilen die Grundlage der Existenz für zwei Siedler, die „ungeteilten Brüder" [142]), die

dann beide nur den einfachen Hufenzins zu entrichten haben. Dieser beträgt zwei Scheffel Getreide (Weizen und Hafer). Wer mit fremden Ochsen eigenes oder fremdes Land pflügt, gibt nur einen Scheffel Hafer. Es hat also auch hier nicht jeder Ansiedler das nötige Pfluggespann. Die Ansiedlung auf einem aratrum läßt sich ferner dort annehmen, wo der Geldzins von 20 nummi bezahlt wird, der ja ein Aequivalent für den Zweischeffelzins (Weizen und Hafer) darstellt. [143]) Selbst der Honigzins schließt eine bäuerliche Ansiedlung nicht aus, wenn man bedenkt, daß im Gebiet der Kastellaneien Bunzlau und Sagan der Zehnte in Honig entrichtet wurde. [144]) Die Kottwitzer Fischer sollen, falls sie Fische nicht liefern können oder wollen, zwei Scheffel Getreide und zwei große Urnen Honig geben. Es scheint ihnen also freigestellt, Fischer zu bleiben oder Bauern zu werden. Außer den Ansiedlungen der häuslichen Dienerschaft gibt es daher wohl eine ganze Reihe von Siedlungen zu wenigstens einem aratrum.

Alle Ackerbautreibenden geben der Grundherrschaft die sogenannten Ehrungen, Hühner, Eier und Käse: omnes solvent niune. [145]) Qui habet quatuor boves vel duos boves et equum duos pullos et duos caseos et decem ova, qui duos boves vel unum equum, medietatem, arator alienis arans bobus pullum vel caseum et quinque ova.

Um ein zusammenfassendes Urteil über die Bedeutung des Ackerbaues und über die ländlichen Verhältnisse überhaupt zu gewinnen, kommt es neben Feststellung der Wirtschaftsgröße vor allem auf die Feststellung der Intensität der Bodenkultur an. Die einzigen Anhaltspunkte, welche in dieser Hinsicht gegeben sind, sind die Art der Abgabe an die Grundherrschaft und die Bemerkung über die Ochsengespanne. Der spannfähige hospes ist imstande, eine verhältnismäßig intensive Wirtschaft mit Anbau der drei Getreidearten Weizen, Roggen und Hafer zu betreiben. Weizen wird, wo eigenes Pfluggespann vorhanden, durchweg angebaut. Wer aber mit fremden Ochsen fremdes Land pflügt, hat für sein eigenes Land weder genügend Zeit, noch ein Gespann. Das letztere geht aus einer Wendung hervor, die einmal in den sich oftmals wiederholenden Formeln an Stelle des dritten und vierten Passus eingefügt ist: sie alienos vel nullos (sc. boves), d. h. wer fremde oder gar keine Ochsen zum Pflügen hat. Wie hat man sich die Wirtschaft eines solchen Siedlers vorzustellen? Wahrscheinlich betreibt er das, was man mit slavischer Waldkultur zu bezeichnen pflegt: Jagd, Fischfang, Zeidelei. Wenn er pflügen will, dann kann er es höchstens tun, indem er die Kuh vor den hölzernen Pflug spannt. Wohl mag er den Hafer bauen, von dem er ja einen Scheffel als Abgabe zu leisten hat. Von einem bedeutenden Getreidebau kann jedoch keinesfalls die Rede sein. Vielleicht begnügt er sich im übrigen mit dem leicht aufgehenden Heidekorn und der Hirse. Die Scholle mag ihn und

die Seinen dürftig genug ernähren. Seine Hauptarbeit tut er auf fremdem Boden.

Es sind keine Nebensächlichkeiten, sondern tief in den wirtschaftlichen Zuständen wurzelnde Erscheinungen, welche in den Formeln, die sich in der Urkunde immer aufs neue wiederholen, zum Ausdruck gelangen. Eine große Ungleichheit hinsichtlich der Ausstattung mit Inventar (Pfluggespannen)! Auf der einen Seite soviel, daß man sein Gespann verleihen oder fremde Arbeitskraft beschäftigen kann [146]), auf der anderen Seite so wenig, daß man die des Anbaues harrende Scholle liegen lassen muß und gezwungen ist, als Tagelöhner in fremde Dienste zu treten. Die glücklichste Lösung dieser Verhältnisse liegt m. E. in der Annahme des Teilbaues, d. h. der Feldbestellung um einen bestimmten Teil des Ertrages. Es ist dies eine in Polen und später in den deutsch-polnischen Grenzgebieten wohlbekannte Einrichtung und war noch im 18. Jahrhundert beliebt. [147]) Man vermutet, daß das schlesische Dreschgärtnerverhältnis sich aus dieser Gewohnheit herausgebildet hat. [148]) In unserem Falle wäre insbesondere für die Tatsache, daß eine verhältnismäßig hohe Abgabe an die Arbeit auf fremdem Grund und Boden geknüpft ist, die beste Lösung gefunden. [149])

Alle aufgeführten Hörigen des Trebnitzer Klosterkreises und des praedium Kottwitz mit Ausnahme der drei Winzer, also rund 200 Personen, sind verpflichtet, auf den Klostergütern bestimmte Dienste zu leisten: Omnes supra scripti preter cultores vinee tenentur operari in Trebnic VI septimanis, videlicet duabus post octavam pasce, post octavam pentecostes, II ante festum beati Martini. Das bedeutet, daß für sechs Wochen im Jahre 200 landwirtschaftliche Arbeiter dem Kloster zur Verfügung stehen und zwar, wie die Termine andeuten, zur Feldbestellung. Die zwei Wochen nach der Osteroktav dienen der Frühjahrsfeldbestellung, dem Umpflügen des Bodens und dem Einsäen der Sommersaat in die von der Egge oder Walze zerkleinerte Scholle. Die zwei Wochen nach der Pfingstoktav gelten der Bearbeitung des Brachfeldes im Juni. Der Juni oder Brachmonat, wie er seit Karls des Großen Zeiten in Alt-Deutschland hieß, wurde im Turnus der Dreifelderwirtschaft stets dem Brachfeld gewidmet, das Weidevieh davon entfernt, Stoppeln und Unkraut eingepflügt zur ersten Vorbereitung für die kommende Wintersaat. [150]) Am letzten Termin, den zwei Wochen vor Martini, wird dann das Winterfeld nochmals gepflügt, geeggt oder gewalzt und besät. Man darf wohl annehmen, daß der Landmann mit dem Ochsengespann in zwei Wochen (12 Arbeitstagen) imstande war, sechs Morgen Ackerland fertig zu bestellen. Bei 200 Leuten wären es 1200 Morgen. Das nach den Arbeitskräften zu berechnende klösterliche Gutsareal würde demnach 3600 Morgen betragen, nämlich 1200 Morgen Wintersaat, 1200 Morgen Sommersaat und 1200 Morgen Brache.

Die Erntearbeiten sind nicht nach Tagen, sondern nach Leistungen bemessen: quilibet eorum debet metere V capecia, feni tres plaustratas secare in pratis ecclesiae. Jeder Hörige soll fünf Schock Getreide schneiden. Das dürfte etwa einem Ertrag von 1—2 Morgen entsprechen. Die Gesamtleistung aller Schnitter wäre demnach die Mahd von einem Getreidefeld von 200—400 Morgen. Jeder Hörige schneidet drei Fuder Heu auf den Klosterwiesen. Gesamtleistung aller Hörigen = 600 Fuder. Die mittelalterlichen Wiesen waren meist einschürig. [151]) Legt man heutige Ertrags- und Maßverhältnisse zu Grunde und rechnet als Ertrag des ersten Schnitts von drei Morgen mittelwertiger Wiese ein Fuder Heu, dann könnte man eine Wiesenfläche von 1800 Morgen annehmen. Für die Durchwinterung einer Kuh rechnete man im westlichen Deutschland ein Fuder Heu. [152]) Nur im Winter wird man Heu gefüttert haben. Im Sommer standen dem Mittelalter im weiteren Ausmaß wie heut die natürlichen Weiden und Waldlichtungen, das Brachfeld und die Wiese nach dem Schnitt zum Weidegang fürs Vieh zur Verfügung; dafür kannte man nicht den Anbau von Futterpflanzen. Mit den sechshundert Fudern Heu wäre eine im Verhältnis zum Gutsareal reichlich zu nennende Viehhaltung möglich. Ueberdies beschenkt der Stifter noch das Kloster mit 50 Fudern Heu jährlich aus seinen Einkünften vom Militscher stan. [153])

Es sind im Laufe der nächsten Jahrzehnte auf dem Trebnitzer Klosterkreis, zu dem vielleicht noch zu Lebzeiten der hl. Hedwig das Leibgedinge der Herzogin, Schawoine mit Umkreis und allem Zubehör hinzukam [154]), eine ganze Reihe von Vorwerken (grangiae) angelegt worden. Sie sind in der Konfirmationsbulle Papst Klemens IV. für Kloster Trebnitz vom 19. März 1266/67 [155]) zum ersten Male in einem zuverläßigen Dokument genannt. Es sind die acht Vorwerke Zedlitz [156]), Bentkau, Zantirovo, Rocerovo, Kniegnitz, Kommorowe, Schawoine und der Neuhof (Nova Curia), der seinen Namen offenbar im Gegensatz zur ehemaligen Curia Regalis in Trebnitz trägt. [157]) (Vergl. die Karte am Schluß dieses Kapitels.) Von den beiden nach kurzer Zeit wohl mit den gleichnamigen Ortschaften in den Feldfluren des Dorfes Groß-Märtinau aufgegangenen Höfen Zantirovo und Rocerovo wird man annehmen dürfen, daß sie eine größere Bedeutung nicht besessen haben. Die durchschnittliche Größe einer Cisterziensergrangie im kolonialen Osten betrug 15—20 Hufen (450—600 Morgen) [158]). Trebnitz hat seine Vorwerke wohl in derselben Größe angelegt. Im Schawoiner Gebiet wenigstens waren vor der Aussetzung desselben zu deutschem Recht 30 kleine Hufen bestimmt ad grangiam unam vel plures faciendas. [159]).

Die Grangien auf Trebnitzer Gebiet werden vor allem die Aufgabe gehabt haben, das Kulturland zu erweitern. Ob die Hörigen bereits den deutschen schweren Pflug mit Streichbrett und Rädern, der die Scholle nicht nur ritzte, sondern umwarf [160])

und Dreifelderwirtschaft kannten, läßt sich nicht ermessen. Immerhin wäre es möglich, da schon Jahrzehnte vor der Gründung des Trebnitzer Klosters das nicht sehr weit entfernte Cisterzienserkloster Leubus auf seinen Vorwerken Musterwirtschaften des Ackerbaues betrieb, von denen der Slave lernen sollte und auch gelernt hat. [161]) Nur soviel ist sicher: das Neue, das die Vorwerke im Trebnitzer Klosterkreis bedeuten, ist der landwirtschaftliche Großbetrieb, der von den eigenen fratres conversi des Trebnitzer Klosters mit Hilfe eines großen Aufgebots der heimischen Bevölkerung geführt wird.

Das grundherrliche Verhältnis erschöpft sich nur den hospites gegenüber in Grundzinsen, Acker- und Erntefronen. Der übrigen Bevölkerung gegenüber ist es sehr vielgestaltig. Ein großer Teil der Hörigen hat einen besonderen Beruf, dessen Ausübung sich in den meisten Fällen auf das Dienstverhältnis der Grundherrschaft gegenüber beschränkt. Die gesamte nicht ausschließlich Ackerbau treibende Bevölkerung läßt sich in folgende Gruppen zusammenfassen: die häusliche Dienerschaft, die in Klosterdiensten einem Gewerbe obliegende Bevölkerung, das abgabenpflichtige Handwerk. Die Urkunde verbrieft einem jeden von ihnen seinen besonderen Beruf und bemerkt, die genannten ministeriales sollen für ewig indicto eis officio bleiben. Sie können also ihren Beruf und dienstbaren Stand nicht ändern. [162])

Zur ersten Gruppe gehören die camerarii, lagenarii, subdapiferi und pistores. Wie sie die schuldigen Dienste verrichten, darüber steht in der Urkunde nichts, aber Grodecki [163]) beleuchtet diesen Punkt durch eine interessante Stelle aus dem polnischen Gewohnheitsrecht des 13. Jahrhunderts: „Es gibt einige Leibeigene, von denen jeder einen Monat lang auf dem Hofe dient; er verläßt den Hof nicht, ehe nicht ein anderer an seine Stelle tritt. Diese Leibeigenen wohnen zusammen in Dörfern, die ihnen zugewiesen werden und arbeiten für ihren Lebensunterhalt, da alle, die solche Dienste auf dem Hof erfüllen, von ihrem Brot leben sollen". In böhmischen Quellen findet sich eine ganz ähnliche Stelle auf die ministeriales und ihre wöchentlichen Dienste bezüglich. [164]) Den Lebensunterhalt gewährt diesen Leuten also das Ackerland von 20—30 Morgen (aratrum), auf dem sie angesiedelt sind. Solcher lagenarii (14), camerarii (7), subdapiferi (17) und pistores (5) hat das Kloster insgesamt 43. Der camerarius und der dapifer waren in Polen wie in den westeuropäischen Ländern hohe Würdenträger bei Hofe (Kämmrer und Truchseß). Aber nicht nur das Ehrenamt, sondern auch die zu seiner Ausstattung gehörige und die diesbezüglichen untergeordneten Arbeiten verrichtende Dienerschaft wurde mit diesen Titeln bezeichnet. [165]) Die polnischen Chroniken unterscheiden den dapifer-Truchseß und den pincerna-Mundschenk von den dapiferi und pincernae, dem Gesinde, das den Tisch nach der Mahlzeit aufräumte. Die supdapiferi unserer Urkunde sind nichts anderes

als die bei solchen Schenkungen sonst üblichen coqui, nämlich Köche. [166]) Schwierigkeiten machen nur die laginarii. In der Literatur werden sie durchweg als Lägler oder Böttcher, jedenfalls als Handwerker angesehen. Lagena (lagoena) ist eigentlich der römische Weinkrug aus Glas oder Ton, weitbauchig und mit dünnem Hals. [167]) In Anbetracht der Bedeutung dieser Bezeichnung und der Tatsache, daß sie zur Berufsgruppe der häuslichen Dienerschaft gehörige Leute sind, liegt doch der Gedanke sehr nahe, in ihnen diejenigen zu sehen, denen im Klosterhaushalt die Sorge für die Getränke obliegt.

Die häuslichen Diener haben wir uns abwechselnd jeder eine bestimmte Zeit im Kloster zum Dienst verpflichtet vorzustellen. Dort machen die Kämmrer unter Aufsicht der Schafferin (cameraria) die groben Arbeiten der Hausbereinigung und des Heizens. Zum Stabe der Kellermeisterin (cellaria) gehören die Köche, die Kellner (lagenarii) und Bäcker (pistores). Unter ihrer Leitung verrichten sie die schuldigen Dienste in Küche, Keller und Backhaus.

Zur zweiten Gruppe, der in Klosterdiensten einem Gewerbe obliegenden Bevölkerung, gehören 1 Gärtner, 3 Winzer, 3 Zeidler, 4 Jäger, 5 Fuchsjäger, 1 Falkner, 25 Fischer, 2 Schuster, 1 Maurer, 1 Fleischer, insgesamt 46. Daß sie ihren Beruf zum Nutzen des Klosters ausüben sollen, ist bei den meisten besonders vermerkt. Das Kloster mag sie dafür angesiedelt haben oder ihnen auf irgend eine Weise den Lebensunterhalt gewähren. Keinesfalls sind sie als selbständige Gewerbetreibende anzusehen.

Zur Hilfe für den Gartenbau, der in Cisterzienserklöstern allezeit mit Verständnis gepflegt wurde, bekam das Kloster den Hörigen Zdeh, einen ehemaligen Schmied. Drei cultores vineae sind zur Pflege des klösterlichen Weinbergs bestimmt und genießen den Vorzug, aller sonstigen Frondienste ledig zu sein. „Der Weinberg des Klosters war der jetzige Donatusberg; am Fuße desselben befand sich der Kelterhof, wo der Wein gekeltert wurde, jetzt Vorwerk Kellerhof; Weinmeister, vineae magistri, welche die Aufsicht über den Weinberg und die Weinbereitung für das Kloster führten, gab es noch 1371. — Dieser Weinberg war gegen Norden durch hohe Eichen, die erst im vorigen (18.) Jahrhundert entfernt worden sind, geschützt.“ [168]) Später besaßen auch die Gebrüder Bogdan und Bogumil einen Weinberg zu Trebnitz in der Nähe der späteren Oberstadt. [169])

Der Zeidelei kommt im Mittelalter eine besondere Bedeutung zu. Sie wird von den Hörigen aller Berufe vielfach nebenbei betrieben. [170]) Die Waldbienenzucht — nur an diese ist hier zu denken — gehörte von jeher zu den Lieblingsbeschäftigungen der Slaven. Bis in die Neuzeit hinein hat sie sich in den weiten Wäldern der Görlitzer und Muskauer Heide erhalten, woher man auch die Art ihres Betriebes kennt: gesunden starken Waldbäumen wird der Wipfel abgeschlagen, der Stamm hoch über dem Boden ausgehöhlt und wieder bis auf ein Flugloch fest verschlossen.

Das sind die „Beuten“ oder „Bowten“ des Trebnitzer Urbars von 1410. Der Schwarm wird nun mit der stark riechenden „Bienenschminke“ angelockt oder man fängt ihn im Sack. Zur Erntezeit werden dann die gefüllten Waben aus den mit Leiter oder Seil erstiegenen Bäumen herausgenommen. Honig war ein viel begehrtes Nahrungs- und Genußmittel, der Zucker des Mittelalters, und nach Wachs unterhielten Kirchen und Klöster eine stets rege Nachfrage. [171]) So hat das Kloster auch seine eigenen Bienenstöcke und drei berufsmäßigen Zeidlern (mellifices) liegt ihre Pflege ob.

21 Fischer in Kottwitz betreiben die Oderfischerei zum Nutzen des Klosters. An zwei Tagen der Woche, am Mittwoch und Freitag, hat jeder eine bestimmte Menge, einen mech [172]) Fische zu liefern, zwei von ihnen noch einen dritten mech am Sonnabend. Auch ein Teich und eine Fischreuse (lacum et clausuram pro captura piscium ad usum Dei famularum dedi) [173]) in Kottwitz sind dem Kloster gehörig, wohl das Tätigkeitsfeld der vier Fischer ohne angegebene Leistungen.

Die dritte Gruppe ist das abgabenpflichtige Handwerk. Da sind zunächst die beiden Trebnitzer Böttcher (opifices vasorum) Ostas und Vogen. Auf Ostern gibt jeder ein Faß (doleum), ein krugartiges Gefäß (lagena), eine Tonne (tina) und einen Eimer (urna). Daneben sind die alten Gefäße stets auszubessern.

Acht Stellmacher (rotifices) und ihre zum Teil recht beträchtlichen Leistungen lassen auf einen großen Bedarf an Wagen- und Pflugrädern auf den klösterlichen Vorwerken schließen. Die beiden Trebnitzer und die beiden Brietzener Stellmacher liefern dem Kloster je nach ihrem Besitz an Gespannen 80 — 60 — 28 oder 16 Räder. In drei Terminen findet die Lieferung statt, zu Fastnacht, Johanni und Martini. Nur sechs Paar Räder jährlich gibt der Jäger Prusin, diese aber cum omni ornatu. Was das bedeutet, läßt sich nicht genau ermitteln. Stenzel [174]) liest „mit Eisen beschlagen“, Haeusler [175]) „mit Nabe, Felgen und Speichen versehen“. Von den drei Kottwitzer Stellmachern soll jeder alljährlich 3 Paar große Räder ans Kloster liefern. Diese großen Räder kann man als zu den damals bekannten Wirtschaftswagen, den currus gemini gehörig ansehen, die anderen Räder, insbesondere die der Trebnitzer und Brietzener Stellmacher, die in so großen Mengen geliefert werden, als Räder für kleine Wagen bezw. zweirädrige Karren [176]) oder Pflüge.

Jeder von den drei Schickwitzer tornatores, das können Drechsler sein, sind aber wohl eher Töpfer [177]), gibt dem Kloster 100 Schüsseln (scutellae) und 15 Becher (iusticiae) zu Weihnachten, ebensoviel zu Ostern und Bartholomäi. Bei diesen Handwerkern, den Böttchern, Stellmachern und Töpfern ist die Möglichkeit handwerklicher Selbständigkeit gegeben. Ihre handwerklichen Leistungen sind bestimmt abgegrenzt, so daß sie immer noch für den Verkauf arbeiten können, die Böttcher, Töpfer und Kottwitzer

Stellmacher wenigstens. Die Trebnitzer und Brietzener Stellmacher, die so große Leistungen schuldig sind, sind ja bäuerliche Ansiedler mit beträchtlichem Inventar, während bei den übrigen gar keine Anhaltspunkte gegeben sind, welche den Schluß auf eine bäuerliche Ansiedlung zuließen. Sie leben wohl von ihrem Handwerk.

Die Abgaben und Leistungen der Hörigen sind nicht hinreichend, um alle Bedürfnisse der Klosterwirtschaft zu befriedigen. Um das Fehlende bequem einkaufen zu können, wurde Trebnitz das Marktrecht, das es schon früher vor Errichtung der fürstlichen curia besessen hatte, wieder verliehen: quia res exegit ut monasterium beati Bartholomaei propter familiares necessitates forum aliquantisper habeat in vicinio. [178]) Das Breslauer Domkapitel, das die Einkünfte des unweit gelegenen Zirkwitzer Marktes bezog, wurde für die mit der Neueinrichtung des Trebnitzer Marktes notwendig verbundene Schmälerung derselben mit jährlich 7 Mark Silbers aus den Einkünften des Breslauer Zolls entschädigt. Der Trebnitzer Markt wurde nur einmal im Jahre, am Feste des hl. Bartholomäus (24. August), dem Patron der Klosterkirche, abgehalten und zwar drei Tage hindurch. [179]) Auf dem Trebnitzer Markte sollte man in der Hauptsache kaufen und verkaufen können Salz, Tuche (pannos), Fleisch, Bier, Brot. Der herzogliche Münzmeister (monetarius), der auf dem Markt die Münze verschlug [180]), hatte das Recht des Salzverkaufs. Von den Einkünften der Schänken und Fleischbänke durfte er von der Mark nur einen Skot ($^1/_{24}$ Mark) beanspruchen, von den übrigen Gewerbetreibenden dagegen nichts, sie sollten ihm keinen „pomot“ [181]) zahlen. [182]) Später, als das Kloster die Erlaubnis erhielt, sich monatlich eine Mark in der herzoglichen Münze zu Breslau prägen zu lassen [183]), mag die Tätigkeit des monetarius auf dem Trebnitzer Markte zugleich mit dem herzoglichen Salzverkauf daselbst aufgehört haben. [184]) Das Kloster brachte nun eigenes Salz auf den Markt. Wer sonst noch Salz verkaufen wollte, mußte dem Kloster von jedem Wagen $^1/_4$ Scheffel abgeben. Die Marktabgabe (targowe) gebührte später dem Kloster, und es sollten ihr alle Waren, selbst die geringfügigsten, wie Gries und Zwiebeln unterliegen. Auch eine Gehöftsteuer (podworowe) zog das Kloster ein nach Art des städtischen Zehnten. [185]) Ein klösterlicher Amtsdiener, coldra geheißen, Besitzer eines freien Erbgutes in Kobelwitz, verkündet am Markttage die Erlasse der grundherrlichen Obrigkeit, lädt vor Gericht und zieht die Marktabgabe ein. Gericht hält ein Prokurator des Klosters. In allen Fällen, sogar bei Diebstahl, Mord und Todschlag, nichts ausgenommen, was zu des Herzogs Gerichtsbarkeit gehört, soll er Recht sprechen dürfen. [186])

Das in Schlesien damals so wertvolle Salz gewinnt das Kloster im eigenen Betriebe. Unterm 29. September 1214 urkunden Bogislav und Kasimir, Herzoge von Pommern, daß sie dem neugegründeten Kloster zu Trebnitz eine Salzhütte (tugurium) auf

dem Salzberge in Kolberg frei von den sonst üblichen Lasten geschenkt hätten und die Erlaubnis gäben, alljährlich ein Schiff, scuta genannt, nach Heringen zollfrei dahin absenden zu dürfen. [187])

Im Laufe der Zeit wird sich für die Klosterwirtschaft die Notwendigkeit herausgestellt haben, eigene Mühlen zu besitzen. Bis zum Jahre 1266/67 werden solche in Trebnitzer Besitz nirgends erwähnt. Dem Slaven genügte zur Herstellung kleinerer Mehlvorräte die Handmühle: zwei flache, runde, übereinander gelegte Steine, die mittels eines Stabes in mahlende Bewegung versetzt wurden [188]) und wie man sie heut noch in manchen Gegenden Oberschlesiens unter dem Namen der Handmühle, polnisch żarna, kennt. Von den drei ersten 1266/67 erwähnten Wassermühlen liegen zwei nicht allzu weit von Trebnitz entfernt. Sie sind wohl beide nicht vom Kloster selbst angelegt, sondern auf irgend eine Weise von ihm erworben worden. Es sind dies die Mühle über der Weide neben der Brücke Mikore bei Schweinern, Kreis Breslau, und die Wolfsmühle über dem Juliusburger Wasser bei Loischwitz, Kreis Oels. [189])

Beherrscht das Kloster mit dem im eigenen Betriebe gewonnenen Salz den Trebnitzer Markt, so dürften die Mühlenprodukte hauptsächlich im eigenen Haushalt, der ja ein sehr großer war [190]), verbraucht worden sein. Die Ueberschüsse an Getreide aus Vorwerkserträgen und Zinsen hat das Kloster in unverarbeitetem Zustande auf den Märkten abgesetzt. Schlesien nahm um die Mitte des 13. Jahrhunderts teil am Getreidehandel, der über die Weichsel nach Norden ging und an dem auch der Herzog selbst direkt interessiert war. [191])

Obrigkeitliche Rechte des Stifts.

Kirchenpatronat. Das Kirchenpatronat steht in einem gewissen Zusammenhang mit dem Bezuge von Zehnten. „Der Herzog wie die Klöster zogen diese ihnen überwiesenen Zehnten als Patronatsherren der Kirchen für sich ein, disponierten hierüber ohne Einwilligung der Kirchen und unterhielten aber auch dafür die Kirchen und die Geistlichen". [192]) Nach cisterziensischen Traditionen ist das Kloster Trebnitz bestrebt, seine Besitzungen vom Zehnt möglichst freizumachen. In den Schenkungsurkunden von 1203, 1208 und 1218 wird dem Kloster stets auch der decem des gesamten Gebietes zugestanden. Und als sich das Stiftsgebiet erweitert, sucht es den Zehnten des neu erworbenen Gebietes einzutauschen. [193]) Außerdem besitzt das Stift den Zehnten von einer großen Anzahl von Ortschaften, wo es sonst keine Besitzungen hatte. [194]) Unter allen diesen Zehnteinkünften ist nach slavischer Gewohnheit der Zehnte vom Naturalrohertrage, der Feldzehnte zu verstehen, dessen Einziehung ja in Schlesien und Polen wie kaum in einem anderen slavischen Lande aufs strengste gehandhabt wurde [195]) und wie auch der Stiftungsbrief von 1203 bestätigt: decima autem de tota terra quae intra limites

praescriptos continetur, ecclesiae beati Bartholomaei ex integro in frugibus debetur. [196])

Doch brauchen mit den Zehntbezügen nicht überall Patronatsrechte zusammenzufallen. Die polnischen Pfarrsprengel waren nämlich auf dem Zehnten von einer großen Zahl von kleinen Ortschaften fundiert. [197]) Es bezogen aber die Pfarreien den Zehnten nicht ipso iure, sondern kraft bischöflicher Zuwendung. Der Zehnt ist bischöfliches Recht. Der Bischof von Breslau nahm den Zehnten seines ganzen Sprengels für das Bistum, den Neubruchzehnten für die bischöfliche Tafel in Anspruch. [198]) Auch das Trebnitzer Kloster bezog die Zehnten infolge bischöflicher Zuwendung. Mit Bischof Thomas I., der die Zehntschenkungen seiner Vorgänger bestritt, hat Trebnitz mannigfache Auseinandersetzungen wegen der Zehnten im Trebnitzer Umkreis gehabt, die dann wohl zu Gunsten des Klosters beigelegt wurden. [199])

Nach den auf diese Weise kurz dargelegten Decemsverhältnissen läßt sich zusammenfassend sagen: der Erwerb des Zehnten bedeutet nicht immer gleichzeitig ein Patronatsrecht, erleichtert aber den Erwerb solcher Rechte. Noch leichter müßte die Erlangung des Kirchenpatronats den Grundherren im Kolonisationszeitalter geworden sein. Die Pfarreien in den deutschen Dörfern waren nämlich nicht auf dem Zehnten fundiert, sondern mit einer Widmut von einer oder mehreren Hufen ausgestattet. [200]) Ohne auf tatsächliche Patronatsrechte und spätere Patronatsstreitigkeiten sei es auf dem Stiftskreis, sei es auf den anderen Besitzungen näher eingehen zu können, muß sich diese Arbeit damit begnügen, die Richtung zu kennzeichnen, in der sich das Streben der Herrschaft Trebnitz hinsichtlich dieses obrigkeitlichen Rechts bewegte.

Gerichtsbarkeit. Die gerichtsherrlichen Verhältnisse sollen einer besonderen Untersuchung unterworfen werden, um zu sehen, ob sie mit den Fronverpflichtungen der slavischen Bevölkerung in irgend welchem Zusammenhang stehen.

Ueber den Gerichtsstand der polnischen Hörigen sagt die Urkunde von 1204: non debent iudicari nisi a suo iudice, sed si grandis emeserit causa coram duce vel tantum Wratislawiensi castellano. Darin liegt die Uebertragung der niederen Gerichtsbarkeit an das Stift. Im Namen des Stifts halten die Klosterschaffer oder Prokuratoren Gericht. Ihnen gebührt die richterliche Wette, quod Treschne dicitur, die Bußen oder Geldstrafen fallen ans Kloster. [201]) Wichtiger und bedeutender als die Einkünfte vom Gericht ist die Hebung von Einfluß und Ansehen, die das Kloster der Ausstattung mit Gerichtsbarkeit verdankt. Die Obergerichte behält sich der Herzog vor. In einer grandis causa, d. h. in einer Sache, die den Verlust der Glieder oder des Lebens nach sich zieht (schwere Körperverletzung, Mord, Straußenraub, Diebstahl) [202]) richtet er selbst oder an seiner Statt der Kastellan von Breslau.

Das Kloster besitzt noch nicht die Obergerichte und hat trotzdem den Anspruch auf umfangreiche Frondienste der Bevölkerung, wie sie eigentlich nur mit der Obergerichtsherrschaft verbunden zu sein pflegten. [203]) Das ist so zu verstehen: der Herzog hat sich der Ansprüche auf die Frondienste der Bevölkerung, die ihm als Obergerichtsherrn zukamen, zu Gunsten des Klosters entäußert. Die Urkunde sagt es ausdrücklich: pro omnibus operibus ducis tenentur operari in Trebnic VI septimanis — V capeccia, feni tres plaustratas secare. Die Frondienste öffentlich-rechtlicher Art, die angariae, perangariae oder servitia umfaßten hauptsächlich Fuhren, Spanndienste und Geleitspflichten. [204]) Sie wurden in Schlesien öfter übertragen und veräußert als die eigentlichen Regalien. [205]) Nur den conductus militaris, das sogenannte ritterliche Geleit, behält sich der Herzog im Stiftsgebiet vor. Er bestand in der Verpflichtung der Bewohner, bei Reisen des Herzogs zwei Wagen und zwei Wächter zu stellen. [206]) Das Kloster genießt den Vorteil, daß seine Leute von den angariae frei und dafür im Interesse seiner Gutswirtschaft verpflichtet sind. Die Hörigen insofern vielleicht einen Vorteil, als sie statt der ungemessenen, zufälligen Dienste nunmehr gemessene zu leisten haben.

Die Dienstpflichten der häuslichen Dienerschaft und der für das Stift einem Gewerbe obliegenden Bevölkerung sind wohl am besten aus den Hörigkeitsverhältnissen herzuleiten. Im Hinblick auf diese trägt die Herrschaft Trebnitz im Untersuchungsgebiet, wie es dieses Kapitel zeitlich und örtlich abgegrenzt hat, Züge, die an die frühmittelalterliche Grundherrschaft erinnern, die auf Eigentum an Grund und Boden und Leibherrschaft beruht und ein privatrechtliches Verhältnis darstellt. [207]) Von der Villikation unterscheiden sie jedoch die großen Ausmaße des Eigenbetriebes. Und darin ähnelt die Herrschaft Trebnitz wiederum der ostdeutschen Gutsherrschaft. Nur ist die Bezeichnung als Gutsherrschaft nicht zulässig, weil die Gerichtsherrschaft, die ja ein wesentlicher Bestandteil der Gutsherrschaft ist, noch nicht ausgebildet ist. Das Kloster ist erst im Besitz der niederen Gerichtsbarkeit. Wir haben daher eine Grundherrschaft mit einem besonders großen Gutsbetrieb vor uns, der möglich wurde durch das Ordensinstitut der Konversen und die Umwandlung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen in Fronen, die der Herzog zu Gunsten des Klosters vornahm, ohne sich der Gerichtsherrschaft vollständig zu entäußern.

Dennoch wird es der Sachlage nach dem Kloster wohl möglich gewesen sein, etwaige Forderungen hinsichtlich vermehrter Frondienste nachdrücklich durchzusetzen. Es war über den Grund und Boden alleiniger Herr, sein Ansehen war außer der Ausstattung mit niederer Gerichtsbarkeit noch vor allem dadurch erhöht worden, daß es jetzt als Empfänger von Leistungen an die Stelle des Herzogs trat. Andrerseits war der slavische Bauer im Hörigkeitsverhältnis zu stark an den Grundherrn ge-

Der Stiftskreis nach dem Urbar von 1410.

Maßstab 1:100000.

- Deutsche Dörfer
- Polnische »
- M. Mühle
- Vw. Vorwerke im eigenen Betriebe
- verp.Vw. verpachtete Vorwerke

Trebnitzer-Heide (Waldgebiet von Sessova)
Bienenstöcke.
nach Polen
(Gr.) Ujeschütz
Domnowitz
(Gr.) Perschwitz
(Gr.) Lahse
(Ob.u.Ndr.) Frauenwaldau
(Teschnerei)
Nieder-Hammer
Oberste Hammer
verp.Vw. Kommerowe
Schättke
Kl. Graben
Pawellau
Brietzen
Schickwitz
Schlottau
Gut Kobelwitz
Maluschütz
Vw. Kniegnitz
Gr. Märtinau
Neuhof Vw.
Vw. Wischawe
Kellerhof Vw.
Der Weinberg
Vogtei
Der Anger
Das Kloster
TREBNITZ
Zirkwitz
Schawoine
Maltschawe
Zedlitz (Speicher)
verp.Vw.
Polnisch-dorf
(Gr.) Schwundnig
Lückerwitz
Zantkau
Luzine
Raschen
Pflaumendorf
Brockotschine
Bistumsgebiet
Bistums- und anderer geistlicher Besitz
Rux
von Breslau

bunden, um Widerstand leisten zu können, und der Herzog selbst wird sich wohl kaum in die internen Verhältnisse zwischen Grundherrschaft und Hörigen gemischt haben. Die Mehrbelastung der slavischen Bauern dürfte sich, da Ackerfronen im Hinblick auf die wirtschaftliche Zielsetzung in ausreichender Menge bereits bei der Gründung auferlegt wurden, hauptsächlich auf Erntearbeiten und sonstige Handdienste sowie Fuhrdienste erstreckt haben und auch nur insoweit für diese Arbeiten nicht genügend Konversen vorhanden waren.

Drittes Kapitel:

Die Herrschaft Trebnitz seit der Kolonisation.

Erster Teil: Die Besitzerwerbungen und ihre Verwendung.

(Die Entstehung der 12 Distrikte des Urbars von 1410).

Während sich das Wirtschaftsleben auf dem Klosterkreis bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts in den geschilderten Bahnen bewegte, eröffneten sich schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts dem Trebnitzer Cisterzienserinnenstift weite Gebiete für eine neue Tätigkeit, die Kolonisationen zu deutschem Recht. Den Abteistab führte in jener Zeit (1223—1268) Gertrud, die Tochter Heinrichs und Hedwigs, die bedeutendste Aebtissin, die das Kloster gehabt hat. [208]) Ihre Wahl zur Aebtissin gab den Anlaß zu vielen Schenkungen an das Trebnitzer Kloster. [209]) Der Trebnitzer Umkreis hat ihr hinsichtlich seiner Kultur viel zu verdanken. [210]) Von ihrer kolonisatorischen Tätigkeit hier und anderwärts sind mehrfache Nachrichten vorhanden. Nach den Schrecken des Mongolensturms, der auch die Trebnitzer Nonnen zwang, auf die feste Burg Krossen zu flüchten [211]), wurde ja die Kolonisation in ganz Schlesien mit erneutem Eifer aufgenommen. [212]) Trebnitz war 1250 bereits imstande, ein Tochterkloster, Ovinsk an der Warthe, zu gründen. [213]) Am Ausgang des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts stand das Trebnitzer Stift in seiner höchsten Blüte. [214])

Die Reihenfolge der Aussetzungen zu deutschem Recht wurde eröffnet mit der Schenkung von 400 Hufen unbebauten Bodens im Lande Lebus im Jahre 1224 gemeinschaftlich an die beiden schlesischen Klöster Leubus und Trebnitz. [215]) Die Schenkung ging aus vom schlesischen Herzog Heinrich I. — Lebus stand damals unter piastischer Herrschaft [216]) — und geschah wohl auf Wunsch des Bischofs Lorenz von Lebus, um das bisher noch wenig angebaute Land in Kultur zu bringen. [217]) Die Besiedlungsverhältnisse lagen in Lebus ähnlich wie in

Schlesien. Das Tal, die Flußniederungen und Seeufer, sowie die leichten und ebenen Böden waren bereits von Slaven besiedelt. Den deutschen Ackerbaukolonien blieben in der Hauptsache die waldigen Höhen des Lebuser Plateaus, das sich längs des linken Oderlaufs mit teilweise recht steilem Abfall von Fürstenberg bis oberhalb Küstrin hinzieht. [218]) Dementsprechend war das Hufenmaß das große oder fränkische, der mansus magnus. [219]) Bischof Lorenz kam den Klöstern entgegen durch Ueberlassung des Zehnten, eine Freigebigkeit, die indessen von seinen Nachfolgern nicht im vollen Umfange nachgeahmt wurde. [220]) Die Gerichtsbarkeit gewährte später der Landesherr, jedoch nur in beschränktem Maße. [221]). Die Teilung des Besitzes geschah zwischen Leubus und Trebnitz zu gleichen Teilen. Von der ursprünglich geplanten gemeinschaftlichen Anlage einer Stadt trat Trebnitz zurück in Anbetracht „der Anstrengungen und Kosten, die mit der Ansiedlung an einem wüsten Orte verknüpft seien". [222]) Zur Anlage von befestigten Vorwerken — befestigt wohl wegen der Angriffe des Erzbischofs von Magdeburg auf das Lebuser Land — erhielt jedes der Klöster überdies 15 Hufen. [223]) Trebnitz hat auf seinem Besitz die vier Dörfer Jahnsfelde, Golsdorf, Buchholz und Trebnitz und ein Vorwerk angelegt, wie aus der, allerdings für 50 Mark Silbers erkauften Besitzbestätigung des späteren Landesherrn, Erzbischofs Wilbrand von Magdeburg hervorgeht. [224]) Im Laufe des 15. Jahrhunderts hat Kloster Trebnitz seine Besitzungen in Lebus veräußert. [225])

Einige Meilen weiter stromaufwärts auf dem rechten Oderufer liegt der Distrikt Schwiebus des Urbars, zu einem Teile im Bezirk der damals schlesischen Kastellanei Krossen. 1223 erhielt Trebnitz daselbst von Herzog Heinrich I. das Dorf Lanke nebst dem See Meduad in der Krossenschen Provinz, ferner von Graf Pribislaw die Hälfte seines Dorfes Zarnowo. Beide Dörfer sollten auf Kosten des Herzogs zu deutschem Recht ausgesetzt werden und von ihrem gesamten Ertrage jährlich zwei Mahlzeiten gestiftet, der Rest zur Bekleidung der Nonnen verwendet werden. [226]) Im folgenden Jahre ebenfalls vom schlesischen Herzog: Olobock (Mühlbock) forum cum villis et lacubus et universis accidentiis, statuens ut de annona lacubus et melle duae refectiones fiant. [227]) Dazu schenkte der Herzog Wladislaus von Gnesen und Posen die Ortschaft Kutschlau, Kreis Schwiebus, wozu wahrscheinlich das Land um Riegersdorf gehörte. [228]) Premislaus, Herzog von Polen, bestätigte nach einigen Jahren diese Schenkung seines Vaters zugleich mit der Erlaubnis der Aussetzung zu deutschem Recht und der Ueberlassung der Gerichtsbarkeit in beschränktem Umfange. [229]) Die Aussetzung zu deutschem Recht dieses ganzen, zum Teil bereits von Slaven besiedelten Gebiets fand wohl noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts statt und zwar in flämischen Hufen. [230]) Ueber den Zehnten im Mühlbocker Gebiet urkundet Bischof Thomas von Breslau, daß er statt des

ihm nach Krossen anzufahrenden Zehntgetreides von jeder Hufe einen halben Vierdung annehmen wolle. [231]) Bischof Paul von Posen schenkte den ihm in Kutschlau zustehenden Zehnten — von jeder Hufe sollten drei Krossener Scheffel (2 Korn und 1 Hafer) gegeben werden — dem Trebnitzer Kloster. [232]) Pfarr- und Schulzenhufen blieben zehntfrei. [233]) Das Urbarium von 1410 kennt im Distrikt Schwiebus folgende Dörfer: Skampe, Rentschen, Dornau, Lanken, Mühlbock, Ulbersdorf, Mitwalde, Schönfeld, Steinbach, Riegersdorf, Kutschlau mit insgesamt 372 Zinshufen und 72 Gerichts(= Schulzen)hufen. Außerdem Zeidelweiden, Teiche, Flüsse und Mühlen, die dem Kloster Zinsen tragen. Das Landschaftsbild, Heiden und Gewässer, zeigt, daß hier kein hervorragender Getreideboden vorhanden ist. Der Stiftskanzler Bach beschreibt die schwiebusischen Güter, den sogenannten Niederkreis: „Der Boden auf diesen Stiftsgütern ist mittelmäßig, kalt, aber doch ergiebig an Roggen und kleiner Gerste. Die Gegend um Skampe hat einen sandigen Boden, welcher des Getreidebaues nicht recht fähig ist. — An Wiesen ist kein Ueberfluß. Es gibt hin und wieder kleine Anhöhen und hinlängliche Flößer und Seen, unter welchen der Mittelwälder, Lankner und Mühlbacher als sehr fischreiche Seen zu rechnen sind. — Vor Zeiten müssen diese Gewässer auch von Bibern bewohnt worden sein; denn der Stifter schenkte sie dem Kloster unter dem Ausdrucke: cum piscibus et castoribus. Was die Viehzucht betrifft, zeichnen sich die Schafe wegen der hohen und gesunden Weide vorzüglich aus. An Waldungen ist kein Ueberfluß". [234]) Das Gebiet des Niederkreises — im wesentlichen dasselbe wie im 13. Jahrhundert — umfaßt nach Bach [235]) etwa $3^1/_3$ Quadratmeilen.

Im Bereich der heutigen Provinz Schlesien begannen die Aussetzungen zu deutschem Recht 1234 mit Thomaskirch bei Ohlau: Domaycerke que aliquando fuit grangia domus Trebnicensis. [236]) Thomaskirch entstand aus der Vereinigung mehrerer slavischer Ortschaften zu einem deutschen Kirchdorfe. Ein Teil stammte aus dem Vermächtnis des Trebnitzer cellarius Peter, das übrige ist herzogliche Schenkung, der mehrere Dörfer, darunter zwei seiner Burgleute (pogrodschi) hinzufügte. [237]) Es ist möglich, daß das Kloster dort ein Vorwerk besaß, wie sie in der Größe von wenigen Hufen in Schlesien üblich waren [238]) und wie auch die hl. Hedwig ein solches von 4 aratra besaß. [239]) An die Aussetzung einer eigentlichen Cisterziensergrangie in so früher Zeit ist kaum zu denken. Das nahe liegende Ohlau, wo schon sehr früh Deutsche angesiedelt worden waren [240]), mochte die Veranlassung gewesen sein zur Einführung deutschen Rechts „wie es die deutschen Dorfbewohner um Ohlau haben" auf diesem Teil des Klosterbesitzes. [241])

Demnächst begann Trebnitz mit der Kolonisation seiner teils besiedelten, teils noch Waldland umfassenden Besitzungen,

die unweit der Hohen Straße lagen. Diese Straße, hart am Saume der Vorberge vorbeiziehend und gerade ins Herz Schlesiens gerichtet, wurde bezeichnet durch die Kastellaneien Boleslawec (Bunzlau), Grodec (Gröditzberg) und Legnice (Liegnitz) [242]) und zeigte im 13. Jahrhundert Richtung und Einfallslinie der Kolonisation an. [243]) Hier gedieh nachmals die deutsche Besiedlung recht kräftig. [244]) Die Trebnitzer Besitzungen lagen um Liegnitz [245]), Goldberg [246]) und Löwenberg [247]), alles herzogliche Schenkungen, die nun zu deutschem Rechte ausgesetzt wurden. [248]) Die Zehnten von einigen Ortschaften (Mönchhof und Probsthain) erwarb das Kloster vom Bischof von Breslau im Tausch gegen die Honig- und Heulieferungen der Militscher Hörigen des Breslauer Domes. [249]) Das Urbarium nennt im Districtus Liegnicensis das Dorf Mönchhof mit 20 Hufen, im Districtus Goldbergensis die Dörfer Probsthain, Falkenhain und Harpersdorf und im Districtus Lembergensis (Löwenberg) Deutmannsdorf und Hartliebsdorf. Die Hufen von Mönchhof sind flämische [250]), die Hartliebsdorfer fränkische. [251])

In dem Waldlande zwischen der oberen Ohle und der Glatzer Neisse erhielt Trebnitz mehrere hundert Hufen vom Herzog zugewiesen. [252]) Den Wald bei Zadel im Frankensteinschen setzte Aebtissin Gertrud im Jahre 1246 darum zu deutschem Recht aus, „weil er dem Kloster bisher nichts einbrachte". [253]) Es erblühte hier im Gebiet des alten Grenzwaldes eine äußerst fruchtbare Landschaft. „Frankensteins weißer Weizen steht obenan in der Wertschätzung der schlesischen Feldfrüchte und sichert dieser Stadt einen vormals wichtigen Getreidemarkt". [254]) Im Münsterbergschen wurden nach Haeuslers Annahme [255]) die deutschen Bauhandwerker nach Vollendung des Trebnitzer Klosterbaues angesiedelt. 200 Hufen Waldlandes erhielten Ludwig und Winand, Söhne oder Schwiegersöhne des Steinmetzmeisters Jakob [256]), zur Aussetzung nach deutschem Recht. [257]) Der Districtus Frankensteinensis enthält nach dem Urbar die Dörfer Zadel, Olbersdorf, Kunzendorf und Heinersdorf. Der Besitz der drei erstgenannten war indessen immer sehr zweifelhaft und jahrhundertelang Gegenstand des Streites. Nur über die Scholtiseien in den drei Dörfern war die Aebtissin die Erb- oder Lehnsherrin. [258]) Im Districtus Monsterbergensis besitzt Trebnitz Weigelsdorf und Kunzendorf mit je 57, Eichau mit 21 Hufen.

Im Districtus Wratislawiensis nennt das Urbarium das Dorf Bautke mit 14 Hufen und das Gut Schmiedefeld. Bautke, allem Anschein nach altbesiedeltes Gebiet, stammt aus einer Schenkung Herzog Konrads II. von Glogau, dessen Schwester Agnes im Trebnitzer Kloster Nonne und dessen Tante Aebtissin Gertrud war. [259]) 1335 wurde der Aebtissin von Trebnitz gestattet, in Bautke zwei freie Fischer zu halten. [260]) 1365 wird die Scholtisei Bautke erwähnt. [261]) Es ist also zu deutschem Recht ausgesetzt worden. Kottwitz, welches 1294 zu deutschem Recht ausgesetzt

wurde, [262]) und welches bei Bach [263]) als im Fürstentum Breslau gelegen aufgeführt ist, wird im Urbar nicht genannt, obwohl es bis zur Saecularisation Stiftsbesitz gewesen ist.

Im Neumarktschen hat Trebnitz frühzeitig durch Tausch für eine entfernt (bei Oppeln) gelegene Besitzung Grundeigentum erworben. [264]) Es sind die Ortschaften Kamöse, Breitenau und Schadewinkel. Die Zeit ihrer Aussetzung ist nicht bekannt. Schadewinkel wird in der Urkunde von 1266/67 noch unter dem alten slavischen Namen Lipniza aufgeführt. [265]) Das Urbar nennt sie als deutsche Dörfer mit Scholtiseien, auf denen das Kloster den Roßdienst hat: Kamöse mit 29, Breitenau mit 18 und Schadewinkel mit 25 Hufen. [266])

Die nach dem Mongolensturm überall in Schlesien frisch einsetzende Kolonisationsbewegung macht auch vor dem Klosterkreis nicht Halt, zumal dieser um weite Strecken großenteils noch unbesiedelten Landes erweitert worden war. Als des Herzogs Tochter ins Trebnitzer Kloster eintrat, schenkte er demselben die Dörfer Lahse und Perschnitz. [267]) Wie schon angedeutet, schenkte Herzogin Hedwig um 1242 [268]) dem Kloster ihr Wittum Schawoine, das nach dem Bericht der Vita Hedwigis [269]) mit den umliegenden Dörfern etwa 400 Hufen des besten Bodens umfaßte. An die Schenkung ist die Bedingung geknüpft, daß die Einkünfte Schawoines für den Tisch der Aebtissin Gertrud bestimmt sein sollten. Nach ihrem Tode dürfte jedoch der Konvent frei darüber verfügen. Ueber den Zehnten im Schawoiner Gebiet verträgt sich Aebtissin Gertrud mit Bischof Thomas I. dahin, daß die Zehnten (Malterzehnten) zwischen dem Kloster und dem Bischof geteilt werden sollten, sodaß der Bischof den größeren, das Kloster den kleineren Teil derselben erhielt. Auf die vom Kloster selbst bewirtschafteten Güter macht der Bischof keine Zehntansprüche geltend. [270]) Der Eintritt der Herzogin Agnes, Tochter Heinrichs II., ins Trebnitzer Kloster brachte demselben den Vorteil, daß es von ihrem Bruder, Herzog Heinrich III., Domnowitz für 50 Mark und Bukowicze, wozu damals das Land oder der Wald von Schlottau und ein Teil des Walddistriktes Sessovo gehörten, für 180 Mark erwarb, zugleich mit dem Recht, das letztere zu deutschem Recht aussetzen zu dürfen. [271]) Domnowitz wurde anscheinend mitsamt seinen slavischen Bewohnern Eigentum des Trebnitzer Klosters, da die Urkunde die Bestimmung enthält, es solle zu demselben Recht besessen werden wie die Gründungsmitgift, mit allen Diensten und Lasten: servitiis solutionibus et omnibus. Derselbe Herzog Heinrich III. verkaufte nachmals dem Kloster 5 Hufen seines Besitztums Rux, welches an den Stiftsbesitz grenzte, um 50 Mark Silbers. [272]) Schließlich mag, um die Reihe der Beweggründe für die Trebnitzer Gütererwerbungen zu vervollständigen, ein Charakteristikum mittelalterlicher Zuwendungen an Kirchen und Klöster angeführt werden, die Vermächtnisse an dieselben in der Absicht, durch ein Gott wohlgefälliges Werk das eigene Seelenheil zu

wirken. Graf Paul Uglanda vermachte in Uebereinstimmung mit seiner Gemahlin für den Todesfall beider Gorschel und Machnitz pro remedio peccotorum meorum ecclesiae beati Bartholomaeo in Trebnitz. [273]) Im wesentlichen ist bereits im 13. Jahrhundert in der Umgebung des Trebnitzer Klosters das Gebiet geschaffen worden, welches der Stiftskanzler Bach als Oberkreis bezeichnet und mit einem Flächeninhalt von $6^2/_3$ Quadratmeilen angibt. [274])

Im Jahre 1250 erhält Kloster Trebnitz vom Landesherrn, Herzog Heinrich III., die Erlaubnis, deutsches (Neumarkter) Recht im Marktflecken Trebnitz nebst Umkreis, zu Schawoine nebst Umkreis, zu Lahse und Perschnitz nebst Umkreis einzuführen. [275]) Für Schawoine gibt zwei Jahre später der Herzog ein besonderes Privileg zur Aussetzung als deutsche Stadt. [276]) Danach scheint die Anlage bezw. Umsetzung des ganzen Stiftszirkels zu deutschem Recht einschließlich zweier Stadtgründungen gesichert. Wenn wir unter diesem Gesichtspunkt das Urbar von 1410 betrachten, dann ergibt sich ein überraschendes Bild. Zwar ist Trebnitz eine deutsche Stadt und es findet sich auch eine stattliche Reihe deutscher Dörfer im Stiftskreis (Districtus Trebnicensis und Olsnicensis): Groß-Märtinau, Pawellau, Schawoine, Maluschütz, Ujeschütz, Schlottau, Klein-Graben, Frauenwaldau, Zantkau, Luzine, Lückerwitz mit insgesamt 378 Zinshufen, außerdem die Scholtiseien, elf Gärtnerstellen und eine Kossätenstelle. [277]) Auch Kniegnitz und Rux sowie Maltschawe und Wangrzinaw (Pflaumendorf), für deren Anlage zu deutschem Recht das Urbar keine Anhaltspunkte gibt, sind nach Haeusler [278]) um diese Zeit bereits deutsche Dörfer. (Vergl. die Karte am Aufang des Kapitels).

Schawoine, welches die zweite Stadt des Stiftszirkels werden sollte, ist ein Dorf geblieben. Den Grund, weshalb es nicht zur Stadt geworden ist, glaubt Meitzen bei Erwägung aller Umstände nicht in einem Mangel an Lebensfähigkeit, sondern in dem Versuche finden zu müssen, diese schon in alter Zeit sehr große Dorfschaft ohne Neugründung in eine Stadt umzuwandeln. „Die Ummauerung blieb unausführbar und damit auch das Stadtrecht ohne Wirkung". [279])

Die größte Ueberraschung aber bereitet die Tatsache, daß in neun Fällen ganz offensichtlich noch Dörfer zu polnischem Recht vorhanden sind: Domnowitz, Brietzen, Schickwitz, Groß-Schwundnig, Raschen, Brukotschine, Lahse, Perschnitz mit insgesamt 59 Dziedzinen und Polnischdorf bei Trebnitz. [280]) (Vergl. die Karte). Soweit sich die ehemalige Bevölkerung dieser Dörfer ermitteln läßt, ist es überwiegend eine bäuerliche mit einer Wirtschaft von 1—3 aratra. Die innere Kolonisation hat also auf dem Trebnitzer Stiftskreis zur Ausbildung eines eigenen Rechts und Wirtschaftsgebietes geführt, das neben dem deutschen bestehen bleibt und die deutschen Kolonisationsepochen überdauert. Es liegt dieser Gestaltung der Dinge keine zwingende Notwendigkeit zu Grunde, weil z. B. etwa die slavische Bevölkerung nicht ver-

trieben werden konnte. Die Polen nahmen vielmehr Teil an den Aussetzungen zu deutschem Recht, wie auch aus Trebnitzer Urkunden erhellt, wo den Ansiedlern, ob Deutschen oder Polen, welcher Nation sie seien, die gleichen Freiheiten und Rechte gewährleistet wurden. [281]) Man wird nach den Ursachen der Erscheinung fragen, da doch ursprünglich etwas anderes beabsichtigt war. [282]) Es lassen sich da verschiedene Vermutungen aufstellen. Eine Erklärung wäre die folgende: In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann in raschem Fortschreiten die Besiedlung des Posener Landes. Die Scharen deutscher Siedler zogen durch die Lausitz an Schlesien vorbei ins Posensche [283]) und wohl lieber dahin, weil die Landesherren dort mehr Entgegenkommen zeigten, als es in Schlesien um dieselbe Zeit noch üblich war. [284]) Darum hat wohl Trebnitz die deutschen Kolonisten nicht in der erwarteten Anzahl erhalten, weder Lokatoren noch Bauern und so mußte ein Teil der Ortschaften zu polnischem Recht bestehen bleiben. In einem Falle, bei Ueberschaar von Frauenwaldau, fand im 14. Jahrhundert sogar eine förmliche Aussetzung zu polnischem Recht statt. [285]) — Eine andere Erklärung wäre in der Tatsache zu finden, daß das Kloster wegen der Ausdehnung seiner Vorwerkswirtschaft auf die Frondienste seiner polnischen Hörigen nicht verzichten konnte. Darum ließ es die Dörfer zu polnischem Recht bestehen und das um so lieber, als es vielleicht nicht immer geeignete Konversen in der nötigen Anzahl bekommen konnte. Mit der Verleihung deutschen Rechts wären so ausgedehnte Frondienste nicht vereinbar gewesen. Jedenfalls hätten sich kaum deutsche Ansiedler zu solchen Bedingungen ansetzen lassen.

Dieses Nebeneinanderbestehen von zwei verschiedenen Rechts- und Wirtschaftsgebieten im Bereich einer Grundherrschaft, ja sogar auf ein und demselben territorial geschlossenen Gebiet, drängt förmlich zu einer Gegenüberstellung ihrer inneren Verhältnisse: hier die deutsche Gemeinde in Stadt und Dorf, dort das polnische Dorf.

Zweiter Teil:
Das Gebiet des deutschen Rechts.

Die Bedeutung der Gründungen zu deutschem Recht.

Die Uebernahme der Kolonisationsarbeit durch die deutschen Einwanderer geschah immer unter einer Bedingung, nämlich der Befreiung von den Lasten des polnischen Rechts. Ueberall im Gebiet des deutschen Rechts kann man diese Befreiung als selbstverständlich voraussetzen. [286]) Doch bedurften „Exemtionen, Immunitäten, Neuanlagen und Neubesiedelungen überall in Schlesien vorher der Genehmigung des Landesherrn". [287]) Worin die Lasten des polnischen Rechts bestanden, ist im vorhergehenden Kapitel bereits erläutert worden. [288]) Während nun im Exemtions-

privileg vom Jahre 1204 die Verpflichtungen des ius Polonicum in solche zu Gunsten der klösterlichen Gutswirtschaft umgewandelt wurden, kam bei den Ansiedlungen zu deutschem Recht die Befreiung davon den Ansiedlern selbst zugute. So lautet die Urkunde für Thomaskirch. [289]): „Istam vero libertatem eis conferimus de voluntate et permissione patris nostri (sc. ducis), ut nulli iuri Polonico sint subiecti ut est de podvodis [290]), privodis [291]), vestigiis fugitivorum indagandis [292]) et aliis consimilibus, sed pure iure gaudeant Teutonico". Auch die Befreiung der deutschen Siedler von der Gerichtsbarkeit der Kastellane und die Gewähr eines eigenen Gerichtsstandes [293]) war allgemein üblich, wie solches in dem herzoglichen Privileg für den Trebnitzer Stiftskreis verbrieft ist. Diese Urkunde [294]) ist in vielfacher Hinsicht interessant, so daß ihr Wortlaut hier wiedergegeben werden soll: „— — decrevimus concedendum, quod in villa sua (sc. abbatissae) forensi Trebniz vocata et omni circuitu, Savon (Schawoine) et omni circuitu, Laze (Lahse) et Pirsniz (Perschnitz) et omni circuitu eodem iure Theutonico et pari libertate, qua cives de Novoforo (Neumarkt) et villani in circuitu gaudent liberrime potiantur, videlicet iudiciis, mercaturis et universis eis quibus fulcitur ius Theutonicum et libertas hoc addito, quod nullus nostrorum iudicum in ipsa civitate aut earum villis alicui presumat iudicio presidere excepto iudicio sanguinis, quod nobis volumus specialiter reservare, in quo tamen iudicio sanguinis non alias protrahantur, sed in ipsa civitate coram nostro iudice sine debito terminetur". Die Rechtsbewidmung der zu gründenden Stadt und der Dörfer im Trebnitzer Stiftszirkel geschieht nach Neumarkter Recht. Die Dorf- und Stadtanlagen der schlesischen Stadt Neumarkt gaben im Mittelalter die Vorbilder nicht nur für Schlesien, sondern auch für Polen uud den slavischen Osten. [295]) Dem Neumarkter Recht liegen zwei Hallische Schöppenbriefe (Weistümer) zugrunde. [296]) Es bezog sich also ursprünglich nur auf die Rechtsprechung. Doch hat seine Weiterbildung auch zur Formulierung städtischer Verwaltungsgrundsätze geführt. [297])

Vor allem interessiert in der angeführten Urkunde der Hinweis auf die Gleichzeitigkeit der Dorf- und Stadtgründungen. Dorf und Stadt nach deutschem Recht hängen eng zusammen. [298]) Worin dieser Zusammenhang besteht, ist ebenfalls in der Urkunde angedeutet: iudiciis, mercaturis. Er ist ein doppelter, in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht. „Nicht ein Dorf allein oder mehrere Dörfer, nicht eine Stadt allein zu begründen war die ursprüngliche Tendenz bei den Ansiedlungen, sondern eine Gerichtsverfassung in einem Landgebiet, das für Stadt und Land zugleich Raum bot, in dem die Ansiedler das fanden, was sie suchten, nämlich ihren Markt, d. h. nach deutschem Recht nicht einen Ort, wo an gewissen Tagen ein Markt abgehalten wurde, sondern eine Stätte, wo Kaufleute und Handwerker, überhaupt eine handeltreibende Bevölkerung nach eigenem freien Recht sich ansässig machen und

dauernd wohnen konnte und ihr Gericht, forum et iudicium". [299]) Mußte der ökonomische Zusammenhang mit zunehmender Arbeitsteilung zwischen Dorf und Stadt ein immer engerer werden, so ist nach unserer Urkunde ein gerichtlicher Zusammenhang nur hinsichtlich des iudicium sanguinis gegeben. Das Blutgericht (oberste Gericht) über den ganzen Stiftszirkel wird in der Stadt Trebnitz von einem herzoglichen Richter gehegt. [300])

Die Stadt Trebnitz.

Um eine Stadt oder ein Dorf nach deutschem Rechte anzulegen, schloß die Grundherrschaft gewöhnlich einen Vertrag mit einem Unternehmer (locator), welcher die Siedler anwarb und die Anlage ausführte und für seine Mühe neben anderen Vorteilen die Vogtei, bezw. das Schulzenamt erhielt. Locator der neuen Stadt war wohl Gyslbert, ihr erster Vogt. [301]) Wie die deutschen Städte in Schlesien angelegt zu werden pflegten, das schildert Grünhagen im ersten Bande seiner Geschichte Schlesiens [302]): „Bei diesen ward von der alten slavischen Niederlassung, die ja meistens an demselben Orte vorhanden war, ganz abgesehen und in einer gewissen Entfernung davon, auf noch unbebautem Boden, wohl in den meisten Fällen auf herzoglichem Grunde die neue Stadt, die dann ganz ausschließlich für deutsche Kolonisten bestimmt war, ausgesteckt. Ihren Mittelpunkt bildete stets das mächtige gleichseitige Viereck des Marktplatzes oder, wie man in Schlesien es (doch wohl nach einem altslavischen Worte) nannte und noch nennt, des Ringes, dessen sehr umfangreiche Anlage auch bei recht kleinen Städten uns häufig noch heute erstaunen macht. Mitten auf dem Ringe steht das Rathaus, in dessen unteren Räumen oder in oft sehr winzigen, daran angebauten Verkaufsstellen dann die verschiedenartigsten Lebensbedürfnisse feilgeboten werden. Ursprünglich war wohl die Meinung, daß der Ring alle selbständigen Bürger, auf die bei der Anlage gerechnet war, umfassen sollte, und wenn z. B. eine Stadt 40 Ackerhufen, also 40 Ackeranteile mitbekam, konnte es ja sehr wohl angehen, jede der 4 Ringseiten in 10 Baustellen zu teilen, auf denen sich nun aneinandergereiht die Bürgerhäuser erhoben. Hier nach vorn heraus wohnte das Handwerk und das städtische Leben, aber zu dem hinteren Tore, welches nach der nächsten Parallelstraße zuging, blickte bereits das Dorf in das Gehöft des Ackerbürgers hinein. Die andere Seite dieser Straße bildeten wohl schon meistens die Scheuern der Bürger. Hinter diesen war dann mit Wall und Graben die Umfriedung der Stadt, auf den ersteren meist ein Parchen, ein Pfahlzaun statt der Mauer. An einer Ecke des Ringes pflegt die methodische Regelmäßigkeit dieser Einrichtung, bei der alles mit der Richtschnur abgemessen erscheint, durch den daranstoßenden Kirchhof mit der Stadtkirche darauf unterbrochen. Fast immer gehörte zur Stadt dann noch jenseits des Umfriedungsgrabens neben den Ackerstücken der Bürger auch noch ein gemeinsamer

städtischer Weideplatz". Die überlieferten Einzelzüge der Trebnitzer Gründung stimmen mit diesem Bilde überein: die Anlage eines Marktplatzes in der Nähe der Kirche [303]), abseits von der polnischen Siedelung — diese ist in die Stadtanlage nicht einbezogen worden, sondern blieb als Polnischdorf bestehen [304]) — die Umfriedung mit Mauer und Graben [305]), das Vorhandensein eines städtischen Weideplatzes von drei Hufen. [306]) Zwei Hufen gehörten der Kirche als Pfarrwidmit, zwei Hufen, eine freie und eine zinsende, nebst anderen Grund- und Marktgerechtigkeiten zur Vogtei. [307]) Der Zins vom Stadtgebiet sollte nach Neumarkter Recht geregelt werden. [308]) Nach dem Urbar von 1410 bezieht das Stift die Grundzinsen oder Zehnten nur von der Stadtweide und dem später an die Stadt verkauften Ackerland. Jedes Haus in der Stadt gibt ein „Rauchgeld" von einem Groschen. [309]) Bei den wiederholten Bränden der Stadt erließ die Grundherrschaft nicht allein die Zinsen, sondern schenkte überdies den Bürgern Holz zum Wiederaufbau. [310])

Handel und Gewerbe genossen die nach Neumarkter Stadtrecht üblichen Freiheiten, ausgenommen die Schänken, die alljährlich 48 Mark ans Kloster zinsten, welchen Betrag der Vogt verpflichtet war einzusammeln. Doch wurde ihnen zur Erleichterung der Zahlung ein gewisses Brau- und Schankmonopol gewährleistet: Jeder, der zu Verkaufszwecken einen Malter Malz oder 6 Urnen Honig verbrauen würde, sollte ihnen davon einen Vierdung [311]) Silbers geben. [312]) Gelegentlich des Rückkaufs der Vogtei behielt sich das Stift die mit derselben verbundenen Marktgerechtigkeiten vor. [313]) Von den Einkünften de arte sive mercatura sollte der Kellermeister oder wen dieser damit beauftragen würde jährlich 4 Mark Silbers für das infirmatorium [314]) des Klosters abführen. [315]) Nach dem Urbar von 1410 sind die Einkünfte des Stifts vom Markt und den städtischen Gewerben folgende:

Item Kretscham Geldt in der Stadt ye von eynem firtel Byer eynen Grosschin, halb uf Martini und halb uf Walpurgis, dovor hat der Pfarrer den Zehenden pfennig.

Item XVI Fleischbencke, wie man die mag vermitten.

Item drey und Czwantzig Brodtbencke ye von der Banck Sebin Firtung des Jahrs zu gebin uf jeglichen quattuor tempora VII Marck.

Item der Czol vom Gewande und wie uf Bartholomei und uf Hedwigis ist halb des Closters und halb der Försten. [316])

Item der Salzmarkt ist des Closters, wie man den mag vermitten.

Item das Marktrecht von allerley das man vil hat uf Bartholomei [317]) ist des Closters.

Item alldo synt auch Schubencke.

Item die Badstobe Czynset Sebin Firtung des Jars.

Ueber die Gemeinde freier Bürger hat die Grundherrschaft den Erbvogt gesetzt, der einen Teil der Abgaben einzieht und im Namen des Stifts das niedere Gericht verwaltet, von dessen Ge-

Trebnitz

Ao 1500

(1:25000)

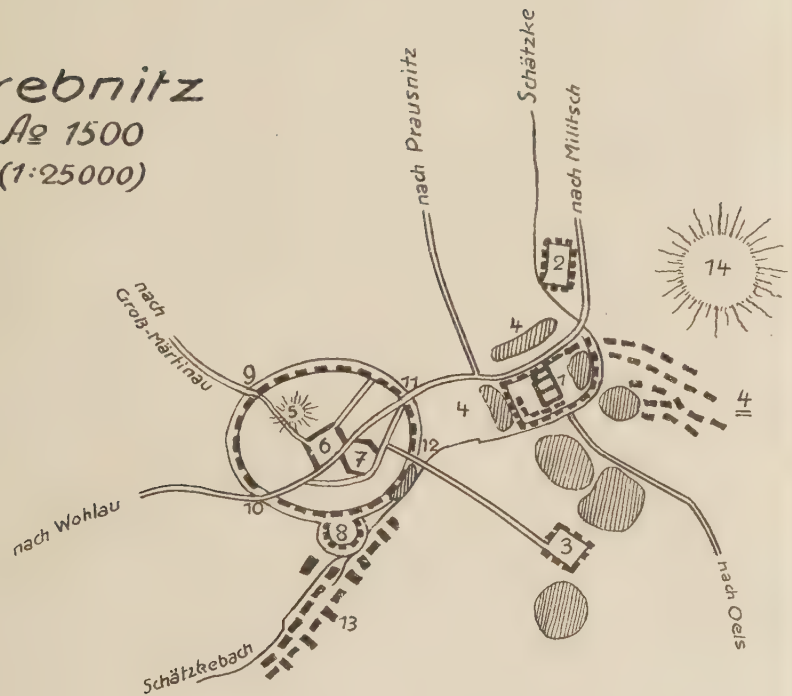

Nach einer Skizze von
Herrn Stadtrendant Piehl-Trebnitz

1 Kloster

2 Kellerhof (Kelterhof)

3 Speicherhof (Zedlitz)

4 Anger. 4 Wohnungen der Dreschgärtner

5 ehemal. Burg (Rahmberg)

6 Ring

7 Peter-Paul-Kirche

8 Peter-Paul-Friedhof (bis ca 1810)

9 Galgentor (Gerichtstor) seit ca 1750 „Trompetertor"

10 Graupentor

11 Klostertor

12 Badertor

13 Polnischdorf

14 Weinberg

fällen er einen Teil bezieht. [318]) Das Urteil im Gericht fanden nach deutschem Recht die Schöffen, gewöhnlich waren es sieben. Im 14. Jahrhundert begegnen wir den ersten Anfängen der städtischen Selbstverwaltung. Trebnitz hatte damals einen Stadtrat, bestehend aus dem jedes Jahr gewählten Bürgermeister und vier Konsuln. Trotzdem ließ das Kloster die Justiz immer noch, zu einem Teil wenigstens, von seinem Vogt ausüben. [319]) Die Aebtissinnen und nicht der städtische Rat errichteten Zünfte und Innungsartikel. [320])

Der Herzog ist des Städtchens Obergerichtsherr. Sein Hofrichter hegt das oberste Gericht für die Stadt und den Stiftskreis. [321]) Wohl um diesen Herrschsaftsrechten einen Ausdruck zu verleihen, haben die Herzöge gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf dem Rahmberge in Trebnitz eine Burg erbaut. [322]) Dem Herzog gebührt der städtische Schoß (collecta, exactio), den Trebnitz in einer runden Summe — zuerst sind es 60 Mark, später 32 Mark — entrichtet. [323]) Gegen Ende des 15. Jahrhunderts versucht das Kloster die herzogliche Gewalt in Trebnitz zu beseitigen. Herzog Konrad der Weiße von Oels wird von der Aebtissin Anna III. und ihrem Konvent vor dem Kaiser Matthias verklagt, weil er sich in Trebnitz verschiedene Rechte angemaßt hätte. Der kaiserliche Statthalter in Schlesien entscheidet zu Gunsten des Stifts und der Herzog urkundet, „daß die Frau Aebtissin Anna mitsamt ihrer Sammlung (Konvent) wiederum solch Städtlein Trebnitz halten, haben, genießen, gebrauchen und zu ewigen Zeiten besitzen solle, von jedermann ungehindert nach Inhalt ihrer Privilegien, die von unseren Eltern und Vorfahren darüber gegeben sind". [324]) Ueber den Inhalt der Klage ist nichts Näheres bekannt, aber es wäre immerhin möglich, daß damals dem Stift die Obergerichte zugesprochen wurden. [325]) Der Entscheid zu Gunsten des Stifts dürfte aber wohl deshalb die gewünschte Wirkung nicht hervorgebracht haben, weil die Oelser Piasten im nächsten Jahrzehnt ausstarben, und ihre Rechtsnachfolger, die Münsterberger Podiebrads, immer wieder versuchten, Rechte auf Trebnitz geltend zu machen. [326])

Der Anschluß Schlesiens an Böhmen beugte auch unser Städtchen unter die königliche Gewalt. Im Jahre 1329 schon nahm Herzog Konrad I. von Oels seine Lande, darunter auch Trebnitz, von König Johann zu Lehen. [327]) Das Stift Trebnitz mit seinem ganzen Gebiet wurde 1538 unmittelbar der Krone Böhmen unterstellt und der Aebtissin Barbara von Lüttwitz auf ihr Ansuchen das Lehnrecht von Kaiser Ferdinand I. gewährt. [328])

Die deutschen Dörfer.

Waren die Stadtgründungen immer an gewisse Vorbedingungen geknüpft, an das Vorhandensein von Märkten und Verkehrsstraßen, so ist den Dorfgründungen ein weiterer Spielraum gelassen. Oft sind sie im Anschluß an schon bestehende

Siedlungen geschaffen worden, oft aber auch auf dem Boden des Waldlandes rasch und planmäßig entstanden. Die Feldfluren der letzteren zeigen heute noch [329]), wie ein Blick auf die Meßtischblätter lehrt, den reinsten Typus des Kolonistendorfs, das Reihendorf, dessen Häuser sich zu beiden Seiten der Straße in gerader Linie aufreihen; hinter jedem Hause zieht sich das zur Wirtschaft gehörige Ackerland, die Hufe, wie ein breites Band ins Land hinein. Das Gebiet, wo dieser Typus besonders ausgeprägt vorwaltet, ist das Bergland Mittelschlesiens, dort, wo die Trebnitzer Besitzungen um Frankenstein und Münsterberg lagen. [330]) Im Striftszirkel zeigt diese Anlage am klarsten Frauenwaldau [331]), in der Lichtung eines alten Buchenwaldes angelegt, das kräftigste unter den Dörfern, die Kloster Trebnitz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts zu deutschem Recht aussetzte. [332]) Es gibt zwei Arten von Fluranlagen der Kolonisationszeit: die fränkische (große Wald-)Hufe im Gebirge und auf allen höheren Wasserscheiden des Tieflandes und die flämische regelmäßigere, schmälere Hufenform in der Ebene und auf leichter kultivierbarem Boden. Beiden Formen ist gemeinsam, „daß jedes Gut seinen gesamten Besitz in einem langen, mehr oder weniger breiten Streifen, auf dem auch die Hofereite erbaut ist, geschlossen besitzt". [333]) Auch Wiesengrundstücke und Gehölz sind in der Hufe mit inbegriffen. [334]) Die Hufe selbst ist nie ein konstantes Flächenmaß gewesen und konnte dies ihrer eigentlichen Bestimmung nach nicht sein; denn ihre Größe war jeweils dadurch bestimmt, daß sie ausreichen mußte, um eine bäuerliche Familie zu ernähren. [335]) In Schlesien und im ganzen östlichen Deutschland ist weit verbreitet die Hufe zu etwa 30 Morgen [336]), ein Maß, das ungefähr der Größe eines aratrum entspricht. [337]) Es ist denkbar, daß überall dort, wo die Kolonisation im Anschluß an schon bestehende slavische Siedlungen geschah, das slavische Maß beibehalten wurde. Der mansus magnus betrug gewöhnlich 33—35 ha [338]), also ungefähr 130—140 Morgen. So groß dürften die Bauernstellen in den auf dem Boden des Grenzwaldes angelegten Dörfern gewesen sein. Nicht ganz so groß sind sie in Frauenwaldau, das zwar in Form der mansi magni angelegt ist, aber nur zu einer Größe von 19—21 ha. [339]) Die doppelte bis dreifache Einheit war die gewöhnliche Größe der Pfarrwidmut, ein Mehrfaches auch die des Schulzengutes. Die Vermessung der Flur mit primitiven Instrumenten brachte es mit sich, daß oftmals ein Stück, die sogenannte Ueberschaar (excrescentia), übrig blieb, welche entweder dem Schulzen zugeteilt [340]) oder von der Grundherrschaft in eigenen Betrieb genommen [341]) oder auch anderweitig ausgetan wurde. [342])

„Die Ansiedlung hat sich daher im Osten Deutschlands anders wie im Westen vollzogen, nicht dadurch, daß irgendwelcher Verband von Volksgenossen einen bestimmten Bezirk okkupierte und gewisse Grundstücke als Hofstätte, Garten und

Ackerland dem Einzelnen als Eigentum überließ, alles übrige Land aber der Gesamtheit zu ungeteiltem Eigentum vorbehielt. Wegen dieser Verschiedenheit in der Siedlungsweise hatte in den Kolonisationsgebieten die Allmende nicht die gleiche Bedeutung wie im Westen. Die Ausstattung einer Dorfschaft mit Gemeindebesitz fand im Osten nicht immer statt; sie beruhte auch stets auf besonderer Vergabung seitens der Grundherrrschaft". [343])

Für die Mühewaltung bei der Anlage eines Dorfes zu deutschem Recht erhielt der Lokator das Schulzenamt zuerkannt. „Dieses umfaßte zunächst die Vorsteherschaft über das Dorf in wirtschaftlicher Beziehung, die Leitung der sogenannten Realgemeinde. Auf diesem Gebiet besaß die Dorfgemeinde im Anfang fast völlige Autonomie". [344]) Ferner gehörte zum Schulzenamt der Vorsitz im Dorfgerichte (Schöffengericht) zur Entscheidung der Fälle der niederen, selten der oberen Gerichtsbarkeit mit dem dritten Pfennig von den Strafgeldern — zwei Drittel derselben gehörten dem Grundherrn — sowie die polizeiliche Aufsicht über das Dorf. [345]) Die Frei- oder Erbscholtisei war des Schulzen erbliches, auch auf weibliche Nachkommen übergehendes, ursprünglich völlig freies Eigentum, mit dem Rechte, über das ganze oder einzelne Teile desselben verfügen zu können. [346]) Es gab aber auch Scholtiseien zu Lehnrecht. Die Lehnsqualität der schlesischen Lokatorengüter äußert sich außer in der Notwendigkeit der grundherrlichen Zustimmung bei Veräußerungen und in der beschränkten Vererbung vor allem in der Verpflichtung des Besitzers zum Roßdienst. [347]) So wurde z. B. die Scholtisei Thomaskirch zu Lehnrecht ausgetan und Konrad, dem der Wald bei Zadel zur Aussetzung übergeben wurde, erhielt die zehnte Hufe ebenfalls als Lehnhufe. Scholtiseien zu Lehnrecht waren auch im Lande Lebus üblich. [348]) Die zehnte Hufe für den Lokator ist das bei Trebnitzer Aussetzungen übliche Verhältnis. [349]) Oftmals fand auch ein Verkauf zur Aussetzung statt, was natürlich keinen Erwerb des Landes seitens des Lokators, sondern nur die Abwälzung eines Teils der Lokationskosten auf denselben bedeutet. „Das Lokatorengeschäft war bei zunehmender Kultivierung des Landes und bei zunehmender Geldwirtschaft fast zum Gegenstand einer bloßen Geldspekulation geworden, während es früher häufig als Vertranensposten erschien". [350]) Als Preis für die Hufe werden im 13. und 14. Jahrhundert 6, auch 10 Mark gezahlt. Neben der Ausstattung mit Grund und Boden war es üblich, dem Lokator eine Anzahl gewerblicher Rechte zu gewährleisten. War die Vergabung dieser mit Rücksicht auf das Marktrecht der Städte nur in beschränktem Maße üblich [351]), so zeigen die Trebnitzer Urkunden hierin bisweilen eine recht große Auswahl: Schänken, Brot-, Fleisch-, Schuh- und Tuchbänke, Mühlengerechtigkeiten und Fischereirechte. Häufig wird das Recht der freien Schaftrift gewährt für 150, ja sogar für 400 Schafe.

Dafür war der Schulz verpflichtet, die bäuerlichen Abgaben, Zins und Zehnt, einzusammeln und an die Grundherrschaft abzuführen. Der Roßdienst muß im 14. Jahrhundert allgemeine Schulzenpflicht geworden sein; denn in den Aussetzungsurkunden dieser Zeit ist darauf hingewiesen: serviet enim nobis sicut alii schulteti nostri servire nobis consueverunt. [352]) Nach dem Urbar von 1410 liegt die Verpflichtung zum Roßdienst auf fast allen Schultiseien des Stiftszirkels, auf denen der Dörfer im Neumarktschen und auf der Schultisei Thomaskirch. In Mönchhof wird er mit 2 Mark abgelöst. Die umfangreichsten Verpflichtungen gegen die Grundherrschaft tragen die Schultiseien des Stiftszirkels. Den Schulzen von Groß-Märtinau, Pawellau und Schawoine liegen an den Gerichtstagen, an denen die Grundherrschaft selbst oder durch ihre Bevollmächtigten Gericht hält, den Dreidingtagen [353]), die Bewirtungspflichten ob. Jeder gibt ein Essen und drei Vierdung. Die Schultisei Zantkau löst diese Pflichten mit einem Essegeld von 18 Groschen ab. In Verbindung mit den Gerichtstagen ist auch die alte polnische Abgabe Narzas als Schulzenpflicht genannt, die demnach mit den Verpflegungspflichten gegen den Gerichtsherrn in irgend einem Zusammenhang stehen muß. [354]) Die Schultiseien Groß-Märtinau, Pawellau, Schawoine und Frauenwaldau geben der Grundherrschaft den fürstlichen Hufenzins, der pro Hufe mit 18 Groschen angesetzt ist. [355]) Die Scholtiseien der Lebuser und Schwiebuser, der Goldberger und Löwenberger sowie der Frankenstein-Münsterbergschen Dörfer scheinen von allen Abgaben und Diensten gegen die Grundherrschaft frei gewesen zu sein.

Die deutschen Bauern der Kolonisationszeit sind persönlich freie Leute mit gutem Besitzrecht an ihrer Hufe. [356]) In Schlesien ist es das sogenannte niederschlesische Eigentum. [357]) Dem Grundherrn bleibt dabei eine Art Obereigentum, das sich im Einspruchsrecht bei Verkauf, Verpfändung und Schuldenaufnahme äußert und dessen Sinn ist, darüber zu wachen, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Besitzers nicht gemindert werde. „Aber innerhalb dieser Schranken konnte der Besitzer einer erblichen Stelle sie unzerstückelt an einen Standesgenossen verkaufen, vertauschen, vererben und sich auf den Altenteil, den Auszug zurückziehen". [358]) Auch die Slaven nahmen Teil an den Aussetzungen zu deutschem Recht und genossen seine Vorteile, auch das bessere Besitzrecht. Ein Beispiel dafür gibt die Aussetzungsurkunde von Kottwitz: insuper septem mansos liberos nostris piscatoribus ibidem contulimus. Die Freijahre, das ist die erste Zeit nach der Ansiedlung, wo noch keine grundherrlichen Abgaben zu entrichten waren, sind wohl nach örtlichen Verhältnissen verschieden hoch bemessen, bisweilen sogar zwölf.

Die bei der Aussetzung ausbedungenen grundherrlichen Abgaben betragen gewöhnlich einen Vierdung Silbers als Zins und einen Malter Getreide als Zehnt von der Hufe, wobei ein Unter-

schied zwischen großen und kleinen Hufen nicht gemacht zu sein scheint, so beim Waldgebiet um Schawoine, in Frauenwaldau und Kottwitz. Die Ujeschützer Bauern sollen außer dem üblichen Vierdung den Feldzehnten, die Thomaskircher ebenfalls den Feldzehnten und 8 Skot (= 1/2 Mark) geben, die Bauern im Frankensteinchen drei Vierdung Silbers und 6 Scheffel Getreide. Wenn die Entrichtung der vollen Abgabe hart und drückend erschien, bei Unfruchtbarkeit des Bodens, Mißwachs und Ueberschwemmungen zeigte die Grundherrschaft bereitwilliges Entgegenkommen. 1285 legte die Aebtissin Eufrosina, Herzogin von Gnesen und Kalisch, je zwei Hufen des Dorfes Kamöse in eine zusammen; 1297 rief dieselbe Aebtissin die ausgewanderten Bauern der Münsterbergschen Dörfer wieder zurück, schenkte ihnen 34 Freihufen und versprach noch weitere Erleichterungen. [359]) In Schlottau wurde der Zins auf die Hälfte herabgesetzt propter arenositatem seu sterilitatem agrorum. [360]) Eine Vermehrung der auf einer Hufe ruhenden Lasten läßt sich bis zum Urbar von 1410 im allgemeinen nicht feststellen; indessen ist nur in den wenigsten Fällen eine sichere Beurteilung möglich, weil einerseits die Aussetzungsurkunden fehlen, andererseits das Urbar nicht immer genau detaillierte Angaben macht. Auch lassen sich Zins und Zehnt oft garnicht unterscheiden. Man wird annehmen dürfen, daß die Grundherrschaft auf dem Stiftszirkel ziemlich umfangreiche Zehntrechte geltend macht. So geben die Dörfer Großmärtinau und Schawoine von der Hufe eine Abgabe von 30 Groschen und 1 1/2 Malter Getreide, Pawellau 30 Groschen, 6 Scheffel Getreide und den Feldzehnten. Ueberdies hat das Kloster in einigen Dörfern des Stiftszirkels landesherrliche Abgaben, den von der Hufe zu zahlenden Schoß und das Münzgeld [361]) an sich gebracht. In Frauenwaldeu ist von jeder Hufe die stattliche Summe von 4 Vierdungen als Zins und Geschoß, daneben noch 1 1/2 Malter Getreide zu entrichten. Den Hufenschoß zahlen an die Grundherrschaft auch Schlottau, 4 Hufen in Zantkau und Luzine und Lückerwitz. [362]) In Lückerwitz entrichtet jede Zinshufe ein Münzgeld von 6 Groschen. Auf altem Siedlungsgebiet hat sich bisweilen der slavische Brauch einer grundherrlichen Ehrung erhalten, die in einigen Eiern oder Hühnern oder auch einem Schinken als Ostergeschenk besteht. Dagegen betragen die Abgaben an die Grundherrschaft im Neumarktschen nur 8– 16 Skot, im Münsterbergschen einen Vierdung und 6 Scheffel Getreide, im Distrikt Schwiebus oft nur 6 Groschen und 6 Scheffel Getreide, im Lande Lebus durchweg nur einen Vierdung.

Bisweilen ist die Anfuhr des Zehntgetreides ausbedungen und zwar mit eigenem Fuhrwerk. Pawellau, Ujeschütz und Kniegnitz bringen ihre Feldzehnten aus einer Entfernung von 1/2—1 3/4 Meilen nach Trebnitz. Thomaskirch fährt seine 23 Malter Zehntgetreide nur bis Breslau, immerhin eine Entfernung von 4—5 Meilen; Mönchhof seine Ostergabe von 40 Hühnern und

20 Schweineschultern und die 40 Mark Zinsen mit eigenem Fuhrwerk bis Trebnitz, das sind etwa 8 Meilen. [363])

Frondienste in zu deutschem Recht ausgesetzten Dörfern sind nach dem Urbar nur in Kniegnitz und Rux, beide im Stiftszirkel, nachweisbar. [364]) In Kniegnitz betragen sie 5 Tage im Jahr, nämlich „I Tag mit der zensen zu hawen. Item III Tage zu flügen, wo man sie heyst und eyn Tag Hew zu rechen — — und das sie hawen, sullen sie selber ufrechen". In Rux sind es gar ungemessene: „und sullen scharwerken, wen man yn gebawet". Frondienste in Dörfern zu deutschem Recht sind in Schlesien im allgemeinen erst seit Ausgang des Mittelalters üblich. [365]) In den Dörfern des Frankensteiner Kreises blieben z. B. die Bauern bis zur Neuzeit von Fronden völlig frei; „sie zahlten nur Grundzinsen, ihr Wohlstand wurde oft gerühmt". [366])

Vereinzelt hat die Grundherrschaft schon 1410 in den deutschen Dörfern Gärtner angesetzt. Eine Gärtnerkolonie ist der Trebnitzer Anger, der Platz um das Kloster herum. Nach den Angaben einer Heinrichauer Urkunde sind die Gärtner Leute, die Haus und Garten und wohl einige Morgen zinspflichtiges Land zu Erbrecht besitzen. Ihre Wirtschaft wird von einem Beamten mit herrschaftlichem Inventar an Zug- und Nutzvieh auf herrschaftliche Rechnung geführt. Sie sind dienstplichtige ansäßige Arbeiter, welche teils durch Deputat und Kost, teils durch Natural- und Geldlohn bezahlt werden. [367]) Sie zinsen aber auch dem Kloster einige Groschen Geld, bisweilen auch Ehrungen und den Geschoß.

Die deutschen Bauerndörfer des Trebnitzer Klosters in den Distrikten Lebus, Schwiebus, Goldberg, Löwenberg, Frankenstein, Münsterberg, Neumarkt und Breslau zeigen nach dem Urbar von 1410 keine Besonderheiten des grundherrschaftlichen Verhältnisses. Sie geben der Grundherrschaft nur Geld und Getreide als Zins und Zehnt. Auf den Schulzengütern ruhen außer dem Roßdienst keine Verpflichtungen. In Thomaskirch (Distrikt Ohlau) und Mönchhof (Distrikt Liegnitz) treten als Besonderheiten hervor die Anfuhren auf weite Strecken, hier der Ehrungen, dort des Zehntgetreides.

Auf dem Stiftskreis tragen schon die Scholtiseien größere Verpflichtungen gegen die Grundherrschaft. Außer dem Roßdienst, den sie fast alle zu leisten haben, liegen einigen von ihnen die Bewirtungspflichten an den Dreidingtagen ob. Auch ist bisweilen der fürstliche Hufenzins an die Grundherrschaft zu entrichten. Von den Bauernhufen des Stiftskreises erhebt das Kloster Abgaben unter den verschiedensten Titeln, als Zins, Zehnt, Ehrung, Geschoß, Münzgeld. Der Zehnt ist öfter nach slavischer Gewohnheit noch der Feldzehnte. Auch die Ehrungen sind aus slavischer Zeit übernommen. Am deutlichsten aber tritt die Aehnlichkeit mit den slavischen Zuständen zutage in den Frondiensten, wie sie, allerdings nur in einem Falle, bei Rux, als un-

gemessene geleistet werden. Die Umgebung des Trebnitzer Klosters war schon in slavischer Zeit ein verhältnismäßig dicht besiedeltes Gebiet. Man wird also bezweifeln dürfen, daß eine bedeutende Anzahl deutscher Bauern hier angesiedelt worden ist. Nur für die Kolonisation der Waldgebiete um Schawoine und im Norden des Stiftskreises wird sich die Notwendigkeit ergeben haben, fremde Ansiedler herbeizurufen. Auf dem altbesiedelten Gebiet dagegen blieben die Slaven sitzen und die Grundherrschaft gewährte ihnen nach Gutdünken die Vorteile des deutschen Rechts. Dabei kam es so sehr nicht darauf an, ob die eine oder andere Einrichtung aus slavischer Zeit mit hinübergenommen wurde. Es sind immerhin nur zwei Fälle, wo deutsche Dörfer des Stiftszirkels dem Kloster zu Frondiensten verpflichtet sind. Der Hufenschoß, den das Kloster in einigen deutschen Dörfern des Stiftskreises bezieht, zeigt aber an, daß bald eine Wendung der Dinge möglich ist, daß nämlich das Kloster in den betreffenden Dörfern wohl schon die Obergerichte hat und es ihm dann ein leichtes sein wird, Fronen aufzuerlegen. Es kommt nur darauf an, ob es für seinen Vorwerksbetrieb derselben bedarf.

Dritter Teil: Das Gebiet des polnischen Rechts.

Die polnischen Dörfer bezw. Dziedzinengüter.

Die polnischen Dörfer sind vielfach schon äußerlich kenntlich durch die Art ihrer Anlage. Unter ihnen sind die beiden slavischen Siedlungstypen, das Straßendorf und der in Schlesien keineswegs häufige Rundling [368]) vertreten. Beide kann man als dem Verkehr abgewandte Siedlungsformen bezeichnen im Gegensatz zu den deutschen Reihen- und Haufendörfern. [369]) Das Straßendorf [370]) gruppiert sich zu beiden Seiten des langgestreckten Dorfangers, in dessen Mitte sich gewöhnlich ein Teich oder ein Wasserloch für die Viehtränke befindet. Die Verkehrsstraße geht am Dorf vorbei und berührt den Anger nur an einer seiner schmalen Seiten. [371]) Der Rundling [372]) charakterisiert sich dadurch, daß seine Hofstellen keine Straße bilden, sondern einen fast runden Platz so umschließen, daß die Gehöfte an ihn anstoßen und sich untereinander nahe berühren, während die Gärten fächerförmig nach außen auseinanderlaufen. [373])

Die Feldfluren zeigen überall viele unregelmäßige Gewanne. [374]) Nach den Untersuchungen Meitzens über Domnowitz ergriff der Anbau von den Gärten aus allmählich zuerst das bessere, dann das geringere Land und bildete dabei im Anschluß an das wechselnde Terrain höchst unregelmäßige Formen, welche jedoch die Absicht erkennen lassen, jedem Genossen bei gleicher Bodengüte eine möglichst gleiche Fläche zu gewähren. „Als Resultat ergab sich im Laufe der Zeit eine kaum glaubliche Zerstückelung,

deren Uebelstände so augenscheinlich sind und so anerkannt wurden, daß die Besitzer offenbar kein Mittel besaßen oder gekannt haben, sich dieser Verwirrung zu entziehen". [375]) Die Gewanne waren von blockförmiger Gestalt. [376]) Die Slaven ackerten „mit einem leichten Haken, der die Ackerkrume nur lockerte, und mit dem sie am zweckmäßigsten nicht nur lang, sondern auch querüber fuhren, so daß quadratische Stücke für sie geeigneter waren". [377]) Daß eine Verlosung der Gewanne nicht stattgefunden habe, darauf deuten die ungleichen Lasten der Dziedzinen eines Dorfs. Meitzen spricht den schlesischen Slaven mit der Verlosung auch alle die Eigentümlichkeiten der Gewanneinteilung ab, die zu einem tieferen Schlusse auf das Wesen der Gemeindebildung und Stammesverfassung berechtigen. [378]) Das Polnische Dorf bei Trebnitz hat im 14. Jahrhundert ein Oberhaupt in dem Wlodar [379]), der indessen wohl eher ein grundherrlicher Beamter, als das Haupt einer freien Gemeinde gewesen ist. [380]) Lahse, Perschwitz und Domnowitz erhalten erst gegen Ende des 16. bezw. Anfang des 17. Jahrhundert Erbscholzen mit Gerichtsbarkeit ausgestattet. [381]) Im Mittelalter fehlte den polnischen Dörfern ein Gemeindegericht. Ihren Gerichtsstand hatten die nach polnischem Recht Lebenden im Kloster selbst. [382])

Im Gegensatz zu den deutschen Dörfern mit 15, 30, ja 70 und noch mehr Bauernstellen haben die polnischen Dörfer eine weit geringere Anzahl: 5, 8, höchstens 10 Stellen. [383]) Das polnische Bauerngut ist die Dziedzina, nach dem Wortlaut Gut vom Großvater (Djed, djedo, ded, polnisch dziad) her, der Bedeutung nach also ein ererbtes Gut, ein Familiengut. [384]) Den Besitz an der Dziedzine zu Erbrecht verbürgt die Aussetzungsurkunde der Ueberschaar von Frauenwaldau. [385]) Die drei großen Hufen, die einer Dziedzine gleichgerechnet werden — secundum consuetudinem et ius Polonicum — erhält Peter Schech und seine Erben und rechtmäßigen Nachfolger ad habendum, tenentum, utifruendum atque heriditarie iure Polonico perpetuo possidendum. Die Größe der Dziedzine bestimmt sich nach obengenannter Urkunde mit drei großen Hufen, das sind 60 oder 102 ha, je nachdem der mansus magnus wie in Frauenwaldau mit 20 ha oder wie gewöhnlich mit 34 ha angenommen wurde. [386]) Doch scheint die Dziedzine ebenso wenig wie die Hufe ein festes Maß gewesen zu sein, denn nach den Berechnungen, die Meitzen ausgehend von der Größe der Dorffluren im Jahre 1865 vorgenommen hat, ergibt sich für jedes der acht zu Dziedzinen liegenden Dörfer eine verschiedene Durchschnittsgröße der Dziedzinen, die von 30,4 bis 224,2 ha schwankt. [387])

Drei von den acht Dörfern sind von Zeidlern, die übrigen von Ackerwirten bewohnt. [388]) Die auf der Dziedzine ruhenden Lasten bestehen in Geld- — bisweilen auch Getreideabgaben oder auch in Honig und Hanf. Dazu die Ehrungen: Hühner, Eier, Käse, und die in Geld umgewandelte Abgabe Narzas. Schickwitz gibt

ein „Weingeld". Ueberall außer in Domnowitz, wo der Zehnt dem Breslauer Domdechanten zustand, ist die Grundherrschaft zehntberechtigt [389]) und der Feldzehnt stets mit eigenem Fuhrwerk anzufahren. Eigentümlich ist die Ungleichheit der Lasten, auch bei den Dziedzinen ein und desselben Dorfs. Das Urbar führt z. B. die acht Dziedzinen von Lahse, die dem Kloster Honig oder für den Eimer Honig einen Vierdung geben, mit ihren besonderen Namen auf: Schadroffka soll geben acht Eimer, Polkoffka fünf, Chwalkofka drei, Scheschenskra – der Name bedeutet Drohnenplatz — fünf, Wollnykofka (= Freigut) fünf, Crzischanoffka (= Kreuzweghof) acht Eimer. [390])

Gewönlich leistet jede Dziedzine die Anfuhr von einem Fuder Holz zu Ostern, Bartholomäi und Weihnachten. Meist „phlegen sie zu scharwerken, wen man yn gebawet und X mandeln Hafirs zu rechen mit ihren eygen czylen". Fünf Kämmrer in Domnowitz, Schickwitz und Raschen leisten nach Belieben der Grundherrschaft die schuldigen Dienste. Auf zwei Dziedzinen in Schwundnig haftet der Kirchendienst. [391]) Ein einhalb Dziedzinen in Schickwitz liefern dem Kloster Schüsseln. [392]) Domnowitz leistet weder Acker- noch Erntefronen noch Holzfuhren. Das ganze Dorf gibt ein „Rauchgeld" von einem Vierdung. [393])

Zusammenfassend läßt sich der ländliche Grundbesitz zu polnischem Recht beurteilen: „Sicher ist, daß die Dziedzinen als erbliche Güter polnischen Rechts behandelt wurden, und daß sie ähnlich wie die deutschen Hufen als Landgüter eine gewisse Geschlossenheit und Selbständigkeit in ihrem Bestande, jedoch nicht wie die Hufen, in derselben Gemarkung unter sich gleiche Größe hatten. Ihre Besitzer dagegen, wenn sie auch Anspruch auf Erblichkeit ihres Anrechtes hatten, waren doch, soweit sie nicht besondere Privilegien erhalten hatten, der großen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der polnischen Abgaben und — ungemessenen Dienstpflichten unterworfen". [394]) Daß jedoch die Dziedzinenbesitzer unter sich eine ländliche Gemeinde bildeten, dafür sind keine Anhaltspunkte gegeben.

Vergleicht man die Verhältnisse der slavischen Bevölkerung mit denen von 1204, dann heben sich folgende Punkte heraus:

1. Der bäuerliche Grundbesitz weist größere Ausmaße auf. War im Jahre 1204 der große Pflug, zu welchem ca 90 Morgen gehörten, das Höchstmaß, so ist 1410 die Dziedzine zu drei großen Hufen angenommen mindestens 240 Morgen groß. Dennoch ist nicht alles Land dem Ackerbau unterworfen, sondern zu einem Teil nach Wald und Heide, wie die vielfach bedeutenden Honigabgaben erkennen lassen.

2. Das Besitzrecht hat sich verbessert. 1204 war das beste Recht des Bauern an der Scholle das hospites-Verhältnis, ein vom Herrn einseitig kündbares Pachtverhältnis. 1410 besitzt der polnische Bauer seine Scholle zu Erbrecht.

3. Was die Frondienste anlangt, so ist gegenüber den gemessenen Diensten von 1204 mehrfach eine Verpflichtung zu ungemessenen Schaarwerksdiensten und Erntefronen zu beobachten. Neu hinzu kamen die Holzfuhren.

Trotz mancher Erinnerungen an die slavische Zeit, die sich auf altem Siedlungsgebiet hauptsächlich in einigen Abgaben und in der Art des Zehnten als Feldzehnt, in einem Fall nur in ausgedehntem (ungemessenen) Frondiensten bis nach der Umsetzung zu deutschem Recht erhalten haben, treten zwischen den deutschen und polnischen ländlichen Siedlungen folgende grundlegenden Unterschiede hervor. Schon in der äußeren Anlage zeigen die deutschen und polnischen Siedlungen entgegengesetzte Typen, die deutschen das verkehrszugewandte Reihendorf, die polnischen die verkehrsabgewandten Siedlungsformen Straßendorf und Rundling. Das polnische Bauerngut ist Laßbesitz, wenngleich erblicher und steht mit dem klösterlichen Gutsbetrieb derart in Verbindung, daß zum Teil ungemessene Frondienste zu leisten sind. Bei den deutschen Bauerngütern kommen Frondienste nur ausnahmsweise (in 2 Dörfern) vor. Der deutsche Bauer besitzt seine Scholle zu erbeigenem Rechte (Niederschlesisches Eigentum). Die polnischen Siedlungen sind zu einem Teil noch auf Waldnutzung (Zeidelweide) fundiert, während es im Wesen der deutschen Siedlungen liegt, daß sie Ackerbau-Kolonien sind. Vor allem aber bilden die deutschen Dorfgenossen eine freie Gemeinde mit Autonomie und eigenem Gericht, wohingegen bei den Slaven gar keine Anzeichen für eine Gemeindebildung gegeben sind. Auffallend ist, daß ein Teil der deutschen Dörfer des Stiftskreises im Gegensatz zu den polnischen an das Kloster Abgaben öffentlich-rechtlicher Art (Geschoß, Münzgeld) leistet.

Vierter Teil: Die grundherrliche Wirtschaft.

Die Bezugswirtschaft. [395])

Ihr wichtigster Teil sind die Grundzinsen, Zehnten, Geschosse und sonstigen Abgaben, welche das Kloster, unter welchem Titel es immer sein mag, von der Stadt Trebnitz und seinen deutschen und polnischen Dörfern bezieht. Von ihrer Bedeutung eine Vorstellung zu geben, versuchten u. a. die vorhergehenden Seiten. Das Bild möge noch um einige Züge vervollständigt werden.

Die Nutzung auf dem Wege der Ueberlassung an andere gegen einen Jahreszins — meist in Geld — gewinnt an Bedeutung gegenüber der Selbstbewirtschaftung. Eisenhämmer, Mühlen, Teiche, Bienenstöcke und Zeidelweiden, die Baumgärten und Nußbäume auf dem Weinberge, all das trägt dem Kloster Zinsen. Von seinen Mühlen an der Schätzke hält das Kloster 1410 nur eine einzige im eigenen Betrieb, die Klostermühle

hinter dem Kloster. Die Pfeffermühle und die Mühle auf dem Sande hat Jentschna für 17 Mark gepachtet. Eine ganze Reihe Mühlen zinsen dem Kloster: 3 an der Schätzke, mehrere anderweitig auf dem Stiftskreis und auf den übrigen Besitzungen.

Wohl nach den Grundsätzen cisterziensischer Wirtchaft alles, was man braucht, nach Möglichkeit selber herzustellen und alle wirtschaftlichen Gegebenheiten nach Möglichkeit zu nutzen, hat Kloster Trebnitz im Waldgebiet im Norden des Stiftskreises zwei Eisenhämmer angelegt, den Obersten Hammer [396]) und den Niederhammer, auch Mulichs Hammer [397]) genannt. Sie werden 1410 nicht vom Kloster selbst betrieben, sondern zinsen bald Geld — nach dem Urbar zinst jeder zehn Mark — bald Abgaben von ihren Erzeugnissen: wöchentlich zwei Stäbe Eisen und zwei Pflüge. [398])

Stehen die Abgaben der genannten Betriebe in einem gewissen Zusammenhange mit der Grundherrschaft, da sie auf Klosters Grund und zum Teil von ihm selbst erbaut worden sind, so kennt das Urbar von 1410 auch Einkünfte, welche in keiner direkten Verbindung mit der Grundherrschaft stehen. Es sind Zins- und Rentenkäufe und Zehntrechte dort, wo das Kloster nicht Grundherrschaft ist. Eine ganze Reihe von Ortschaften und Vorwerken in den Distrikten Wohlau, Steinau und Lüben geben dem Trebnitzer Kloster die Zehnten, meistens nach eigenem Belieben als Feldzehnten oder in barem Gelde. [399]) Das Geldäquivalent ergibt die ansehnliche Summe von etwa 150 Mark. Im 14. und 15. Jahrhundert betätigt sich Kloster Trebnitz auch auf dem Gebiete der Rentenkäufe. Gegen Hingabe einer bestimmten Summe — meist das Zehnfache [400]) — erwarb das Kloster oder auch einzelne Nonnen [401]) Renten oder Gülten, das sind Ansprüche auf Zahlung eines Jahreszinses aus dem Ertrage des Grundstücks, auf welches diese Summe gelegt worden war. [402]) Nach dem Urbar von 1410 bezieht das Kloster 28 Mark jährlicher Renten, teils von der Stadt Trebnitz, teils von liegenden Gründen in der Stadt und auf dem Stiftskreis.

Die Eigenwirtschaft

deren wichtigster Teil der Vorwerksbetrieb ist, hat im Laufe des Mittelalters zunächst an Ausdehnung zugenommen. Das Kloster hat Vorwerke auch außerhalb des Stiftskreises, in Lanken (Schwiebus) [403]), Weigelsdorf (Münsterberg) [404]) und Mönchhof (Liegnitz) [405]) angelegt. Das Vorwerk Mönchhof wird 1473 verkauft. Nach dem Urbar von 1410 ist keins von den Vorwerken außerhalb des Stiftskreises im eigenen Betrieb des Klosters. Auf dem Klosterkreis selbst sind neu angelegt worden Vorwerk Wischawe und Vorwerk Vogtei, d. h. die Vogteiäcker sind in eigenen Betrieb genommen worden. [406]) Gegen Ende des Mittelalters wird Vorwerk Sessovo angelegt. [407]) Von den Klostervorwerken stehen 1410 nur sechs im eigenen Betrieb: der Neuhof, Kniegnitz, Wischawe, der Weinhof oder Kellerhof, die Vogtei

und Schawoine. [408]) Zwei sind verpachtet, Zedlitz (Speicherhof) und Kommorowe; Zedlitz mit dazu gehörigen Wüstungen für 14 Mark, Kommorowe für 3 Mark. (Vergl. die Karte.) Im Jahre 1416 läßt sich das Kloster vom Herzog von Oels die Erlaubnis geben, seine Vorwerke Kniegnitz, Neuhof, Wischawe, Zedlitz, Kommorowe, die Vogtei und Sessovo, sowie alle anderen Vorwerke zu Gebauer-Erbe auszusetzen, zugleich mit Ober- und Niedergerichten über dieselben. [409]) Hier sind also meistens später erst Ortschaften entstanden. [410]) Ob das auf Kosten des Vorwerkslandes geschah, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls zeigt der Gutsbetrieb des Trebnitzer Klosters gegen Ende des Mittelalters keine Tendenz sich zu vergrößern. [411])

Fünfter Teil: Die Gerichtsherrschaft.

Mit der herzoglichen Erlaubnis zur Aussetzung nach deutschem Recht pflegte nur die niedere Gerichtsbarkeit an die Grundherrn übertragen zu werden. Das oberste Gericht sowohl über die deutschen Kolonisten, als auch über die polnischen Hörigen behielt sich ursprünglich der Herzog vor. Im 14. Jahrhundert tritt eine Wendung der Dinge ein. Ihre Ursachen sind die ins Ungemessene fortschreitende Zerstückelung Schlesiens in etwa 20 Teilfürstentümer, die Zustände schuf, „welche die des Heiligen Römischen Reiches im kleinen treu abspiegelten". [412]) Damit stand im Zusammenhang eine große Finanznot der Fürsten. [413]) In dieser Zeit begannen die Fürsten sich ihrer Rechte über ihre Untertanen zu Gunsten der Grundherren zu entäußern. „Alles was zum ius ducale über die niederen ländlichen Klassen in jener Zeit gerechnet wurde, der Schoß, die gesamte Gerichtsbarkeit, zumal die obere, — da die Anschauung sich bald festsetzte, daß die niedere ipso iure eine Pertinenz des Gutes sei — sowie die Einkünfte aus den Gerichten, Ehrungen —, Dienste —, das Münzgeld —, die Abgaben an Vieh, der Roßdienst der Schulzen, der schon früh aufgehoben und in eine ständige Abgabe verwandelt worden war, das Patronat über die Pfarrkirchen, die Zeidlereien, die Mühlen, der Vogel- und der Fischfang, die Schank-, Holz- und Jagdgerechtigkeiten, — alles das wurde jetzt teils verschenkt, teils verkauft, teils versetzt, um niemals mehr eingelöst zu werden". [414]) Das Bistum Breslau gelangte in jener Zeit zur Ausbildung landesherrlicher Gewalt. „Die übrigen geistlichen Stifter, die großen Abteien gelangten soweit nicht, und zwar deshalb, weil ihre Güter nicht nur in den einzelnen Verwaltungsdistrikten des Landes, sondern auch in den einzelnen Fürstentümern zerstreut lagen und ein territorial geschlossenes Ganzes nicht bildeten. Ohne aus dem Staatsverbande gänzlich auszuscheiden, kamen sie doch in den Besitz der wichtigsten herzoglichen Rechte und aller Gerichtsbarkeit, also der Staatsgewalt über ihre bäuerlichen Hintersassen. Die Anschauung

jedoch blieb bestehen, daß ihre Gewalt eine von der fürstlichen abgeleitete sei, daß sie für ihre Güter Vasallen des Fürsten und ihm zur Huldigung und zu allen Diensten verpflichtet seien, welche der Fürst als Oberherr von seinen Vasallen zu fordern berechtigt sei". [415])

Das Trebnitzer Kloster hat sich in jener Zeit eifrig bemüht, das ius ducale und mit ihm die Obergerichte über alle seine schlesischen Besitzungen zu erlangen und kein Mittel zu diesem Zweck unversucht gelassen.

Erwerb der Obergerichte über die Dörfer des Stiftszirkels.

Das ius ducale über Frauenwaldau und Schlottau kaufte das Stift 1355 von Peregrin von Wiesenburg für 90 Mark. [416]) Das i. d. über Lückerwitz, Luzine und Zantkau 1376 von Nikolaus Watke für 290 Mark. [417]) Das herzogliche Recht über Großmärtinau, Pawellau und Schawoine wird ihm 1416 vom Herzog Konrad IV., dem Dechanten, zugestanden; in demselben Jahre erhielt es mit der Aussetzungserlaubnis für seine Vorwerke Kniegnitz, Neuhof, Wischawe, Zedlitz, Kommorowe, die Vogtei und Sessovo die Ober- und Niedergerichte über dieselben. [418]) Das ius ducale über Raschen kauft Trebnitz 1464 von Grabisch. [419]) Die Obergerichte über Perschnitz, Schwundnig, Ujeschütz, Klein-Graben und Domnowitz behält sich 1562 noch der Herzog vor. [420])

Erwerb der Obergerichte in den Dörfern außerhalb des Stiftszirkels.

Das ius ducale über Kottwitz erlangte Trebnitz 1398 durch Entscheid des Breslauer Hofgerichts auf Grund der Vorlegung einer gefälschten Urkunde. [421]) Das herzogliche Recht mit den Obergerichten und dem Recht der Steuererhebung über Mönchhof kaufte Trebnitz 1393 vom Herzog. [422]) Die Obergerichte über Hartliebsdorf und Deutmannsdorf im Löwenbergschen, die ihm bestritten worden waren, wurden ihm 1529 durch Entscheid des Zwölfergerichts [423]) zu Jauer zuerkannt. [424]) Der Streit um das herzogliche Recht in den Frankensteiner Dörfern wurde 1605 dahin entschieden, daß sie königlich sein sollten. [425])

So hat Kloster Trebnitz die Obergerichte vielerorts auf seinen Besitzungen erworben und ausgeübt. Ein Klosterbeamter, der Vogt oder der Schaffer, saß dem Obergericht vor und „die Scholzen in den Klosterdörfern waren verpflichtet, Ding zu sitzen, d. h. als Schöffen beim Obergericht zu fungieren". [426])

Kloster Trebnitz bildet also seit dem 14. Jahrhundert seine Gerichtsherrschaft aus, zuerst über die deutschen Dörfer, später auch über die polnischen Dörfer. [427]) Dennoch hat es im Mittelalter keine Gutsherrschaft ausgebildet, weder im Gebiet der deutschen, noch im Gebiet der polnischen Dörfer. Ueber die deutschen Dörfer deshalb nicht, weil das Kloster dort, wo sich der Erwerb der Obergerichte nachweisen läßt, die Dörfer mit

seinem Gutsbetrieb in keine Verbindung brachte. Nur in einem Falle, bei Kniegnitz, könnte man von einer Gutsherrschaft sprechen [428]), wenn sich der Erwerb der Obergerichte im Jahre 1416 auch auf die schon vorhandene Siedelung bezog. Die Gutsherrschaft über die polnischen Dörfer ist darum noch nicht ausgebildet, weil sich dort, wo die Dörfer mit dem Gutsbetrieb in Verbindung stehen, noch nicht die Obergerichte im Besitz des Klosters nachweisen lassen. [429]) Möglich ist es, daß das Kloster auf den Vorwerken, auf denen es Bauern ansiedelte und über die es gleichzeitig die Obergerichte erwarb, eine Gutsherrschaft ausbildete. Allein das ist darum wieder nicht wahrscheinlich, weil Arbeitskräfte für die Vorwerke in den polnischen Bauern vorhanden sind und der Gutsbetrieb keine Tendenz zeigt, sich zu vergrößern.

Die Herrschaft Trebnitz ist also gegen Ausgang des Mittelalters im Gebiet des deutschen Rechts Grundherrschaft mit zum Teil bereits ausgebildeter Gerichtsherrschaft. Nur in einem Falle, bei Kniegnitz, evtl. Gutsherrschaft. Im Gebiet des polnischen Rechts Grundherrschaft mit großem Gutsbetrieb, der aber gegen Ende des Mittelalters keine Vergrößerungstendenzen aufweist.

Schlusswort.

Für die Wirtschaftsgeschichte der geistlichen Herrschaft Trebnitz im Mittelalter stellen sich unter den gegebenen Gesichtspunkten folgende Ergebnisse als Ertrag der Arbeit dar:

1. Das Cisterzienserinnenkloster Trebnitz stellt sich, was Organisation und Selbständigkeit der Wirtschaftsführung, sowie wirtschaftliche Zielsetzung anlangt, den Mönchsklöstern des Ordens, insbesondere auch im kolonialen Schlesien ebenbürtig an die Seite.

2. Die Bewirtschaftung des Stiftskreises vor der Kolonisationsepoche fußt auf der vom schlesischen Herzog nach dem Muster der karolingischen Pfalzen geschaffenen Organisation seines praedium Trebnicense. Ein wirtschaftlich neues Moment bringt aber das Kloster hinein mit der Anlage zahlreicher Vorwerke (landwirtschaftliche Großbetriebe). Ihre Bewirtschaftung geschieht durch eigene Konversen und mit Hilfe von slavischen Hörigen, welche nach dem Willen des Herzogs anstelle ihm gebührender öffentlich-rechtlicher Leistungen der Grundherrschaft gemessene, aber ziemlich umfangreiche Frondienste schuldig sein sollen. Trotzdem das Kloster nur mit der niederen Gerichtsbarkeit ausgestattet ist, ist in Anbetracht aller mitwirkenden Umstände seine Stellung eine derartige, daß es im Bedarfsfalle mühelos seinen Machtbereich gegenüber den slavischen Hörigen durch Neuauflage von Frondiensten wird erweitern können.

3. An der Kolonisation zu deutschem Recht nimmt Kloster Trebnitz, dessen Gebiet sich um weite Strecken unerschlossenen

Landes erweitert hatte, regen Anteil. Außer Neuaussetzungen finden Umsetzungen eines großen Teiles altbesiedelten slavischen Gebietes statt, wobei zum Teil in der Art der Abgaben und in einem Fall in umfangreichen Frondiensten Einrichtungen aus slavischer Zeit bestehen bleiben. Für gewöhnlich ist der Bauer zu deutschem Recht nach dem Urbarium von 1410 frei von Frondiensten.

Auf dem Stiftskreis hat sich über die Kolonisationsepochen hinaus ein besonderes polnisches Rechts- und Wirtschaftsgebiet erhalten. Die Lage der Bauern zu polnischem Recht charakterisiert sich gegenüber der von 1204 durch größeren Besitz, Erblichkeit — die ja jetzt, wo die ländlichen Siedlungen zu Ruhe gekommen sind, erst einen Sinn hat — aber zum Teil erhöhte (ungemessene) Frondienste, was die Vermutung hinsichtlich der Ausdehnungsmöglichkeit grundherrlicher Gewalt rechtfertigt.

Der Gutsbetrieb weist keine Vergrößerungstendenzen auf, nimmt sogar relativ ab. Die Bezugswirtschaft gewinnt an Bedeutung gegenüber der Eigenwirtschaft.

In der Zeit des Verfalls der herzoglichen Gewalt in Schlesien beginnt Kloster Trebnitz seine obrigkeitlichen Rechte zu erweitern und die Obergerichte zunächst in einigen deutschen Dörfern zu erwerben. Darauf deuten im Urbar von 1410 bereits einige Abgaben öffentlich-rechtlicher Art (Geschoß, Münzgeld). Der Erwerb der Obergerichte in polnischen Dörfern fand erst später (nach 1500) statt. Ob das nun Zufall ist oder ob darin eine Absicht zum Ausdruck kommt, muß dahingestellt bleiben.

Die Untersuchung weist bei der Herrschaft Trebnitz im Mittelalter keine wechselseitige Bedingtheit von Frondienstverpflichtungen und Besitz der Obergerichte auf. Um so freier konnte sich der wirtschaftliche Wille in der Nutzung des Grund und Bodens auf die eine oder die andere Art, gegen Zins oder im eigenen Betriebe, bewegen. Es ist richtig, daß im Mittelalter die Kolonisation zu deutschem Recht viele Vorteile versprach (geringes Anlagekapital, leichtere Möglichkeit der Nutzung sonst unbebaut liegender Strecken Landes). Dennoch und trotz der Verpflichtung zu einer geordneten Wirtschaftsführung wird man einer mittelalterlichen Grundherrschaft wie Trebnitz keine allzu kleinlichen Rentabilitätserwägungen unterstellen dürfen. [430]) Denn einmal war eine genaue Feststellung der jeweils einträglicheren Nutzung des Grund und Bodens infolge Fehlens einer Buchführung überhaupt ausgeschlossen. Dann aber war das Trebnitzer Cisterzienserinnenkloster sehr reich ausgestattet und überdies wirkte die Verpflichtung zu geordneter Wirtschaftsführung reichtumsfördernd. Es bedurfte also auch später keines Drucks auf die unteren Schichten, um über wirtschaftliche Schwierigkeiten hinwegzukommen oder sich neue und vermehrte Einkünfte zu verschaffen. [431]) Für Trebnitz galt es vielmehr, das seinem Reich-

tum entsprechende Ansehen hochzuhalten, seine Freiheit und Unabhängigkeit als fürstliches Stift. [482])

Anmerkungen.

1) Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887.
2) Gutmann „Bauernbefreiung". H. d. S. 4. Aufl. 2. Bd. S. 380.
3) Ebd. S. 383.
4) Abgedruckt bei Haeusler: Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Oels. Nr. 10.
5) Vergl. Schulte: Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien. S. 41.
Derselbe: Das Heinrichauer Gründungsbuch nach seiner Bedeutung für die Geschichte des Urkundenwesens in Schlesien.
v. Kętrzyński: Einige Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden.
6) Schulte: Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien. S. 71.
7) Abgedruckt bei Meitzen: Urkunden schlesischer Dörfer. C. d. S. IV. S. 252 ff.
8) Vergl. Dessmann: Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. S. 43 ff.
9) Wenigstens nicht nach Haeuslers Geschichte und Urkundensammlung. Der Versuch einer Zusammenstellung von Einzelzügen nach den Originalen des Staatsarchivs ist nicht gemacht worden. Ein Urbarium, das die Zustände vom Ende des Mittelalters oder vom Beginn der Neuzeit wiedergibt, ist nicht vorhanden.
10) Haeusler: Urkundensammlung Nr. 9 (28. 6. 1203), Nr. 17 und 18 (1208) und Nr. 27 (1218).
11) Es sind folgende:
1234 über Thomaskirch. Tschoppe-Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte etc. Nr. XV. Auch bei Kötzschke: Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation Nr. 49.
1246 (11. 11.) über den Wald bei Zadel. C. d. S. VII, 1. 1. Aufl. Nr. 647a.
1257 (3. 6.) über Hartliebsdorf. C. d. S. VII, 2. Nr. 975.
1261 (20. 8.) über den Wald bei Schawoine. Haeusler Nr. 72.
1294 (8. 12.) über Kottwitz. Haeusler Nr. 103. Tschoppe-Stenzel Nr. XCIV.
1340 (28. 3.) über den Wald Bukowina. Haeusler Nr. 126.
1371 (1. 1.) über Ujeschütz. Ebd. Nr. 130.
1368 (15. 2.) über die Ueberschaar von Frauenwaldau zu polnischem Recht. Ebd. Nr. 129.
Ferner die herzogliche Aussetzungserlaubnis für den Stiftskreis vom 1. Februar 1250. Haeusler Nr. 50. Tschoppe-Stenzel Nr. XXXIV.
12) In unserem Falle trifft nicht zu, was Winter für die übrigen Cisterzienser-Nonnenklöster des nordöstlichen Deutschlands beobachtet: „Während die Mannsklöster die deutsche Kultur anbahnten, ist das

Entstehen eines Frauenklosters meist der Beweis, daß die deutsche Kolonisation dort abgeschlossen ist. Wenn die Ansiedler einigermaßen zur Ruhe gekommen waren, ergab sich die Stiftung eines Nonnenklosters als religiöse und soziale Notwendigkeit. Insofern kann man die Cisterzienser-Nonnenklöster im nordöstlichen Deutschland vielfach als Marksteine der vollbrachten Germanisierung ansehen." Winter: Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, 2. Bd. S. 17. Nur in abgeschwächter Bedeutung läßt sich auch für Trebnitz sagen, daß das Kloster nicht mitten in die Wildnis gesetzt, sondern seine Umgebung sich bereits in Kultur befindet, wie im folgenden Kapitel noch nachzuweisen sein wird.

13) Grünhagen: Geschichte Schlesiens. 1. Bd. S. 55.
14) Stenzel: Vita S. Hedwigis. S. 29.
15) Haeusler: Urkundensammlung Nr. 18 (1208) und Nr. 27 (1218).
16) a. a. O. S. 6.
17) Vergl. auch Winter, a. a. O. 2. Bd. S. 15 f.
18) Vergl. die Gründungsgeschichte des Ordens der Cisterzienserinnen bei Henriquez: Lilia Cistercii etc. S. 1 ff.
19) Haeusler a. a. O. ebd.
20) Vergl. Schulte: Gehörte das Trebnitzer Jungfrauenkloster ursprünglich der Gemeinschaft des Cisterzienserordens an?
21) Haeusler, a. a. O. Nr. 26.
22) Oncken: Geschichte der Nationalökonomie S. 87. — Oncken fußt in seinen Ausführungen über die kanonische Lehre auf W. Endemann: Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. 2 Bde. Berlin 1874 und 1883 und derselbe: Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre. Jena 1863.
23) Vergl. ebd. S. 92.
24) Vergl. ebd. S. 89.
25) Ebd. S. 87.
26) Vergl. Uhlhorn: Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter. S. 361 f.
27) Winter, a. a. O. 1. Bd. S. 5.
28) Ebd. 2. Bd. S. 171 f.
29) Bei Guignard: Les monuments primitifs de la règle Cistercienne. S. 59—77.
Vergl. auch Hoffmann: Die Entwickelung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrh. S. 702 ff.
30) Winter, a. a. O. 1. Bd. S. 173 f.
31) Ebd. S. 118 f.
32) Ebd. S. 173.
33) Bei Guignard, a. a. O. S. 77—87.
34) Vergl. Winter, 1. Bd. S. 7 ff. und 117 f.
35) Vergl. die Gründungsgeschichte der Cisterzienserinnen bei Henriquez, a. a. O. S. 1—20.
36) Heimbucher: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 1. Bd. S. 238.
37) Winter, 2. Bd. S. 12, nach Dubois: Geschichte von Morimund.
38) Vergl. ebenda S. 1—13. — Die Handarbeiten der Trebnitzer Cisterzienserinnen befinden sich in der Trebnitzer kathol. Pfarrkirche und in anderen früheren Cisterzienserkirchen Schlesiens, in Leubus, Heinrichau, Kamenz und Grüssau. Wahrscheinlich sind sie den

dortigen Klöstern bei irgendwelchen festlichen Gelegenheiten von den Nonnen geschenkt worden. Das meiste findet sich in der Pfarrkirche in Trebnitz. Es sind ausschließlich kirchliche Paramente, auch Spitzen und Leinenarbeiten sind noch vorhanden. Die meisten Stücke sind mit den Anfangsbuchstaben der Schwestern versehen, die sie gearbeitet haben, z. B. N. N. P. T. oder N. N. A. T. d. h. N. N. Professa Trebnicensis oder N. N. Abbatissa Trebnicensis. Auch die Jahreszahl ist angegeben. (Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. K. Engelbert, Breslau.)

39) „Le monastère de N. D. de Tart, dit un Mémoire écrit vers 1685, et conservé aux Archives de la Côte-d'Or a tousiours esté considéré dans l'Eglise comme la tige de touttes les maisons de filles du sacré Ordre de Cistaux. — L'Abesse de Tart avoit droit de visite dans toutes les maisons — de sa généralité". Guignard, a. a. O. S. LXXXVIII.
40) Guignard, a. a. O. S. 643 ff.
41) Winter, a. a. O. 2. Bd. S 5.
42) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 28 (12. 5. 1219) und Nr. 30 (31. 1. 1220).
43) Hoffmann, Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien etc. S. 705.
44) Vergl. Bücher: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte S. 311 (Zwei mittelalterliche Steuerordnungen).
45) Vergl. Uhlhorn, a. a. O. S. 374.
46) Vergl. Oncken, a. a. O. S. 132.
47) Vergl. Hoffmann, a. a. O. S. 708 ff.
48) Vergl. Oncken, a. a. O. S. 133. — Der ursprünglich in Früchten zu zahlende Zins galt als vorbehaltener Anteil an dem durch die natürliche Bodenkraft erzeugten Ertrage (census reservativus). Ebd.
49) Hoffmann, a. a. O. S. 725 f. Vergl. für diesen Abschnitt ebenda S. 719 ff.
50) Ebenda S. 700.
51) Vergleiche Uhlhorn, a. a. O. S. 376.
52) Vergleiche Seidel: Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens. S. 140 ff.
53) Vergl. Schulte: Heinrichau und Münsterberg. S. 103 ff.
54) Der Wortlaut bei Schulte: Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherrn auf dem Breslauer Sande S. 92: „Nuper abbates Cisterciensis ordinis in generali capitulo congregati ad commonitionem nostram provide statuerunt, ne de cetero fratre ipsius ordinis emant possessiones, de quibus decimae debuntur ecclesiis, nisi forte pro monasteriis noviter fundandis, committant excolendas aliis, a quibus ecclesiae decimae persolvantur ne occasione privilegiorum suorum ecclesiae ulterius pergravuntur. Decernimus ergo, ut de alienis terris et amodo acquirendis, etiamsi eas propriis manibus aut sumptibus deinceps excoluerint, decimas persolvant ecclesiis, quibus ratione praediorum antea solvebantur, nisi cum ipsis ecclesiis aliter duxerint componendum."
55) Vergl. Seppelt: Mittelalterliche Geschichte. S. 39.
56) Schulte a. a. O. S. 93. Vergl. auch Büsching: Urkunden von Leubus S. 55 und Haeusler Urkundensammlung Nr. 25 (5. 2. 1215/16).
57) Vergl. Tschoppe-Stenzel a. a. O. S. 333.
58) Hoffmann: Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. S. 44 f.

59) Ebd. S. 53. — Der Westflügel der Abtei enthielt Schlafsaal, Speisesaal, Kapitelsaal und Wärmesaal der Konversen sowie die Werkstätten. Vergl. ebd. S. 70 ff.

60) Ebd. S. 73. — Die Trebnitzer Konversen hatten in der Stiftskirche in Trebnitz ihren besonderen Raum, die Kapelle der Konversen. Vergl. Heyne: Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau. 1. Bd. S. 930.

61) Die Laienbrüderregel, Usus Conversorum, ist ein besonderer Bestandteil der Consuetudines des Ordens. Bei Guignard a. a. O. S. 276 ff.

62) Hoffmann a. a. O. S. 54.

63) Vergl. ebd. S. 56.

64) Vergl. ebd. S. 49.

65) Ebd. S. 5. — In Anbetracht der Tausenden von Cisterzienserkonversen konnte diese Art der Freilassung ihren Einfluß auf das mittelalterliche Feudalwesen nicht verfehlen. Vgl. ebd.

66) Ebd. S. 59.

67) Vergl. ebd. S. 60 ff.

68) Ebd. S. 66.

69) Vergl. Dolberg: Cisterzienser-Mönche und Konversen als Landwirte und Arbeiter. S. 228 ff.

70) Vergl. Hoffmann, a. a. O. S. 56 f. — Vom cellarius wurden ganz besondere persönliche Eigenschaften verlangt. Vergl. De cellario monasterii qualis sit bei Guignard a. a. O. S. 30 f. „Cellarius monasterii eligatur de congregatione sapiens, maturis moribus, non multum edax, non elatus, non turbulentus, non iniuriosus, non tardus, non prodigus sed timens deum: qui omni congregationi sit sicut pater. Curam gerat de omnibus. Sine iussone abbatis nichil faciat. Que iubentur custodiat. Fratres non contristet."

71) Vergl. Hoffmann a. a. O. S. 57.

72) Vergl. Dolberg a. a. O. ebd.

73) Vergl. ebd. S. 222 und die Laienbrüderregel bei Guignard a. a. O. S. 279 ff.

74) Vergl. Hoffmann a. a. O. 69 und 96; Winter a. a. O. 1. Bd. S. 119 f.

75) Zur Bekleidung der Trebnitzer Nonnen wie der Laienbrüder (dominabus et fratribus ad vestes) gibt der Herzog nach der Urkunde von 1208 (Haeusler Nr. 18) die Einkünfte von den Schänken des Trebnitzer Marktortes und von der Schänke Birvechnik in Breslau (Wahrscheinlich am Ende der Stockgasse an der früheren Fähre über die Oder gelegen. Vergl. Haeusler Urkundensammlung S. 20 Anm. 5).

76) Vergl. Hoffmann a. a. O. S. 94, Dolberg a. a. O. S. 226, Winter, a. a. O. 2. Bd. S. 9. — Da sich die Angliederung des Konversen-institus an die Frauenklöster schlecht bewährte, wurde später die Aufnahme der Konversen von der Erlaubnis des Generalkapitels oder des Visitators abhängig gemacht. Hoffmann, a. a. O. ebd.

77) C. d. S. VII, 1 (2. Aufl.) Nr. 236. — Büsching: Urkunden von Leubus Nr. XXXI.

78) Haeusler: Geschichte des Fürstentums Oels, S. 330.

79) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 26 (1218). Den Geistlichen und den Konversen des Trebnitzer Klosters werden als Angehörigen der großen Ordensfamilie besondere Gastrechte in den Häusern des

Ordens eingeräumt. Der Wortlaut der diesbezügl. Stellen: Concessimus etiam conversis earundem, quod ex toto ordinem imitentur, ut cum ad domos nostras venerint, simul cum conversis nostris in ecclesia, in capitulo, in refectorio, in dormitorio admittantur. Clericis vero earum habentibus cappas et scapularia qui servent ordinem monachorum, hoc quoque concessimus, ut retro chorum in nostris ecclesiis recipiantur et infra septa monasterii in loco competenti et a laicis seperato eis honestius ministretur. Quid videlicit clerici professione secundum forman ord. scriptam coram altari legant et lectam facto signo crucis sub altare ponant. Conversi vero coram Abbatissa in capitulo stabilitatem promittant et secundum forman ord. eidem Abbatissae professionem faciant."

80) Vergl. Winter, a. a. O. 2. Bd. S. 8. — Für den Unterhalt des Trebnitzer Probstes waren die Einkünfte der Ortschaft Biztric am gleichnamigen Flusse (schnelle Deichsa) bestimmt, deren Name sich infolge dessen in Probostougay, Probsthain, veränderte. Vergl. Schulte: Die Trebnitzer Urkunde des Breslauer Bischofs Lorenz von 1217 o. T. über Probsthain. S. 328 f.
81) Haeusler: Urkundensammlung Nr. 19.
82) Ebd. Nr. 36. — Später hat eine Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit stattgefunden (Cameralamt und Stiftsgerichtsamt). Vergl. Bach, Geschichte des Klosters Trebnitz S. 142 ff.
83) Vergl. Haeusler, Geschichte des Fürstentums Oels S. 137 f. und 327 ff.
84) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 30 (31. 1. 1220).
85) Geschichte des Fürstentums Oels S. 327.
86) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 30.
87) Bach, a. a. O. S. 47 ff.
88) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 25 (5. 2. 1215/16) und Nr. 77 (19. 3. 1266/67). — Wegen einiger Grenzstreitigkeiten mit Nachbarn auf den brandenburgischen Gütern reiste im Jahre 1341 Aebtissin Hedwig, Herzogin von Glogau und Posen, mit ihren Amtsjungfrauen persönlich nach Frankfurt, um einen gerichtlichen Entscheid anzurufen. Vergl. Bach, a. a. O. S. 57, Anm. 3.
89) Bach, a. a. O. S. 142.
90) Vergl. Winter, a. a. O. 2. Bd. S. 13. Ihr hauptsächlichster Wirkungskreis wird die Verwaltung des ausgedehnten Hauswesens gewesen sein. Nach der Vita Hedwigis lebten im Trebnitzer Kloster um 1300 allein 120 Nonnen. Stenzel, a. a. O. S. 29.
91) Vergl. Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels S. 137 und 325 ff.
92) Bach, a. a. O. ebd.
93) Partsch: Schlesien, eine Landeskunde. 2. Bd. S. 449. — Mielert: Schlesische Klöster. S. 537 ff. — Um den ursprünglichen Bau des Klosters und der Kirche haben sich die Leubuser Mönche sehr verdient gemacht. Sie gossen die bleiernen Dachplatten und die kleinen Glocken und bauten den Glockenturm auf. Die Kosten des Klosterbaus sollen sich auf 30000 Mark damaligen Geldes belaufen haben. Vergl. Thoma: Die kolonisatorische Tätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrhundert. S. 39.
94) Joachim: Chronik der Stadt Trebnitz S. 1.
95) Treblin: Das schlesische Landschaftsbild in slavischer Zeit. S. 101.
96) Partsch, a. a. O. 2. Bd. S. 447.
97) C. d. S. VII, 1.—2. Aufl. S. 29 und Nr. 33.

98) Vergl. Schulte: Richtlinien zur schlesischen Siedlungsforschung S. 86—94.
Meitzen: Ueber die Kulturzustände der Slaven in Schlesien vor der deutschen Kolonisation. S. 75 f.
Partsch, a. a. O. 1. Bd. S. 264; 2. Bd. S. 447.
Bach, a. a. O. S. 113 ff.

99) Missalek: Der Trebnitzer Grundbesitz des schlesischen Herzogs im 12. Jahrhundert. S. 244 f.

100) C. d. S. VII, 1.—2. Aufl. Nr. 40.

101) Die Landesburgen waren die gewöhnlichen Marktorte. — Die Via Uracensis ist in der Trebnitzer Urkunde von 1208 erwähnt. (Haeusler Nr. 18.)

102) Rauers: Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschld. (Karte).

103) Treblin, a. a. O. S. 145 f.
Wendt: Ergebnisse der schlesischen Wirtschaftsgeschichte S. 8 f.
Ziekursch: Schlesische Wirtschaftsgeschichte von der Germanisierung des Landes bis zum 19. Jahrh. S. 170 f.

104) C. d. S. VII, 1.—2. Aufl. Nr. 40.

105) Vergl. darüber Grodecki: Książęca włość trzebnicka na tle organiczacyi majątkow książęzych w Polsce w XII. w. Ein deutscher Auszug bei Missalek: Der Trebnitzer Grundbesitz des schlesischen Herzogs im 12. Jahrh.

106) Vergl. Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. S. 38.

107) Vergl. ebd. S. 30 ff. und Kutrzeba: Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte. S. 22.

108) Der schlesische Herzog bezog damals noch die Mittel zur Bestreitung der Hofhaltung hauptsächlich aus seinem reichen Grundbesitz. Erst später, nachdem durch maßlose Verschenkung und Verpfändung des Grundbesitzes und der Regalien die ordentlichen Einnahmen versiegt waren, mußte die außerordentliche Einnahmequelle, das Besteuerungsrecht, stärker ausgenutzt werden. Das war der Zeitpunkt, wo die Stände das Steuerbewilligungsrecht erlangten. Vergl. Croon: Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer C. d. S. XXVII. S. 1—18.

109) Vergl. Grodecki, a. a. O. S. 438 ff. Missalek, a. a. O. S. 242—245. — Der Umfang des praedium deckt sich mit der slavischen Großsiedlung, obwohl das praedium an und für sich jünger ist als diese. Die Tatsache, daß von Brochocino nur ein Teil dazu gehört, erklärt sich aus der Ausdehnung der Rodung auf fremdes Gebiet, welche die Abzweigung eines Tochterdorfes — des anderen Teiles von Brochocino — daselbst zur Folge hatte.

110) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 9 (28. 6. 1203).

111) Haeusler, a. a. O. Nr. 9, 17, 27.

112) Doch ist dieser nicht ohne weiteres rekonstruierbar, da manche Ortschaften und Siedelungen heute nicht mehr bestehen. Vergl. darüber Engelbert: Ehemalige Siedlungen im Trebnitzer Stiftskreise.

113) Nicht mehr vorhanden. Einstmals zwischen Droschen, Maltschawe und Märtinau einerseits und Trebnitz andererseits gelegen. Es bestand aus 5 Teilen, deren 5. den besonderen Namen Zantirovo trug. Das ganze Gebiet von Clissovo ist wahrscheinlich bei der Aussetzung von Martinovo (Groß-Märtinau) zu deutschem Recht mit

diesem vereinigt worden. Vergl. Engelbert, a. a. O. S. 67 f. — Dasselbe geschah wohl mit

114) Rocerovo, eine unter diesem Namen nicht mehr vorhandene Ortschaft bei Maltschawe, Kummernigk und Groß-Märtinau über den Bach, der in die Kasche fließt. Vergl. Haeusler, Urkundensammlung S. 8. Anm. 17 und derselbe: Geschichte d. Fürstent. Oels S. 185.

115) Grodecki, a. a. O. S. 435 f. nennt im ganzen 9 Dörfer und 5 Anteile. Hier sind nur diejenigen genannt, die für den weiteren Verlauf dieser Untersuchung von Bedeutung sind.

116) Vergl. Engelbert, a. a. O. S. 64 f.

117) d. h. Dorf der Trebnitzer Glöckner.

118) Vergl. Engelbert, a. a. O. S. 65 f.

119) Vergl. Stenzel: Das Landbuch des Fürstent. Breslau S. 85 und Anm. 127.

120) Grodecki, a. a. O. S. 452 ff.

121) Vergl. darüber Grodecki, a. a. O. S. 472 ff. — Grodecki rechnet 10 zugeströmte hospites-Familien. Er zählt die in der Urkunde bei Kottwitz angegebenen hospites zu den Trebnitzern.

122) Haeusler: Urkundensammlung Nr. 10 (Urkunde von 1204).

123) v. Maurer: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 1. Bd. S. 34 f.

124) Von den Hörigen Schlesiens im 13. und 14. Jahrhundert. S. 154 f.

125) Wesentlich mehr ist über die schlesischen hospites in der deutschen Literatur nicht zu finden.

126) a. a. O. S. 37 ff.

127) Freie Leute gab es auch im damaligen Polen. Eine Trebnitzer Urkunde, das Aussetzungsprivileg für Schawoine vom Jahre 1252, berichtet von den Poloni liberi. Vergl. Haeusler, Urkundensammlung Nr. 54. — Doch ist daran festzuhalten, daß man in Polen seit dem 12. Jahrh. unter der libertas nur die persönliche Freiheit verstand. Vergl. Kutrzeba, a. a. O. S. 12.

128) Grodecki, a. a. O. S. 472 f., zählt im ganzen 74 hospites, weil er 6 Ansiedler in Maluschütz, bei denen nach dem Haeuslerschen Abdruck kein besonderer Beruf verzeichnet steht, den hospites zuzählt.

129) Der Scheffel (mensura) ist das gewöhnliche Getreidemaß. 12 Scheffel = 1 Malter. Doch muß die mensura sancti Adalberti ein besonders großes Maß gewesen sein; denn „das Trebnitzer Maß war seit undenklichen Zeiten größer als das Breslauer und daher auch größer als das preußische Maß." Haeusler: Urkundensammlung S. 23, Anm. 5.

130) Das Maß für flüssige Gegenstände war die urna, der Topf. Man unterschied die bischöfliche (episcopalis) und die Markturne (parva urna). Ueber ihre Größe ist nicht mehr bekannt, als daß 60 bischöfliche = 80 Markturnen waren. Wahrscheinlich war die urna episcopalis gleich der erzbischöflichen. Vergl. Haeusler, a. a. O. S. 23, Anm. 6, Tschoppe Stenzel, a. a. O. S. 177.

131) Grodecki, a. a. O. S. 39, Anm. 1.

132) ebd.

133) Kutrzeba, a. a. O. S. 14.

134) Die Haken sind nur einige Glieder aus der ganzen Pflugfamilie „gleichsam unvollkommene, auf niedrigeren Stufen stehen gebliebene, unter gewissen Umständen für nützlich befundene Pflüge. Das Gemeinschaftliche derselben liegt teils in der steiler abwärts gerichteten

Schaar, teils in der Beibehaltung des aus Grindel, Säule und Schaarstück oder Sohle bestehenden Dreiecks. Der echte Haken ist zugleich ohne Räder, ein Schwingpflug. — Die Vorliebe der Slaven zu diesem Geräte kann jedoch nicht bloß auf Erinnerung und Gewohnheit beruhen, sie muß zugleich innere Gründe haben, die sich auch leicht entdecken lassen. Der Haken ist wohlfeil, er hat außer der Schaar keine eisernen Teile und wird von den Bauern ohne Beihilfe des Wagners verfertigt. Ferner ist er zum Lockern eines mit Wurzeln durchwachsenen Waldbodens sehr dienlich, und in einem schwach bevölkerten, waldreichen Lande kommt diese Arbeit häufig vor, während das einige Zeit lang angebaute Ackerland wieder dem Holzwuchse überlassen wird." Rau: Geschichte des Pfluges S. 33 f.

135) Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 176. Derselbe: Von den Hörigen Schlesiens etc., S. 155.

136) Nach den Darlegungen von Bujak (Studie über die Besiedlung Klein-Polens S. 261 ff.) ist das Narok-Verfahren im 12 und 13. Jahrh. in Böhmen eine besondere Art gerichtlicher Konfiskation. In gewissen Fällen des Eigentumsvergehens verfiel die Habe des für schuldig erkannten und dann meist mit dem Galgen bestraften Angeklagten dem Fürsten. Ein ähnlicher Brauch läßt sich aus polnischen Urkunden nachweisen. Waren Edelleute die betroffenen, so wurden ihre Hörigen, die narocznici des Landesherrn, sein Eigentum, das er einem grod (Burg) angliedern, aber auch veräußern konnte. Missalek: Der Trebnitzer Grundbesitz des schlesischen Herzogs im 12. Jahrh. S. 242.

137) Der Denar oder nummus war der 240. Teil einer Mark oder $^1/_2$ Schilling (Solidus). Die Mark zu 8 Unzen oder 16 Lot wurde eingeteilt wie folgt: eine Mark = 4 Vierdung (fertones) = 24 Skot = 20 Schilling = 240 Denare, nummi oder Pfennige. Vergl. Tagmann: Ueber das Münzwesen Schlesiens bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts. S. 86.

Ueber Preise, bezw. Wertverhältnisse läßt sich aus der Urkunde von 1204 folgendes herauslesen: Eine Anzahl dienstbarer Leute aus Trebnitz haben mit dem Herzog vereinbart, statt des Geldzinses einen Getreidezins zu zahlen. Der lagenarius Nerat und Boguhual, der subdapifer Huacen und noch vier andere laudaverunt pro 20 nummis quilibet mensuram tritici, aliam avene. Man kann also annehmen, daß zwei Scheffel Getreide (Weizen und Hafer) 20 nummi oder $^1/_{12}$ Mark galten. Das dürfte etwa der mittlere Getreidepreis sein, da die beste und die geringste Sorte Getreide angesetzt sind. Vergl. Tagmann a. a. O. S. 67 f.

138) Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 19.

139) Die decimi sind kriegsgefangene Sklaven, die zu je zehn in einem Dorfe angesiedelt waren und das Land bebauen sollten. Zehn solcher Dörfer wurden eine centuria genannt. Ihr Häuptling, ein Ritter, hieß der centurio. Die Einrichtung geriet gegen Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts in Verfall. Vergl. Rachfahl, a. a. O. S. 27 f. — Grodecki, a. a. O. S. 18 ff. macht darauf aufmerksam, daß unter dem Begriff „decimi" keine besondere wirtschaftliche Organisation verstanden werden sollte. Für eine solche sieht sie Stenzel an, nämlich als Zusammenfassung bestimmter Bevölkerungsgruppen nach der Art der Zehntzahlung. Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 66.

140) Haeusler, Urkundensammlung S. 24, Anm. 13 hält Banovic für Pannwitz, Kreis Trebnitz.
141) Der Falkner hatte für die Herrschaft Falken aufzuziehen und zur Jagd abzurichten. Vergl. Haeusler, a. a. O. S. 26, Anm. 6.
142) Die „ungeteilten Brüder" oder „ungeteilten Bauern" mit dem Privileg, Abgaben und Frondienste wie ein einzelner zu leisten, sind eine in der polnischen Agrargeschichte bekannte Erscheinung. Vergl. Grodecki, a. a. O. S. 28 f.
143) Vergl. Anm. 137.
144) Vergl. Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 34 f.
145) Die Literatur vermag diese Bezeichnung nicht zu erklären. Es soll wohl auch wiónę (Nominativ: wióna) heißen, womit man heute noch im polnischen Sprachgebiet Oberschlesiens ein Angebinde, eine Aufmerksamkeit bezeichnet.
146) Nicht nur das Kloster kommt als Arbeitgeber in Frage, sondern auch die Bauern. Solche Tagelöhner bei unfreien Bauern sind als colonorum mercenarii aus polnischen Urkunden bekannt. Vergl. Grodecki, a. a. O. S. 28.
147) Vergl. Missalek, a. a. O. S. 251.
148) Vergl. Dyhrenfurt: Ein schlesisches Dorf und Rittergut. S. 19.
149) Vergl. Missalek, a. a. O. ebd.
150) Wimmer: Geschichte des deutschen Bodens S. 62.
151) Langethal: Geschichte der teutschen Landwirtschaft. 2. Buch. S. 353.
152) Ebd. S. 302 f.
153) Vergl. S. 34 und Anm. 137. — Haeusler: Urkundensammlung Nr. 35 (Urkunde von 1224 über die Schenkung von 60 Urnen Honig und 50 Fuder Heu vom stan in Militsch).
154) Haeusler: Urkundensammlung Nr. 44 (24. 8. 1242).
155) Ebd. Nr. 77.
156) Später Speichervorwerk bei Trebnitz.
157) Grodecki, a. a. O. S. 16.
158) Hoffmann: Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. S. 87 f.
159) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 52 (20. 4. 1251).
160) v. d. Goltz: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 1. Bd. S. 87 f.
161) Vergl. Seidel: Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens, insbesondere S. 140 ff.
162) Das darf natürlich der hospes ohne besondere Erlaubnis ebenfalls nicht. Nur hat die Stelle hier insofern eine besondere Bedeutung, als diesen Hörigen ein besonderer Beruf garantiert ist, über dessen Betätigung in sehr vielen Fällen nichts Näheres angegeben ist.
163) a. a. O. S. 33, Anm. 1.
164) Ebd.
165) v. Maurer, a. a. O. 1. Bd. S. 220. — Grodecki, a. a. O. S. 463 ff.
166) Grodecki, a. a. O. S. 463 ff.
167) Menge, Hermann: Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch. Berlin 1908.
168) Haeusler, Urkundensammlung S. 20, Anm. 2.
169) Ebd. und Urkunde Nr. 36.
170) Es müssen also um Trebnitz noch weite Wälder und Heiden gewesen sein. Vergl. Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels S. 50.
171) Partsch, a. a. O. 2. Bd. S. 589.
172) mech halte ich für das polnische miech = der Sack. Der polnisch

sprechende Oberschlesier nennt heute noch ein Fischernetz „sak". In der Kottwitzer Urkunde vom 8. 12. 1294 (Haeusler Nr. 103) sind die Fischabgaben nach Netzen gemessen. Daher möchte ich nicht wie Haeusler (die Regesten lesen „Gebündel Fische". C. d. S. VII, 1. 2. Aufl. Nr. 94) mech mit „Spieß", sondern mit „Netz" übersetzen.

173) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 9.

174) Von den Hörigen Schlesiens etc. S. 160.

175) Urkundensammlung S. 26, Anm. 10.

176) Grodecki, a. a. O. S. 35 f.

177) Das Töpferhandwerk gehört zum einheimisch-slavischen. Seine Erzeugnisse, die wir aus Funden kennen, waren auf der Drehscheibe hergestellte, mit Wellenornamenten verzierte, ungeglättete, henkel- und deckellose Tongefäße von eiförmiger Gestalt, am Halse stark eingezogen. Vergl. Treblin, a. a. O. S. 146 und Abbildung 3--5 ebd.

178) Haeusler Urkundensammlung Nr. 9.

179) Ebd. Nr. 27 und S. 52 Anm. 1.

180) d. h. die im Umlauf befindliche zu einem niedrigeren Preis einzieht und eine neue zu einem höheren Preis ausgibt, natürlich zu seinem bezw. des Landesherrn Vorteil. (Verruf der Münze, Verschlagen der Münze). Vergl. Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 6.

181) von pomoc = Hilfe. Handwerkerabgaben an Markttagen an den herzoglichen Münzmeister. Vergl. Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 12.

182) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 9 und Nr. 18.

183) C. d. S. VII, 1. 2. Aufl. Nr. 505 (11. 6. 1237). — Vergl. auch Haeusler, Urkundensammlung Nr. 77 (19. 3. 1266/67). — Geprägt wurden nur Pfennige (denarii oder nummi). Die Mark und die Viertelmark (Vierdung, ferto) wurde gewogen. Vergl. Tagmann, a. a. O. S. 70.

184) Vergl. Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 109, Anm. 7 und S. 112, Anm. 3.

185) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 36 (1. 5. 1224): collecta podworowe dicta ratione decimae ab areis exigendae. — Die nach der Art der Erhebung genannten polnischen Abgaben hießen poradlne, wenn sie von der radło (Hakenpflug) genannten Wirtschaftseinheit, podworowe, wenn sie vom Gehöft und opole, wenn sie vom ganzen opole erhoben wurden. Vergl. Kutrzeba, a. a. O. S. 25.

186) Vergl. Haeusler: Urkundensammlung Nr. 36 (1. 5. 1224). Die Urkunde ist zwar gefälscht und vermischt spätere Zustände (Vogtei, Pfarrwidmut) mit früheren. Soviel dürfte aber aus ihr für die Zeit von 1203—1250 zu entnehmen sein. Die Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit durch die Klosterschaffer um diese Zeit ist natürlich zweifelhaft. Vergl. auch Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels S. 109, Anm. 1 und S. 110, Anm. 1.

187) C. d. S. VII, 1. 2. Aufl. Nr. 164.

188) Treblin, a. a. O. S. 148 und Abbildg. 7 ebd.

189) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 35 und Nr. 77. Derselbe, Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 189.

190) Vergl. Anm. 90.

191) Vergl. Grodecki, a. a. O. S. 63 und ebd. Anm. 1. Die Quelle, die Grodecki dafür angibt, ist eine Urkunde von 1252, auf die Bujak in seiner Schrift: Studie über die Besiedlung Kleinpolens, S. 268, Anm. 1 aufmerksam macht.

192) Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels S. 103 f.
193) Derselbe, Urkundensammlung Nr. 31 (30. 5. 1220. Ueber den Eintausch des Zehnten von Lahse und Perschnitz) und Nr. 35. (28. 5. 1223 über den Eintausch des Zehnten von Ujeschütz, Skorossovo, Zessovo und Kl. Graben).
194) Vergl. Haeusler, ebd. Nr. 77.
195) Stenzel: Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Einleitung S. XV und XVIII f. „Diese strenge Ausübung des Zehntrechts war sicher eine der Hauptursachen, welche der Entwicklung des Ackerbaues in Polen nachteilig wurde." Ebd. S. XVIII.
196) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 9.
197) Schulte: Die Entwicklung der Parochialverfassung und des höheren Schulwesens Schlesiens im Mittelalter. S. 390.
198) Stenzel, a. a. O. S. XV.
199) Vergl. Haeusler: Geschichte des Fürstentums Oels S. 132 f.
200) Vergl. Schulte, a. a. O. ebd.
201) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 18 und Anm. 7 und 8 zu S. 37.
202) Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 74.
203) Caro: Probleme der deutschen Agrargeschichte. S. 6 ff.
204) Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 15 ff.
205) Ebd. S. 9 f.
206) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 10 und Anm. 9 zu S. 20.
207) Caro: a. a. O. insbes. S. 22. Man wird „gut tun, die westslavische Agrarverfassung, wie sie vor der deutschen Einwanderung bestand, unter denselben Gesichtspunkten zu betrachten wie die gleichzeitigen Zustände in den deutschen Gebieten. Trotz markanter Unterschiede tritt die Aehnlichkeit unverkennbar hervor. Selbst das typische schlechte Besitzrecht der slavischen Bauern findet seine Analogie in den Villikationen. Freilich waren deutsche Einflüsse auf die Westslaven seit Beginn der historischen Zeit wirksam, nicht nur auf die früh und vollständig unterworfenen an Saale und Main, sondern auch auf die jenseits der Elbe wohnhaften, die zu eigenen Staatenbildungen fortschritten." Ebd. S. 13.
208) Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels S. 128. — Gertrud war in ihrer Jugend dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach verlobt worden, nahm aber, nachdem dieser König Philipp von Schwaben 1208 ermordet hatte, in Trebnitz den Schleier. Grünhagen, Geschichte Schlesiens. 1. Bd. S. 55.
209) Haeusler: a. a. O. S. 127.
210) Ebd. S. 128.
211) Vergl. Stenzel: Vita Hedwigis S. 49.
212) Vergl. Seppelt: Mittelalterliche Geschichte S. 44 f.
213) Vergl. Stenzel, a. a. O. S. 37.
214) Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels S. 324.
215) Büsching: Die Urkunden des Klosters Leubus. Nr. XXXVI (17. 7. 1224).
216) Breitenbach: Das Land Lebus unter den Piasten. S. 24 ff.
217) Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels S. 127 f.
218) Breitenbach, a. a. O. S. 112 ff. und S. 4.
219) Die Urkunde Papst Gregors IX. für Leubus und Trebnitz vom 11. 2. 1233 bestätigt quadringentos mansos magnos. Abdruck bei Wohlbrück: Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus und des Landes dieses Namens. 1. Bd. S. 109 als Anmerkung.

220) Breitenbach, a. a. O. S. 115 und 122 f.
221) Ebd. S. 109.
222) C. d. S. VII, 1 2. Aufl. Nr. 390.
223) Vergl. Breitenbach, a. a. O. S. 115 f. und Thoma: Die kolonisatorische Tätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrh. S. 84.
224) Vergl. Breitenbach, a. a. O. S. 123 und Wohlbrück, a. a. O. 1. Bd. S. 178. — Der Verlust des Landes Lebus durch den Piasten Boleslaw den Kahlen wird in der Vita Hedwigis beklagt als Verlust des clavis terrae. Stenzel, a. a. O. S. 45. Das Land Lebus hat nämlich im Mittelater die Vermittlerrolle gespielt zwischen der Kulturwelt der Elbländer einerseits und Großpolen und Preußen andererseits. Breitenbach, a. a. O. S. 46.
225) Vergl. Wohlbrück, a. a. O. 2. Bd. S. 105 und 3. Bd. S. 187 f., 232 f. und 272.
226) C. d. S. VII, 1 2. Aufl. Nr. 270.
227) Haeusler, Urkundensammlg. Nr. 34.
228) Derselbe: Gesch. d. Fürstent. Oels S. 127.
229) C. d. S. VII, 1 2. Aufl. Nr. 676.
230) Die flämische Anlage ergibt sich aus C. d. S. VII, 1 2. Aufl. Nr. 546 und 522.
231) Ebd. Nr. 546.
232) C. d. S. VII, 1 2. Aufl. Nr. 522.
233) Ebd. Nr. 546 und 522.
234) Bach, a. a. O. S. 130 f.
235) Ebd. S. 130.
236) Tschoppe-Stenzel, a. a. O. Urkunde Nr. XV.
237) Vergl. Haeusler: Gesch. d. Fürstentums Oels S. 128. — Derselbe: Urkundensammlung Nr. 35 und ebd. S. 62, Anm. 21 und Urkunde Nr. 40.
238) Haeusler: Gesch. d. Fürstentums Oels. S. 81.
239) Vita Hedwigis bei Stenzel a. a. O. S. 35.
240) Ohlau ist eine von den ersten deutschen Städten in Schlesien. Vergl. Seppelt: Mittelalterliche Geschichte. S. 43.
241) Im Districtus Olaviensis nennt das Urbar noch vier andere Ortschaften, die dem Kloster Abgaben schuldig sind. Es handelt sich hierbei jedoch nur um einige Scheffel Getreide. Das Kloster ist möglicherweise in den betreffenden Ortschaften nur zehntberechtigt.
242) Partsch, a. a. O. 1. Bd. S. 344.
243) Schulte: Beiträge zur Geschichte der ältesten deutschen Besiedlung in Schlesien. S. 291.
244) Partsch, a. a. O. 2. Bd. S. 547.
245) Haeusler: Urkundensammlung Nr. 35.
246) Ebd. und C. d. S. VII, 1 2. Aufl. Nr. 270 und 591 a.
247) Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 122.
248) Erhalten ist nur die herzogliche Aussetzungserlaubnis für Mönchhof von 1240 (C. d. S. VII, 1 2. Aufl. Nr. 545) und die Aussetzungsurkunde von Hartliebsdorf vom 3. 6. 1257. (C. d. S. VII, 2 Nr. 975).
249) Haeusler: Urkundensammlung Nr. 53. (20. 4. 1251). Gleichzeitiger Erwerb des Zehnten von Rux im Stiftskreis.
250) C. d. S. VII, 1 2. Aufl. Nr. 546.
251) C. d. S. VII, 2. Nr. 975.

252) Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 124 und C. d. S. VII, 1 2. Aufl. Nr. 433.
253) C. d. S. VII, 1 2. Aufl. N. 647.
254) Partsch, a. a. O. 2. Bd. S 302.
255) Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 126.
256) Der Steinmetz Jakob wird erwähnt in der Urkunde von 1208 (Haeusler Nr. 18), wo er mit einem Teil des Dorfes Panglovo im Stiftszirkel beschenkt wird.
257) C. d. S. VII, 1 2. Aufl. Nr. 433 und VII, 2 Nr. 1273. Die Art der Hufen ist nicht angegeben, doch sind es wahrscheinlich fränkische.
258) Vergl. Kopietz: Geschichte der deutschen Kultur und ihre Entwickelung in Frankenstein und im Frankensteiner Lande. S. 60—64.
259) Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 129.
260) Heyne: Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau. 1. Bd. S. 926, Anm. 2.
261) Ebd. 2. Bd. S. 763.
262) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 103.
263) A. a. O. S. 134.
264) Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 127.
265) Haeusler: Urkundensammlung Nr. 77.
266) Seidel sieht die Dörfer Kamöse, Breitenau und Schadewinkel als in der Zeit von 1316—1336 in Leubuser Besitz übergegangen an. (Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens. S. 43 und 150.) Haeusler ist einer anderen Ansicht. Danach soll im Auseinandersetzungsvertrag mit Leubus wegen der drei Dörfer (1337) Trebnitz diese gegen Zahlung von 100 Mk. erhalten haben. (Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 318.)
267) Vergl. Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 184.
268) Haeusler: Urkundensammlung Nr. 44.
269) Bei Stenzel, a. a. O. S. 29 f.
270) Vergl. Haeusler, Urkundensammlung Nr. 52 (20. 4. 1251). — Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 323.
271) Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 129. Derselbe: Urkundensammlung Nr. 47 (1248/49) über Domnowitz und Nr. 49 (1. 2. 1250) über Bukowicze.
272) Haeusler: Urkundensammlung Nr. 75 (17. 9. 1265).
273) Ebd. Nr. 69 (25. 5. 1259).
274) Bach, a. a. O. S. 113 ff.
275) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 50 (1. 2. 1250).
276) Ebd. Nr. 54 (1252). — Die Aussetzungsurkunde von Trebnitz selbst ist nicht vorhanden. Doch erhellt aus dem Verkauf der Trebnitzer Erbvogtei (25. 1. 1250), daß Trebnitz damals bereits eine deutsche Stadt war. Vergl. Haeusler, Urkundensammlung Nr. 65.
277) Die Hufen sind, soweit ein Nachweis möglich, meist flämische; so in Schawoine und Umkreis (Haeusler, Nr. 52), im Waldgebiet bei Schawoine (Haeusler, Nr. 72), in Schlottau (Haeusler, Nr. 125) und Ujeschütz (Haeusler, Nr. 130). Nur die Ueberschaar von Frauenwaldau liegt in großen Hufen (Haeusler, Nr. 129), was zu der Vermutung Anlaß gibt, daß Frauenwaldau in großen Hufen angelegt worden ist.
278) Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 374, 379 und 382.
279) Meitzen: Ueber die Kulturzustände der Slaven in Schlesien vor der deutschen Kolonisation. S. 95.

280) Zum Gebiet des polnischen Rechts gehört auch das im Urbar genannte Gut Kobelwitz, mit dem der Kämmererdienst verbunden war und das im 14. Jahrhundert im Besitze der polnischen Familie Roslipivo sich befand. Vergl. Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 374 f.

281) Vergl. das Aussetzungsprivileg für Schawoine. Haeusler Nr. 54. Die Aussetzungsurkunde für Hartliebsdorf. C. d. S. VII, 2 Nr. 975.

282) Nämlich auch die deutschrechtliche Aussetzung von Lahse und Perschnitz nebst deren Umkreisen. Vergl. Haeusler, Urkundensammlung Nr. 50.

283) Bechtel: Mittelalterliche Siedelung und Agrarverhältnisse im Posener Lande. S. 115 ff.

284) Vergl. Thoma, a. a. O. S. 117.

285) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 129 (15. 2. 1368).

286) Vergl. Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 145, 178 ff. — Stenzel, Gesch. Schlesiens. S. 255.

287) Meinardus: Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen. S. 47. — Es ist im vorhergehenden Teil mehrfach auf die Tatsache der herzoglichen Aussetzungserlaubnis hingewiesen worden.

288) Vergl. S. 44.

289) Kötzschke: Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation Nr. 49.

290) Podwoda ist wahrscheinlich ein außerordentlicher Spanndienst oder Vorspann für Gesandschaften und Boten. Vergl. Tschoppe-Stenzel, a. a O. S. 17.

291) Privod, prewod oder przewod ist nach Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 17 f. die Untertanenpflicht, Wegweiser und Dienstfuhren zu stellen, sowie die Pflicht des Uebersetzens auf Flüssen u. a. m.

292) Für die Festnahme flüchtiger Verbrecher und Diebe bürgte nach polnischem Recht (12. und 13. Jahrh.) der Gemeindeverband vicinia oder opole. Wurde man des Diebes nicht habhaft, so wurde der Verband zum Schadenersatz herangezogen. Vergl. Roepell: Gesch. Polens. S. 86 auch 615 ff.

293) Vergl. Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 147.

294) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 50 (1. 2. 1250). Auch bei Tschoppe-Stenzel, Nr. XXXIV.

295) Meinardus, a. a. O. S. 3. — Neumarkter Recht ist in Trebnitzer Aussetzungsurkunden ausdrücklich genannt bei Kottwitz und dem Wald Bukowina. (Haeusler, Nr. 103 und 126.) Doch handelt es sich oftmals dort, wo einfach deutsches Recht genannt wird, um Neumarkter Recht. Vergl. Meinardus S. 49.

296) Ebd. S. 3—37.

297) Vergl. Seppelt: Mittelalterliche Gesch. S. 42.

298) In Polen kannte man keine Städte, nur Marktorte. Vergl. Seppelt: Mittelalterliche Gesch. S. 34.

299) Meinardus, a. a. O. S. 48. — So bestätigen das Neumarkter Rechtsbuch und die Trebnitzer Urkunde von 1250, was Bechtel für Posen nur aus dem Durcheinandergehen der ländlichen und städtischen Bezeichnungen scultetus-advocatus, villa-oppidum etc. in den polnischen Urkunden vermuten konnte, nämlich den ökonomischen und rechtlichen Zusammenhang der Stadt-Landsiedelung. Bechtel, a. a. O. S. 126—134.

300) Ein herzoglicher Hofrichter wird noch 1425 erwähnt. Nikodemus Rinkenberg, Hofrichter zu Oels und Trebnitz. Haeusler, Urkundensammlung Nr. 137.
301) Haeusler Nr. 65 (25. 1. 1257).
302) Grünhagen: Gesch. Schlesiens. 1. Bd. S. 59 f.
303) Vergl. Joachim: Chronik der Stadt Trebnitz. S. 11.
304) Haeusler: Gesch. d. Fürstentums Oels. S. 109.
305) Die vier Stadttore waren im Mittelalter das Galgentor am Rahmberge (nordwestlich), das Klostertor (nordöstlich), das Badertor (südöstlich) und das Graupentor (südwestlich). (Freundliche Mitteilung von Herrn Stadtrendant Piehl in Trebnitz. Vergl. die beigelegte Kartenskizze.)
306) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 65.
307) Vergl. Haeusler, ebd. und derselbe: Gesch. d. Fürstentums Oels. S. 110 f. Die Erbvogtei ist mehrfach verkauft und auch geteilt worden. Als das Kloster zu Anfang des 15. Jahrhunderts wieder einmal in den Besitz der Erbvogtei gelangte, machte es ein Vorwerk daraus. Vgl. Haeusler: Gesch. S. 311 ff.
308) Vergl. Haeusler, Urkundensammlg. Nr. 65 und 127.
309) Im 14.—16. Jahrh. wurde in Schlesien nach Marken Prager Groschen polnischer Zahl, d. h. die Mark zu 48 Groschen gerechnet. Durch Zusatz von Kupfer war die gewogene Mark damals bereits stark entwertet. Vergl. Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 89 f.
310) So Aebtissin Anna III., Herzogin von Troppau, im Jahre 1511 und Aebtissin Hedwig III. von Logau im Jahre 1534. Vergl. Heyne, a. a. O. 3. Bd. S. 1082 und 1085.
311) Lottonem argenti, doch wohl = fertonem argenti. Haeusler Nr. 65.
312) Ebd. — Ein Malzhaus wird 1472 erwähnt. Hausler, Gesch. S. 314. Die Bierbrauerei ist bis ins 19. Jahr. ein Hauptnahrungszweig der Trebnitzer Bürger geblieben. Um 1800 haftete die Braugerechtigkeit auf 92 Häusern. Das Recht des Ausschrots hatte damals noch das Stift. Bach, a. a. O. S. 118 f.
313) Vergl. Haeusler, Gesch. S. 111. Derselbe, Urkundensammlung. Nr. 65.
314) Infirmatorium = Krankenzimmer. Es könnte dabei auch an das noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf dem Klosterplatze errichtete Hospital zu denken sein, dessen Errichtung notwendig wurde, weil eine Menge fremder Kranker am Grabe der hl. Hedwig in der Klosterkirche Hilfe suchte. Vergl. Haeusler, Gesch. S. 115.
315) Haeusler, Urkundensammlg. Nr. 65 und 127 über Verkäufe der Vogtei.
316) Försten = Herzoge von Oels. — Es scheinen in Trebnitz zwei Tuchmärkte stattgefunden zu haben, der Bartholomäusmarkt (24. August) und der Hedwigsmarkt (15. Oktober),
317) dagegen nur ein allgemeiner Markt zu Bartholomäi.
318) Vergl. Haeusler, Gesch. S. 312. — Derselbe, Urkundensammlg. Nr. 65. und 127. — Gewöhnlich gehörte zu den Befugnissen des Stadtvogts auch noch die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den umliegenden Dörfern, im sogenannten städtischen Weichbild. Vergl. Seppelt, Mittelalterl. Gesch. S. 41. — Hinsichtlich der Trebnitzer Erbvogtei ist Näheres darüber nicht bekannt. Vergl. Hauesler Gesch. S. 329, Anm. 1.

319) Ebd. S. 313 f. — Der Bürgermeister selbst war vielfach ein ausgedienter Subaltern des Stiftsgerichtsamts. Joachim, a. a. O. S. 15.

320) „Als älteste Innung urkundlich verzeichnet tritt die Schneiderinnung auf, die 1538 von der Aebtissin ihren Gildebrief erhielt. 1547 erhielt die Fleischerinnung von der Aebtissin ihr Privileg zur Gründung; 1549 wurde die Weberzunft, 1552 die Schuhmacherzunft, 1553 die Bäckerzunft errichtet; — — 1572 erhielt die Züchner- und Leineweber-Innung von der Aebtissin das Privileg zur Gründung". Joachim, a. a. O. S. 20.

321) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 50.

322) Haeusler, Gesch. S. 309 f. — Haeusler ist der Ansicht, daß die Burg ein Jagdschloß war. Daß sie jedoch mit dem Gericht in Verbindung stand, zeigt das dicht bei ihr zur Stadt hinausführende Galgen- oder Gerichtstor. Vergl. Anm. 305.

323) Stenzel, Gesch. Schlesiens. S. 259. Zum Vergleich der Steuerfähigkeit ist der Schoß von Breslau mit 400, der von Ottmachau mit 4 Mark angegeben. — Daß der Schoß dem Obergerichtsherrn zukam, behauptet Meitzen (Urkunden schlesischer Dörfer. C. d. S. IV S. 259, Anm. 58) und belegt es für einen Fall.

324) Grünhagen und Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter. 2. Bd. S. 93 f. (Urkunde vom 11. 1. 1480.)

325) Haeusler behauptet, es handelte sich um den Geschoß. Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 112, Anm. 1 und 2.

326) Vergl. Joachim, a. a. O. S. 19.

327) Haeusler, Gesch. S. 220.

328) Heyne, a. a. O. 3. Bd. S. 1086.

329) Die eigentümlichen Grundzüge der ersten Anlage können, wenigstens in gewissen Spuren, nicht verschwinden. „Selbst das völlige Niederbrennen einer Ortschaft hat sehr selten einen neuen Plan oder überhaupt eine wesentliche Umgestaltung der Straße oder der Haus- und Hofgrundstücke zur Folge." Meitzen: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. 1. Bd. S. 16 f.

330) Vergl. Partsch, a. a. O. 2. Bd. S. 319.

331) Vergl. die Meßtischblätter Nr. 2707/8 und 2637/8.

332) Partsch, a. a. O. 2. Bd. S. 445. — Im Stiftszirkel findet sich noch ein anderer Typus des deutschen Dorfs, das Haufendorf, das im Mittelpunkt mehrerer Straßen und Gassen sitzt, wie die Spinne im Netz. Es ist Deutsch-Hammer (Vergl. Meßtischblatt 2707). Es scheint indessen erst dem 16. Jahrh. seine Entstehung zu verdanken. Das ganze Mittelalter hindurch befand sich daselbst nur ein Eisenwerk, der Oberste Hammer. Vergl. Haeusler, Gesch. S. 374 und Anm. 3.

333) Meitzen: Urkunden schlesischer Dörfer. S. 30.

334) Vergl. Kötzschke: Bauer, Bauerngut, Bauernstand. S. 373.

335) Grünhagen: Ueber die Größe der schlesischen Hufe. S. 160.

336) Ebd. S. 161.

337) Vergl. Seite 33.

338) Meitzen, Siedlung und Agrarwesen u. s. w. 2. Bd. S. 256.

339) Ebd.

340) Haeusler, Gesch. S. 319: Verzicht des Scholzen Albert von Blumerode auf die Excrescenz zu Gunsten des Klosters.

341) Ebd. S. 287.
342) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 129. (Aussetzung der Ueberschaar von Frauenwaldau, der sogenannten Teschnerei, zu polnischem Recht.)
343) Rachfahl: Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien. S. 113. Die Individualisierung, der Mangel an Gemeindebesitz, Gewannverlosung und gemeinsamer Rodearbeit hatte eine Lockerung des Zusammenhalts der Kolonistengemeinde zur Folge, der dort, wo starke Ausdehnungsbestrebungen gutsherrlicher Macht im Spiele waren, verhängnisvoll werden mußte. Vergl. Bechtel, a. a. O. S. 135 f.
344) Dessmann: Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. S. 17.
345) Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 151.
346) Stenzel: Gesch. Schlesiens. S. 212.
347) Vergl. Opitz: Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien. S. 13 f.
348) Vergl. Wohlbrück, a. a. O. 1. Bd. S. 209 ff.
349) Doch müssen es manchmal auch mehr gewesen sein. Auf den bisweilen recht stattlichen Schulzengütern machte sich gegen Ende des Mittelalters ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar: „Die Scholtiseibesitzer begannen Land an Tagearbeiter auszutun, um Arbeiter zu gewinnen; so hatte 1491 der Scholz zu Pawellau 3 Gärtner und 1491 der Scholz zu Schawoine 8 Gärtner, die ihm für 8 Heller den Tag, so oft er sie erforderte, arbeiten mußten." Haeusler, Gesch. S. 287, Anm. 6. — Zur Scholtisei Pawellau gehörten nach dem Urbar von 1410 6, zu der von Schawoine 5 Hufen.
350) Kötzschke: Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters. S. 37.
351) Meitzen-Grossmann: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. 6. Bd. S. 159.
352) Haeusler, Urkundensammlg. Nr. 126 (28. 3. 1340) über Frauenwaldau. Vergl. auch Nr. 130 (14. 2. 1371) über Ujeschütz.
353) Das Dreiding — so geheißen, weil es jährlich dreimal stattfand — war ein ungebotenes Gericht, das außer den nach Bedarf stattfindenden Dorfgerichtssitzungen, denen der Schulz präsidierte, unter dem Vorsitz des Grundherrn oder eines eigens hierfür ernannten Stellvertreters abgehalten wurde. Vergl. Fraustädt: Das schlesische Dreiding. S. 238.
354) Die Bedeutung dieser Abgabe ist unklar. Stenzel bezeichnet sie in der Einleitung zur Urkundensammlung S. 13 als Getreideabgabe, in der Gesch. Schlesiens S. 148 als Lieferung von Schweineschultern oder Schinken für die fürstliche Küche.
355) Man könnte vermuten, daß der fürstliche Zins mit den Obergerichten in Verbindung stand. — Das Dreiding an sich brauchte noch kein Obergericht zu sein. Vergl. Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. S. 66.
356) Vergl. Kötzschke: Bauer, Bauerngut, Bauernstand. S. 372.
357) Vergl. Rachfahl: Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien. S. 136. Auch Knapp und Kern: Die ländliche Verfassung Niederschlesiens.
358) Ziekursch: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. S. 78 f.
359) Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 169.

360) Vergl. Haeusler, Urkundensammlung Nr. 125 (17. 8. 1339).
361) Das Münzgeld war eine Abgabe, die von den Herzögen von den liegenden Gründen erhoben wurde, nachdem das Verschlagen der Münze aufgehört hatte. Vergl. Tschoppe-Stenzel, a. a. O. S. 6 und 166.
362) Vergl. Anm. 323. — Man könnte danach vermuten, daß das Stift bereits die Obergerichte in den genannten Dörfern besaß.
363) Meitzen-Grossmann, a. a. O. VI. Bd. S. 152 f. weisen darauf hin, daß die Anfänge der Frondienste deutscher Bauern auf das Institut der Getreidefuhren zurückgeführt werden können, da die Beschwernis weiter Wege in keinem Verhältnis stand zu einigen Frontagen und die Umwandlung der Fuhrdienste in Frondienste den Bauern nur erwünscht sein konnte.
364) Kniegnitz und Rux sind nach Haeusler beide zu deutschem Recht ausgesetzt worden. Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 374 und 382.
365) Rachfahl: Zur Gesch. d. Grundhersch. i. Schles. S. 130 f.
366) Ziekursch: Hundert Jahre etc. S. 149.
367) Meitzen-Grossmann, a. a. O. S. 157.
368) Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer. S. 104.
369) Hellmich: Gemarkung, Dorf und Haus in Schlesien. S. 669.
370) Schickwitz. Vergl. Meitzen: Siedelung und Agrarwesen etc. 2. Bd. S. 251.
371) Vergl. Hellmich, a. a. O. S. 669.
372) Domnowitz, Brietzen, Schwundnig, Perschnitz, Lahse. Vergl. Meitzen, a. a. O. ebd.
373) Meitzen: Urkunden schlesischer Dörfer. S. 65 f.
374) Meitzen: Siedelung und Agrarwesen usw. 2. Bd. S. 251.
375) Derselbe: Urkunden schlesischer Dörfer. S. 104.
376) Derselbe: Siedelung und Agrarwesen. 3. Bd. S. 367.
377) Derselbe: Volkshufe und Königshufe. S. 8.
378) Derselbe: Urkunden schlesischer Dörfer. S. 110 f. — Meitzen prüft, ob die Slaven in den Trebnitzer Dziedzinen-Dörfern in Hauskommunion, der Zadruga, beisammenwohnen, kommt aber zu keinen sicheren Ergebnissen. Die Anlage des Runddorfs, das planmäßig entstanden sein muß, ist den Gedanken der Zadruga, von der sich immer wieder neue Familienwirtschaften abspalteten, entgegen. Denkbar wäre es nur, daß auf jeder Dziedzine eine Zadruga begründet wurde. Doch fehlen sichere Anhaltspunkte, um das zu beweisen. (Siedelung und Agrarwesen etc. 2. Bd. S. 248 ff.)
379) Haeusler: Gesch. d. Fürstent. Oels. S. 381.
380) Der Wlodar oder villicus war ursprünglich der Vorsteher der Opole, ein landesherrlicher Beamter. Vergl. Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung etc. S. 36.
381) Vergl. Meitzen: Urkunden schlesischer Dörfer Nr. XXII (Urkunden von Domnowitz). — Ueber die Errichtung der Erbscholtisei Perschnitz vergl. Haeusler, Gesch. S. 381, Anm. 5.
382) Vergl. Haeusler, Urkundensammlung Nr. 129. — Meitzen, Siedelung und Agrarwesen etc. 2. Bd. S. 257.
383) Die Anzahl der Stellen von Polnischdorf ist nicht bekannt, auch weiß man nicht, ob sie zu Dziedzinen lagen.
384) Meitzen: Siedelung und Agrarwesen etc. 2. Bd. S. 245.
385) Haeusler, Urkundensammlung Nr. 129 (15. 2. 1368).

386) Meitzen, a. a. O. 2. Bd. S. 256.
387) Ebd. S. 257.
388) Ebd. S. 250.
389) Ebd. 3. Bd. S. 359.
390) Vergl. auch Meitzen, a. a. O. 2. Bd. S. 249 f.
391) Vergl. Anm. 117.
392) 1204 saßen in Schickwitz drei Töpfer, von denen jeder dreimal im Jahre je 15 Becher und 100 Schüsseln lieferte. Haeusler, Urkundensammlg. Nr. 10.
393) Den Rechtskreis eines Grundbesitzers, welcher eine Dziedzine nach polnischem Gebrauch innehatte, bezeichnet ausführlich eine Urkunde von 1370, mittels deren dem Notar des Klosters eine Dziedzine in Raschen in feudum übertragen wird, wobei die Leistungen, die einem polnischen Dziedzinengute aufgelegt zu werden pflegten, angegeben und für das Lehn aufgehoben werden. Es sind dies außer den genannten noch Beden und Kontributionen, Botengänge und -Fuhren sowie die Teilnahme an den Lasten und Auflagen, welche aus irgend einem Grunde oder zufällig den Raschen bewohnenden Rustikalen entstehen können. Vergl. Meitzen, a. a. O. 2. Bd. S. 257. f. Abdruck der wichtigsten Teile der Urkunde ebd. S. 257 als Anm. 1.
394) Meitzen, a. a. O. 2. Bd. S. 258. — Es gibt also in Schlesien auch erblichen Lassbesitz, nicht nur unerblichen, wie vor der deutschen Einwanderung. Vergl. Dessmann: Gesch. der schlesischen Agrarverfassung. S. 13. — Die Erblichkeit hätte wenig Sinn gehabt zu einer Zeit, wo die ländlichen Siedelungen in steter Bewegung und Land im Ueberfluß vorhanden war. Vergl. S. 33 f. —
395) Unter den Begriff der Bezugswirtschaft möchte ich nach dem Vorschlage Passows alles zusammenfassen, was die Grundherrschaft aus anderen Wirtschaften erhält und in Gegensatz stellen zur Eigenwirtschaft. Der Begriff der Zinswirtschaft, der 1204 noch möglich war, erweist sich jetzt, wo das Stift auch Steuern und andere Abgaben in weitem Umfange erhebt, als zu eng. (Passow: Die grundherrschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse in der Lehre von den Wirtschaftssystemen.)
396) Heute Deutsch-Hammer. (Meitzen, Urkund. schlesisch. Dörfer. S. 257, Anm. 45.)
397) Heute Polnisch-Hammer. (Ebd. S. 258, Anm. 46.) Die Mittelalterliche Eisengewinnung stand in enger Verbindung mit der Köhlerei, welche die zum Schmelzen nötigen Kohlen lieferte. Die Daseinsgrundlage der Eisenhämmer bildete „die dicht unter der Oberfläche feuchter Niederungen weit verbreitete Raseneisensteinlage, die Diele oder die Brille, wie sie der Volksmund treffend nannte. Je unerwünschter sie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Landes störte, da sie schon bei ganz geringer Mächtigkeit dem Eindringen der Wurzeln in die Tiefe und der Verwertung ihrer Pflanzennährstoffe hinderlich war, desto mehr fühlte man sich zu der Beseitigung und Verwertung dieses leicht zu hebenden Sumpferzes gedrängt. — Die Erfahrung lehrte zwei Erscheinungsweisen zu unterscheiden, den leicht vom Feuer zu bezwingenden Lindstein und den schwerer schmelzbaren Hartstein. Den ersteren suchte die ältere Zeit auf, um aus ihm bei offenem Feuer, während die Schlacke ablief, eine Luppe, ein Stück gediegenen Eisens zu gewinnen und dieses sofort

zu Stabeisen auszuschmieden. Sechs Stunden genügten, um den Lindstein schmelz- und hämmerbar zu machen. Dieses in einem Vorgang aus dem Erz sofort das geschmiedete Erzeugnis gewinnende Verfahren, die sog. Rennarbeit", wurde in solchen kleinen Eisenhämmern betrieben. Partsch, a. a. O. 2. Bd. S. 589 f.

398) Haeusler, Urkundensammlg. Nr. 131 (30. 9. 1391) und Nr. 138 (23. 8. 1433).

399) Vergl. das Zehntregister im Urbar von 1410. Meitzen, a. a. O. S. 264—66.

400) 1398 verkauften die Brüder Wencko und Stephan Hering in Bruckotschine einer Nonne zu Trebnitz für 10 Mark 1 Mark Zins auf Wiederkauf. (Haeusler, Gesch. S. 371.) 1422 verkaufte Hannos Lemmirzal in Klein-Märtinau ein Schock (1¼ Mark) Zins für 12½ Mark an eine Trebnitzer Nonne. 1474 verkaufte Mycolay, ebendaselbst eine Mark Zins für zehn Mark an eine Trebnitzer Nonne. (Haeusler, ebd. S. 378.)

401) Das will nicht heißen, daß damit der Grundsatz des Privateigentums im Kloster zur Herrschaft gelangte. Gewisse kleine Einkünfte waren allerdings mit den Aemtern verbunden. So bezog die Priorin 1464 von dem Dorfe Lückerwitz jährlich ½ Mark. 1474 wurde auf einem Gute 1 Mark Zins für die Subpriorin errichtet. 1464 machte eine fromme Matrone auf Bruckotschine eine Zinsstiftung für diejenige Jungfrau, „dy dö Sängerinne sein wird in den Metten." Bach, a. a. O. S. 45.

402) Es war also kein Konsumtivdarlehn, das hingegeben wurde, vielmehr hatte der Rentenkauf die sog. Besserung (melioratio) zur Grundlage. Die Kirche hat ihn darum immer geduldet, wenngleich er erst durch Papst Martin V. 1425 definitiv als zulässig anerkannt wurde unter der Bedingung, daß er sich in den festgesetzten Schranken halte. Solche Rentenansprüche wurden erhoben bald als ewige, bald als temporäre Rente, auch auf Wiederkauf. Vergl. Oncken, a. a. O. S. 133.

403) Vergl. das Urbar von 1410 bei Meitzen, a. a. O. S. 268.

404) Vergl. Haeusler, Gesch. S. 320.

405) Ebd. S. 324 (Verkauf des Vorwerks Mönchhof 1473).

406) Vergl. Anm. 307.

407) Vergl. Haeusler, Gesch. S. 385.

408) Vorwerk Schawoine ist im Urbar von 1410 nicht aufgeführt, doch war es um diese Zeit ein Vorwerk im eigenen Betriebe des Klosters. Vergl. Haeusler, Gesch. S. 383.

409) Ebd. S. 322.

410) Vergl. ebd. S. 73, Anm. 1.

411) Für die Annahme einer Ausdehnung des Eigenbetriebs nach den Hussitenkriegen, in denen Kloster Trebnitz arg mitgenommen wurde (vergl. darüber Grünhagen: Die Hussitenkämpfe der Schlesier. S. 223), geben weder die bis jetzt veröffentlichten Quellen, noch die Literatur irgendwelche Anhaltspunkte. Vergl. S. XV und Anm. 8.

412) Grünhagen: Die Hussitenkämpfe der Schlesier. S. 3.

413) Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. S. 51.

414) Ebd.

415) Ebd. S. 47.

416) Haeusler, Gesch. S. 372 und 384.
417) Ebd. S. 376 f. u. 386.
418) Ebd. S. 322, 378, 380 und 383. — Kloster Trebnitz besitzt also das ius ducale mit den Obergerichten überalldort, wo es 1410 den Hufenschoß erhebt. Vergl. S. 59 und 60 f.
419) Haeusler, Gesch. S. 381.
420) Heyne, a. a. O. 3. Bd. S. 1087.
421) Vergl. Haeusler, Gesch. S. 375 f. — Es scheint die Urkunde vom 10. 6. 1208. (Haeusler, Nr. 19). — Wahrscheinlich machten im 14. Jahrh. die Fürsten einen letzten Versuch, die Trümmer und Reste ihrer einst so ausgedehnten Besitzungen und Rechte zu retten und legten nach dem Vorbilde des Landbuchs Karls IV. genaue Register derselben an. In dieser Zeit nun entstanden massenhafte Urkundenfälschungen. „Wo die geistlichen Stifter nur durch Ursurpation und Gewohnheit in den Genuß der Jurisdiktion und der anderen fürstlichen Gerechtsame gelangt waren, wurden die Freibriefe einfach gefälscht." Rachfahl, a. a. O. S. 47, Anm. 3.
422) Haeusler, Gesch. S. 320. — Heyne, a. a. O. 2. Bd. S. 771.
423) Unter dem Zwölfergericht ist wohl das hohe Gericht des Adels, auch Manngericht genannt, zu verstehen. Vergl. Tschoppe-Stenzel. a. a. O. S. 210 f.
424) Heyne, a. a. O. 3. Bd. S. 1085.
425) Haeusler, Gesch. S. 317, Anm. 1.
426) Ebd. S. 302.
427) Das ius ducale über Domnowitz erwarb Kloster Trebnitz erst 1654. Vergl. Meitzen: Urkunden schlesischer Dörfer, S. 62.
428) Vergl. Seite 60.
429) Die Obergerichte über Perschnitz und Schwundnig werden 1562 noch dem Herzog zugesprochen. Vergl. Heyne, a. a. O. 3. Bd. S. 1087.
430) Die Frage der Rentabilitätserwägungen für Zinswirtschaft oder Eigenbetrieb berührt Joseph Redlich in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III. Band.
431) Ziekursch weist nach, daß in der Tat in den geistlichen Dörfern Schlesiens, insbesondere den der Herrschaft Trebnitz gehörigen in späterer Zeit sehr viel weniger Frondienste zu leisten waren, als in den adligen. „Eine umso größere Rolle spielten in den geistlichen Dörfern Zinsen und Abgaben der verschiedensten Art." (Hundert Jahre usw. S. 67 f.).
432) Vgl. den Bericht des Stiftskanzlers Bach über die diesbezüglichen Kämpfe und Auseinandersetzungen mit den Herzögen. (a. a. O. S. 149—162).

Lebenslauf.

Elisabeth Maria Agnes Theodora Nerlich aus Brieg, Bez. Breslau, katholischen Glaubensbekenntnisses und preußischer Staatsangehörigkeit, geboren am 9. November 1894 als Tochter des nunmehr verstorbenen Bürgermeisters Franz Nerlich und seiner Ehefrau Agnes, geb. Ogorek in Sohrau O.-S., jetzt Zory, Polnisch-Oberschlesien. Ich besuchte die Sohrauer kathol. Volksschule, darauf das Lyzeum der Schulschwestern in Beuthen O.-S., welches ich mit dem Reifezeugnis verließ. Erst nach Verlauf mehrerer Jahre begann ich mit der privaten Vorbereitung aufs Abiturientenexamen, welches ich an der Städtischen Studienanstalt zu Hirschberg i. Schles. nach einjährigem Besuch der Oberprima ablegte. An den Universitäten Breslau und Münster i. W. studierte ich 10 Semester die Staatswissenschaften. In Breslau nahm ich besonders an den Seminarübungen der Herren Professoren Bechtel und Bräuer teil. Am 1. Juni 1927 bestand ich das examen rigorosum.

Vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung den Seminarübungen von Herrn Professor Dr. Bechtel, der mir auch im Verlaufe ihres Werdens manchen Weg wies. Ihm und allen meinen verehrten Lehrern weiß ich aufrichtigen Dank.

Druck von G. Tesch, Brieg, Bez. Breslau.